

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales,
Gleichstellung, Integration, Vielfalt und
Antidiskriminierung
LADG-Ombudsstelle



SenASGIVA, Dienstort: SenJustV, Salzburger Straße 21-25, 10825 Berlin

Vorab per E-Mail

Polizei Berlin
Die Polizeipräsidentin
Platz der Luftbrücke 6
12101 Berlin

LADG-Ombudsstelle
Dr. Doris Liebscher
Geschäftszeichen IV OS
030 9013 3456
kontakt@ladg-os.berlin.de

15. September 2025

Zur Kenntnis per E-Mail: SenInn III B

Diskriminierungsbeschwerde - Az. LADS/28/E/0408/23
Beanstandung nach § 14 Abs. 4 LADG

Sehr geehrte Frau Dr. Slowik Meisel,
Sehr geehrte Angeschriebene,

gemäß § 14 Abs. 2 Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) kann sich jede Person, die der Ansicht ist, von Behörden des Landes Berlin nach § 2 LADG diskriminiert worden zu sein, an die in Ombudsangelegenheiten weisungsunabhängige LADG-Ombudsstelle wenden.

Die Ombudsstelle wirkt darauf hin, die Streitigkeit gütlich beizulegen. Öffentliche Stellen sind gemäß § 14 Abs. 3 LADG verpflichtet, die Ombudsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, beispielsweise durch die Erteilung von erforderlichen Auskünften, die Abgabe von Stellungnahmen sowie die Gewährung von Akteneinsicht. Diese Stellungnahmen und Informationen fließen in die Entscheidung der Ombudsstelle ein, a) ob eine Diskriminierung nach dem LADG vorliegt und b) welche Handlungsempfehlungen gem. § 14 Abs. 2 LADG ausgesprochen werden.

Dienstgebäude: Salzburger Straße 21-25, 10825 Berlin;  barrierefreier Zugang der Kategorie D
Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur bitte ausschließlich an: post@senias.berlin.de
Internet: <https://www.berlin.de/sen/lads/recht/ladg/ombudsstelle/> und www.berlin.de/sen/ias
Verkehrsanhbindung: Buslinien 143; M43 und M46 bis Rathaus Schöneberg (mit kurzem Fußweg);
U-Bahnlinie 4 bis Rathaus Schöneberg (mit kurzem Fußweg);
U-Bahnlinie 7 bis Bayerischer Platz (mit kurzem Fußweg);
Postbank Berlin: DE 47 100 100 100 000 058 100
Berliner Sparkasse: DE 25 100 500 000 990 007 600
Deutsche Bundesbank: DE 53 100 000 000 010 001 520

Die rechtliche Einschätzung der Ombudsstelle zielt auch darauf ab, mehr Rechtssicherheit im Umgang mit Diskriminierung herzustellen. Liegt eine Diskriminierung nach § 2 LADG vor, ist die zuständige Dienststelle verpflichtet, auf deren dauerhafte Beseitigung hinzuwirken (vgl. § 3 Abs. 9 Rahmendienstvereinbarung - LADG). Unsere Handlungsempfehlungen zielen daher darauf ab, a) im konkreten Fall zu schlichten und gegebenenfalls wiedergutzumachen und b) Prozesse anzuschieben, die Diskriminierungsrisiken in der Verwaltung nachhaltig verringern. Letzteres können z. B. Schulungen oder die Veränderung von Verfahren, Anweisungen und Praktiken sein.

In einem letzten Schritt kann die Ombudsstelle einen LADG-Verstoß gegenüber der öffentlichen Stelle, der die Diskriminierung vorgeworfen wird, beanstanden. Die Beanstandung ist ein wichtiges Instrument, um die öffentlichen Stellen des Landes Berlin zu veranlassen, Diskriminierungen zu verhindern, abzubauen und eine Kultur der Wertschätzung von Vielfalt zu fördern, §§ 1, 14 Abs. 4 LADG. Die Ombudsstelle spricht eine Beanstandung nach § 14 Abs. 4 LADG nur dann aus, wenn nach hinreichender Aufklärung (I.) und rechtlicher Würdigung (II.) des Sachverhalts ein Verstoß gegen § 2 oder § 6 LADG feststeht und (III.) der Versuch einer gütlichen Streitbeilegung erfolglos war. Dies ist hier der Fall.

Im Zusammenhang mit der oben bezeichneten Beschwerde von Herrn Mutombo Kandu Mansamba, LADS/28/E/0408/23, sprechen wir daher eine

BEANSTANDUNG NACH § 14 ABS. 4 LADG

gegenüber der Polizei Berlin aus.

I.) Hinreichende Aufklärung des Sachverhalts

1. Zum Verfahrensgang

Das Beschwerderecht aus § 14 Abs. 2 LADG gilt gem. §§ 2, 4, 8 Abs. 3 LADG auch für assoziiert diskriminierte Personen, wie den Beschwerdeführer Herr Mutombo Kandu Mansamba. Dieser reichte am 12.01.2023 Beschwerde bei der LADG-Ombudsstelle ein. Er trug vor, dass sein Bruder Kupa Ilunga Medard Mutombo am 06.10.2022 infolge eines diskriminierenden Polizeieinsatzes am 14.09.2022 verstarb. Er wünsche sich Unterstützung bei der Aufklärung des Todes seines Bruders und eine grundlegende Veränderung der polizeilichen Praxis bei Maßnahmen gegenüber Menschen in psychischen Ausnahmesituationen in der Zukunft. Daraufhin leitete die Ombudsstelle ein Ombudsverfahren gem. § 14 LADG ein.

Die Umstände des Todes von Medard Mutombo zudem sind Gegenstand eines Strafermittlungsverfahrens. Nach Kenntnis der Ombudsstelle wurde das eingeleitete Strafverfahren zunächst im April 2023 eingestellt. Die Staatsanwaltschaft Berlin begründete die Einstellung damit, dass die objektive Zurechenbarkeit zu dem Handeln der Polizeibeamten nicht positiv nachweisbar sei und stellte als andere mögliche Ursache für den Tod des Bruders des Beschwerdeführers die im Zusammenhang mit dem Polizeieinsatz und mit der psychischen Erkrankung stehende emotionale Stressreaktion in Kombination mit dem vermuteten Absetzen der Medikation in den Raum. Auf Beschwerde der Anwältin des Beschwerdeführers wurde das Verfahren wiederaufgenommen und im November 2023 erneut eingestellt. Auf erneute Beschwerde der Anwältin des Beschwerdeführers wurden die Ermittlungen Mitte März 2024 wiederaufgenommen.

Nach dem Tod seines Bruders wandte sich der Beschwerdeführer, Herr Mutombo Kandu Mansamba, an mehrere Stellen, um die Umstände des Todes seines Bruders aufzuklären. Dies waren neben der LADG-Ombudsstelle, die zivilgesellschaftliche Beratungsstelle für Opfer rassistischer und rechter Gewalt „ReachOut“, die Senatsverwaltung für Finanzen, die Senatsverwaltung für Inneres sowie der Bürger- und Polizeibeauftragte des Landes Berlin. Der Bürger- und Polizeibeauftragte des Landes Berlin veröffentlichte am 06.10.2023 einen Zwischenbericht zu dem Geschehen am 14.09.2022. Auf Antrag des Beschwerdeführers erstattete die Senatsverwaltung für Finanzen Ende des Jahres 2023 aus „Billigkeitsgründen und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“ insgesamt 6.744 Euro für die Kosten der Bestattung seines Bruders.

a) Sachverhaltsermittlung der Ombudsstelle

Zum Zwecke der Aufklärung des Sachverhalts sprach die LADG-Ombudsstelle mit dem Beschwerdeführer und wertete folgende Stellungnahmen und Akten aus:

1. Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Berlin, 278 UJs 4785/22
2. Stellungnahmen der Zentralen Beschwerdestelle der Polizei, Az. LADS/28/E/0408/23 vom 09.08.2023, 22.09.2023 und 24.10.2023 inklusive der Anlagen
 - a. Einsatzausdruck der Einsatzleitzentrale vom 26.06.2023
 - b. Schriftliche Anfrage 19/15872, Stellungnahme vom 23.06.2023
 - c. Stellungnahme Polizeiakademie vom 22.06.2023
 - d. Antwort Pressestelle vom 20.01.2023
 - e. GA PPr St Nr. 5/2007 über die polizeiliche Behandlung von psychisch kranken Personen vom 16.01.2007

- f. GA ZSE I Nr. 4/2014 zum Umgang mit potenziell traumatisierenden dienstlichen Ereignissen vom 03.03.2014
 - g. Umgang mit psychisch Kranken, Schreiben PPr St II 3 vom 20.01.2023
 - h. Studienhandbuch Bachelorstudiengang gehobener Polizeivollzugsdienst vom 01.04.2023
 - i. Ausführungen zum Ausbildungsrahmenplan für den mittleren Polizeivollzugsdienst der Schutzpolizei (ab 01.09.2019)
 - j. Lehrgangsbeschreibungen zu Fortbildungsseminaren Ziff. 322006; 32201.1; 322013; 322018; 322021; 315008; 315913; 320020; 321000; 321004; 322000
 - k. Fortbildungsschrift in der Zeitschrift Kompass Spezial aus dem Jahr 2017 mit dem Titel „Krank und/oder gefährlich? Polizeiliche Handlungsstrategien bei Menschen mit psychischen Störungen im Zusammenhang mit aggressiven Verhaltensweisen“
 - l. Geschäftsanweisung LKA Nr. 03/2015 über die Anlage und Führung von Strafermittlungsakten
3. Zwischenbericht des Bürger- und Polizeibeauftragten des Landes Berlin vom 06.10.2023 zum Fall Mutombo
 4. Stellungnahme der Beschwerde- und Informationsstelle Psychiatrie (BIP) vom 14.02.2024. Ausgehend von dem Beschwerdeaufkommen sowie der langjährigen sozialarbeiterischen und psychologischen Erfahrung der Mitarbeitenden erläutert die BIP in der Stellungnahme vom 14.02.2024 eingehende Empfehlungen für den Umgang mit Polizeieinsätzen.

b) Bericht der Ombudsstelle vom 16.08.2024

Nach Auswertung dieser Unterlagen legte die LADG-Ombudsstelle der Senatsverwaltung für Inneres und Sport am 16.08.2024 einen (unveröffentlichten) Bericht vor, der die sachliche und rechtliche Würdigung des Geschehens am 14.09.2022 durch die LADG-Ombudsstelle enthält, mit dem Ausspruch von Handlungsempfehlungen schließt und gemäß dem gesetzlichen Auftrag der Ombudsstelle auf eine außergerichtliche gütliche Streitbeilegung abzielte. Die Ombudsstelle stellt in dem Bericht fest, dass ein Handlungsbedarf zur Anpassung der Rahmenbedingungen für polizeiliche Maßnahmen gegenüber Menschen in psychischen Ausnahmesituationen an die nationalen und internationalen Verpflichtungen besteht und – bezogen auf das konkrete Einsatzgeschehen – wesentliche Organisations- und Vorbereitungspflichten im Vorfeld verletzt wurden. Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass die Anwendung von unmittelbarem Zwang gegenüber dem Bruder des Beschwerdeführers unverhältnismäßig war und eine Verletzung des Diskriminierungsverbots des LADG darstellt.

Die Ombudsstelle weist in dem Bericht ausdrücklich darauf hin, dass für den Fall, dass die Polizei Berlin die ausgesprochenen Handlungsempfehlungen nicht aufgreife und durch das Land Berlin keine Abhilfe erfolge, die Voraussetzungen für das Aussprechen einer formellen Beanstandung nach § 14 Abs. 5 LADG vorliegen.

c) Reaktion der Polizei Berlin und der Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Auf den Bericht der Ombudsstelle vom 16.08.2024 antwortete die Senatsverwaltung für Inneres und Sport mit Stellungnahme vom 17.10.2024. Im Ausgangspunkt unterstützt die Senatsverwaltung für Inneres und Sport die Rechtsposition der Ombudsstelle, dass behördliche Maßnahmen grundsätzlich auf Diskriminierungen, insbesondere auf solche struktureller Natur, geprüft werden können, unabhängig von laufenden Strafermittlungsverfahren, welche - im Unterschied zu verfassungs-, verwaltungs- und zivilrechtlichen Diskriminierungsverfahren - auf die Feststellung individueller Schuld gerichtet sind.² Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport teilt insofern die Rechtsauffassung der Ombudsstelle, dass die Feststellung einer Diskriminierung „losgelöst von einem voluntativen Element“ erfolgt und „die objektive Antwort auf die Frage nach einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung beziehungsweise, wie im vorliegenden Fall, nach einer - unter Berücksichtigung der individuellen Erfordernisse - unterlassenen Differenzierung“ ist.³

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport erklärt in der Stellungnahme weiter, dass eine vollumfängliche Aufklärung erforderlich ist, ein vollständiger, auch in seinen entscheidungserheblichen Details möglichst lückenloser Sachverhalt aber noch nicht vorliege.⁴ Dies trifft für die strafrechtliche Bewertung zu. Für die antidiskriminierungsrechtliche Bewertung des Geschehens folgt die Ombudsstelle dieser Auffassung nicht. Auch nach Auffassung der Ombudsstelle ist die weitere Aufklärung der Umstände des Einsatzes am 14.09.2022 zwar weiterhin dringend geboten. Zugleich liegen die für die antidiskriminierungsrechtliche Bewertung entscheidungserheblichen Tatsachen vor, sodass die Beschwerdesache mit Blick auf einen LADG-Verstoß entscheidungsreif ist.

Hinsichtlich des von der Ombudsstelle festgestellten strukturellen Handlungsbedarfes stellt die Polizei Berlin in der Stellungnahme auch den derzeitigen Sachstand und Maßnahmen zum polizeilichen Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen dar (siehe hierzu

² Vgl. Stellungnahme der Senatsverwaltung für Inneres und Sport v. 17.10.2024, S. 2.

³ Vgl. Ebd.

⁴ Vgl. Ebd.

unten III./3.).⁵ Zur antidiskriminierungsrechtlichen Bewertung führt die Senatsverwaltung aus, dass eine Vorwerfbarkeit hinsichtlich struktureller Aspekte nur bestünde, wenn Strukturen, z. B. Vorgaben, Regelungslagen, Handlungsanweisungen gegen Recht verstoßen oder die Polizei zur Schaffung von antidiskriminierungsrechtlichen Strukturen verpflichtet ist und diese nicht im Einklang mit den (rechtlichen) Rahmenbedingungen schafft bzw. fortentwickelt. Beides sei nicht ersichtlich, die bisherigen Strukturen stützen weder eine ungerechtfertigte (Un-)Gleichbehandlung, noch versäume die Polizei Berlin eine Fortentwicklung dieser.⁶ Diesbezüglich kündigten die Polizei Berlin und die Senatsverwaltung für Inneres und Sport Maßnahmen an.⁷ Der Ombudsstelle sind bislang keine Einzelheiten über deren Inhalt und Umsetzungsstand bekannt (siehe hierzu unter III./3.).

Dissens besteht zwischen den Rechtsauffassungen der Senatsverwaltung und der Ombudsstelle hinsichtlich der Frage, wer Adressat, der in dem Bericht dargelegten Pflichten im Vorfeld öffentlich-rechtlicher Maßnahmen gegenüber Menschen in psychischen Ausnahmesituationen, also antidiskriminierungsrechtlich die verantwortliche Behörde, ist. (ausführlich unter II./3./(2)).⁸

Weiter weist die Senatsverwaltung für Inneres und Sport darauf hin, dass der Polizei Berlin und der Senatsverwaltung eine Überprüfung und Bewertung des Geschehens in Ermangelung der Ermittlungsakte nicht möglich sei.⁹ Das Zentrale Beschwerdemanagement der Polizei Berlin habe bei der Staatsanwaltschaft Berlin zu diesem Zweck einen Antrag auf Akteneinsicht gestellt.¹⁰ Die Ombudsstelle hat keine Kenntnis davon, ob die Akteneinsicht und eine eingehendere Überprüfung inzwischen erfolgten. Dies gilt gleichermaßen für die von der Senatsverwaltung angekündigte Überprüfung von festgestellten „Überhängen“ im Zusammenhang mit den Ausführungen der Ombudsstelle zur Frage der Diskriminierung durch Unterlassen und den Anforderungen an die Kommunikation mit dem Bruder des Beschwerdeführers während der Einsatzdurchführung.¹¹

Die Stellungnahme vom 17.10.2024 schließt mit dem Hinweis, dass eine rechtsfolgenableitende Feststellung einer Diskriminierung von Seiten der Senatsverwaltung für

⁵ Vgl. Ebd., S. 6 ff.

⁶ Vgl. Ebd., S. 9.

⁷ Vgl. Ebd., S. 6 ff., 12 f.

⁸ Vgl. Ebd., S. 3 ff.

⁹ Ebd., S. 4.

¹⁰ Ebd., S. 2.

¹¹ Ebd., S. 6.

Inneres und Sport nicht vorliege, den strukturbezogenen Empfehlungen dennoch weitgehend gefolgt werden könne, zumal entsprechende Maßnahmen schon bestanden hätten und zudem Handlungsanweisungen an die Polizei ergangen seien (siehe hierzu III./3.).¹² Die diskriminierungsrechtliche Entschädigungsfrage sei nach Ansicht und bisherigem Kenntnisstand der Senatsverwaltung für Inneres und Sport an das Bezirksamt Spandau zu richten (siehe hierzu II./3./(2)).¹³

Der Stellungnahme der Senatsverwaltung für Inneres und Sport folgten zunächst konstruktive verwaltungsinterne Abstimmungen zu den im Bericht der Ombudsstelle ausgesprochenen Handlungsempfehlungen, u. a. im Rahmen einer mündlichen Erörterung am 28.11.2024. Aufgrund des Dissenses zur Frage des richtigen Pflichtenadressaten einigten sich die Ombudsstelle und die Senatsverwaltung für Inneres und Sport darauf, die Senatsverwaltung für Finanzen als vermittelnd in die Abstimmungen einzubeziehen. Eine Einbeziehung und Einigung gelang bislang nicht (ausführlich hierzu III./3.) trotz zahlreicher Ersuchen um Gespräche seitens der Ombudsstelle, die unbeantwortet blieben.

Der Verfahrensgang schließt mit einem Stellungnahmeersuchen vom 11.06.2025 mit Frist bis zum 30.06.2025, indem die Ombudsstelle darlegt, dass sie das Ziel einer gütlichen Streitbeilegung weiterverfolgt und die Senatsverwaltung für Inneres und Sport (a) um Auskunft über den Umsetzungsstand zu den Empfehlungen der Ombudsstelle aus dem Bericht vom 16.08.2024 und den Empfehlungen der Senatsverwaltung für Inneres aus dem Schreiben vom 17.10.2024 ersucht und (b) um Mitteilung bittet, ob die Senatsverwaltung für Inneres beabsichtigt, die im Jahr 2024 begonnenen Abstimmungsprozesse weiterzuführen. Auf dieses Stellungnahmeersuchen erhielt die Ombudsstelle bis zum Tag des Abschlusses der Bearbeitung der Beanstandung am 15.09.2025 keine Antwort.

2. Sachverhaltswürdigung

Nach Auswertung aller Akten und Stellungnahmen stellt sich der Sachverhalt zur Überzeugung der Ombudsstelle wie folgt dar. Kupa Ilunga Medard Mutombo verstarb am 06.10.2022 im Alter von 64 Jahren. Geboren am 28.05.1958 in Kinshasa/Kongo, lebte Medard Mutombo seit Mitte der 1990er Jahre in Deutschland. Medard Mutombo war Schwarz und hatte eine seit vielen Jahren diagnostizierte paranoide Schizophrenie. Seine Herkunftssprache war

¹² Ebd., S. 11.

¹³ Ebd., S. 12.

Französisch, die Kommunikation auf Deutsch war ihm unter anderem aufgrund seiner Krankheit nicht möglich.

Medard Mutombo lebte seit dem Jahr 2003 mit wenigen Unterbrechungen und bis zu seinem Tod in einem betreuten Wohnheim für wohnungslose Personen in Berlin-Spandau. Dort bewohnte er ein etwa 10 m² großes Zimmer. Die diagnostizierte paranoide Schizophrenie von Medard Mutombo chronifizierte sich über die Jahre zunehmend. Dies führte dazu, dass er sich in regelmäßiger medizinischer Behandlung und Überwachung befand. Seine persönlichen Belange wurden bis zuletzt von einem gesetzlichen Betreuer geregelt. Medard Mutombo war ausweislich eines psychiatrischen Attests vom 14.08.2020 traumatisiert, hatte paranoide Wahnvorstellungen und war aufgrund der Schwere seiner Erkrankung hochgradig auf stabile Verhältnisse seiner Lebensbedingungen und Bezugspersonen angewiesen und reagierte auf äußere Irritationen sofort mit psychotischen Unruhezuständen.

Engste Bezugsperson in Deutschland war sein Bruder, der Beschwerdeführer Herr Mutombo Kandu Mansamba. Der Beschwerdeführer beschrieb seinen Bruder seit jeher als eine Person, die viel lachte und nie aggressiv wurde. Er besuchte seinen Bruder regelmäßig in der Unterkunft, schaute nach dem Rechten, verbrachte Zeit mit ihm, ging für ihn einkaufen oder besorgte andere Kleinigkeiten. In den letzten zwei bis drei Jahren des Lebens von Medard Mutombo beobachtete der Beschwerdeführer den Zustand seines Bruders mit wachsender Besorgnis. Er hatte das Gefühl, dass dieser nicht mehr viel aß, schwächer wurde und weniger lachte. Auch sah er, dass sein Bruder viele Gegenstände sammelte, was dazu führte, dass sein Zimmer unaufgeräumt und vollgestellt war. Da er den Eindruck hatte, dass die Pflegekräfte seines Bruders nicht mehr regelmäßig erschienen, versuchte er, die Gründe in Erfahrung zu bringen und darum zu bitten, dass sein Bruder eine angemessene Pflege erhält. Gleichzeitig wuchs die Besorgnis des Heimpersonals. Seitens der Heimleitung heißt es in der Strafermittlungsakte, dass sie in den Wochen vor dem Tod eine Veränderung in dem Verhalten von Medard Mutombo beobachteten. Er habe Sachen gesammelt und damit sein Zimmer, den Flur und hiermit auch Fluchtwege versperrt. Sowohl auf Ansprache der Situation als auch auf die Beseitigung der Gegenstände habe er aggressiv und ungehalten reagiert. Insgesamt sei die Verhaltensweise für die Unterkunft und die weiteren Bewohner nicht mehr tragbar gewesen.

Auf Antrag des gesetzlichen Betreuers beschloss das Amtsgericht Spandau (Az.: 50 XVII M 1245/17) am 24.08.2022 die vorläufige Unterbringung von Medard Mutombo in einer geschlossenen psychiatrischen Abteilung des Vivantes Klinikums Spandau. Vorab holte das

Amtsgericht Spandau ein Sachverständigengutachten ein, das erneut die „psychische Krankheit bzw. geistige/seelische Behinderung nämlich einer Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis“ bestätigte. Auch wenn das Gutachten ausführte, dass nicht zu befürchten sei, dass sich Medard Mutombo selbst töten würde, stellte das Gericht fest, dass aufgrund des Krankheitsbildes die Gefahr bestanden habe, dass sich Medard Mutombo erhebliche gesundheitliche Schäden zufügt. Der Beschluss des AG Spandau erfolgte in der Annahme, dass Medard Mutombo ohne die vorläufige geschlossene Unterbringung „massiv in Form einer körperlich-Seelischen Verelendung verwahrlosen würde und der Verlust der Unterkunft ansonsten zu erwarten ist.“ Das AG Spandau stellte die Eilbedürftigkeit der Entscheidung fest und führte aus, dass mit einem Aufschub der Entscheidung eine erhebliche Gefahr für den Betroffenen verbunden sei. Eine Anhörung von Medard Mutombo sei aufgrund der Eilbedürftigkeit nicht erfolgt, diese werde aber unverzüglich nachgeholt. Eine Anhörung von Medard Mutombo erfolgte nicht mehr. Das Gericht räumte der Betreuungsbehörde bei der Durchsetzung der zwangsweisen Unterbringung die Möglichkeit der Gewaltanwendung ein und wies darauf hin, dass zur Unterstützung die polizeilichen Vollzugsorgane herangezogen werden können. Es ordnete die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses an.

Am 06.09.2022, dreizehn Tage nach dem Beschluss des AG Spandau, ersuchte das Bezirksamt Spandau von Berlin als zuständige Betreuungsbehörde die Polizei Berlin um Vollzugshilfe. Zum Zweck der Ausübung der Vollzugshilfe übermittelte das Bezirksamt der Polizei Berlin den o. g. Beschluss des Amtsgerichts mitsamt der die Entscheidung tragenden Gründe. Hierbei teilte das Bezirksamt der Polizei mit, dass Medard Mutombo in einer geschlossenen Einrichtung nach §§ 312 Nr. 1, 332 FamFG, § 1906 BGB untergebracht werden solle, dass bei der Durchsetzung Widerstand zu erwarten und daher davon auszugehen sei, dass die Anwendung von unmittelbarem Zwang erforderlich sein würde. Als Termin für die zwangsweise Unterbringung wurde der 14.09.2022 um 11.00 Uhr vor der Einrichtung vereinbart. Weitere Absprachen zwischen der Betreuungsbehörde und der Polizei Berlin erfolgten nach Kenntnis der Ombudsstelle bis zum 14.09.2022 nicht. Die Polizei Berlin teilte hierzu in der Stellungnahme vom 22.09.2023 mit, dass das Vollzugshilfeersuchen der Betreuungsbehörde „im Rahmen des täglichen Dienstes bearbeitet“ wurde. Weiter führte die Polizei Berlin aus, dass bei derartigen Einsatzanlässen vor Einsatzbeginn grundsätzlich stets eine Einsatzbesprechung mit den Beteiligten des Einsatzes stattfindet und dass auch in diesem Fall vor Einsatzbeginn Kontakt zum Betreuer und dem zuständigen Mitarbeitenden des sozialpsychiatrischen Dienstes des Bezirksamtes Spandau aufgenommen worden sei. Detaillierte Informationen zum Inhalt der Absprachen lägen aber nicht vor. Nach Auswertung

sämtlicher Dokumente und Aussagen der am Einsatz Beteiligten, die der Strafermittlungsakte zu entnehmen sind, ist nicht ersichtlich, dass im Vorfeld des 14.09.2022 eine über die bloße Terminvereinbarung hinausgehende Kontaktaufnahme erfolgte.¹⁴ Eine Einsatzplanung fand nicht statt. Mitarbeitende des Sozialpsychiatrischen Dienstes waren nicht Vorort.

Am 14.09.2022 um 11 Uhr, drei Wochen nach dem Beschluss des AG Spandau und acht Tage nach dem Vollzugshilfeersuchen, erschienen drei Dienstkräfte der Polizei Berlin bei der Unterkunft von Medard Mutombo. Auf Nachfrage der Ombudsstelle teilte die Polizei Berlin mit Stellungnahme vom 09.08.2023 mit, dass es sich hierbei um drei erfahrene Dienstkräfte gehandelt habe. Eine spezielle Qualifizierung für den Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen wurde nicht mitgeteilt. Anwesend waren zudem der gesetzliche Betreuer, ein Vertreter der Leitung des Wohnheimes und ein Mitarbeiter des Bezirksamts Spandau, den die anwesenden Dienstkräfte der Polizei Berlin fälschlicherweise für einen Mitarbeiter des Sozialpsychiatrischen Dienstes hielten.¹⁵ Weiterhin waren zwei Rettungssanitäter*innen eines Krankentransportes anwesend, der für den späteren Transport in das Klinikum vorgesehen war.

Vor Ort stellten die Dienstkräfte fest, dass Medard Mutombo ausschließlich auf Französisch kommunizieren konnte. Den Aussagen in der Ermittlungsakte folgend gab es eine kurze Besprechung, in der die Anwesenden vereinbarten, dass zunächst der Französisch sprechende gesetzliche Betreuer Medard Mutombo ansprechen und zum Gehen auffordern solle.¹⁶ Daraufhin begaben sich alle Beteiligten zum Zimmer von Medard Mutombo. Vor der Tür angekommen stellten die Anwesenden fest, dass sich die Tür aufgrund des im Zimmer befindlichen Unrats nicht öffnen ließ. Der Vertreter der Heimleitung klopfte an, gab sich zu erkennen und stieß die Tür einen Spalt breit auf. Der Betreuer meinte einen aggressiven Ton von Medard Mutombo wahrgenommen zu haben, konnte die Sprache oder den Inhalt der Aussage aber nicht zuordnen. Er forderte Medard Mutombo auf Französisch dazu auf, die Tür zu öffnen und sich ruhig zu verhalten.¹⁷ Er versuchte ihm zu erklären, dass er zu einer medizinischen Untersuchung mitkommen solle und danach nach Hause könne. Die Beteiligten stellten allerdings fest, dass diese Versuche der Kontaktaufnahme erfolglos blieben. Daraufhin verschafften sich die drei Dienstkräfte Zugang in das Zimmer, in dem es aufgrund der Unordnung und des Unrats wenig Bewegungsspielraum gab.¹⁸ Die anderen Anwesenden

¹⁴ Vgl. u.a. Aussagen in Bl. 42, 65, 154, 172 d.A.

¹⁵ Vgl. Bl. 16, 20 f., 65, 67, 146 d.A.

¹⁶ Vgl. Bl. 65, 154 d.A.

¹⁷ Vgl. Bl. 42 d.A.

¹⁸ Vgl. Bl. 63, 65 d.A.

verblieben zurück auf dem Flur und hatten – auch nachdem die Dienstkräfte die Zimmertür aushängten – nur teilweise Einsicht in das folgende Geschehen. Die Dienstkräfte sprachen Medard Mutombo auf Deutsch an und baten ihn mitzukommen.¹⁹ Medard Mutombo saß zu diesem Zeitpunkt auf seinem Bett und fing beim Betreten des Zimmers an, lauthals zu schreien. Der Inhalt war für die Anwesenden nicht verständlich, allein der im Flur stehende Betreuer konnte einzelne Wörter, wie „Verrat“ verstehen.²⁰ Die Dienstkräfte versuchten dann Medard Mutombo zu fixieren. Laut übereinstimmenden Aussagen wehrte sich dieser hiergegen vehement, trat um sich, versuchte die Dienstkräfte zu beißen und schrie angestrengt. Laut Aussagen in der Ermittlungsakte wirkte die Reaktion von Medard Mutombo auf die Anwesenden stark psychotisch; der anwesende Betreuer beschreibt, dass er den Eindruck hatte, Medard Mutombo würde um sein Leben kämpfen.²¹ Die Dienstkräfte fuhren mit der Fixierung fort. Hierbei drückten sie seinen Kopf mit der rechten Seite auf die Bettmatratze.²² Laut der in der Ermittlungsakte protokollierten Zeugenvernehmung beschrieb der gesetzliche Betreuer seine Beobachtung, dass eine Dienstkraft im Zuge des Versuchs der Fixierung – jedenfalls für einen kurzen Moment – auf dem Kopf bzw. Halsbereich gekniet habe und Medard Mutombo Blut aus dem Mund oder der Nase geflossen sei.²³

Medard Mutombo wehrte sich weiterhin gegen seine Fixierung. Dies führte bei den anwesenden Rettungssanitäter*innen zu dem Eindruck, dass es nicht mehr „vor oder zurückging.“²⁴ Daher wandten sich diese und der Vertreter der Heimleitung an die Dienstkräfte der Polizei und empfahlen ärztliche Unterstützung hinzuzurufen und Medard Mutombo ggf. mit Beruhigungsmitteln zu beruhigen.²⁵ Die Rettungssanitäter*innen hatten den Eindruck, dass die Dienstkräfte mit dem Vorschlag einverstanden gewesen seien und gingen davon aus, als eine Dienstkraft daraufhin telefonierte, dass diese einen Notarzt rufen würde. Gemäß dem Einsatzprotokoll erfolgte um 11:11 Uhr hingegen die Anforderung weiterer polizeilicher Dienstkräfte. Gegen 11:15 Uhr trafen die ersten Dienstkräfte an dem Wohnheim ein.²⁶ Die Anzahl der an der Unterkunft anwesenden Dienstkräfte erhöhte sich innerhalb kürzester Zeit auf dreizehn, wobei sich mehrere Dienstkräfte in das 10-m²-Zimmer von Medard Mutombo

¹⁹ Vgl. Bl. 147 d.A.

²⁰ Vgl. Bl. 42 d.A.

²¹ Ebd.

²² Vgl. Bl. 43 d.A.

²³ Vgl. Bl. 43, 108 d.A.

²⁴ Vgl. Bl. 164 d.A.

²⁵ Vgl. Bl. 147, 165, 172 d.A.

²⁶ Vgl. Bl. 21 d.A.

begaben, bis den weiteren Dienstkräften signalisiert wurde, dass es im Zimmer für weitere Personen zu voll sei. Kurzzeitig war auch eine Dienstkraft mit einem Diensthund involviert, die sich ebenso zu dem Zimmer begab. Da der Diensthund beständig bellte und die anderen Dienstkräfte sagten, dass dieser nicht benötigt werde, zog sich die Dienstkraft mit dem Diensthund zurück.²⁷ Die Rettungssanitäter*innen, der gesetzliche Betreuer und der Vertreter der Heimleitung befanden sich bis zum Eintreffen der weiteren Dienstkräfte im Flur vor dem Zimmer, wurden aber beim Eintreffen - der Aussage des gesetzlichen Betreuers in der Ermittlungsakte folgend - sinngemäß mit den Worten, dass das kein Platz für Touristen sei, von dem Ort verwiesen.²⁸ Dieser Anweisung folgten die Beteiligten und begaben sich in den Außenbereich der Unterkunft.

Auch den hinzutretenden Dienstkräften war bei Einsatzbeginn nicht bewusst, dass Medard Mutombo allein auf Französisch kommunizieren und die Versuche der Ansprache auf Deutsch und Englisch nicht verstehen konnte.²⁹ Sie begannen den Versuch, Medard Mutombo, dessen Hände inzwischen vor dem Körper gefesselt waren, aus seinem Zimmer zu bringen, während dieser weiterhin schrie und sich an seinem Bettpfosten festklammerte.³⁰ Die Dienstkräfte lösten dessen Griff, hoben Medard Mutombo an und verbrachten ihn mittels Zug-Druck-Techniken über den Flur durch einen Seitenausgang des Gebäudes nach draußen auf ein Rasenstück.³¹ Dort wurde er auf den Boden gebracht und fixiert, zunächst auf seiner rechten Körperseite, dann bäuchlings.³² Zum Zwecke der Durchführung der Maßnahme wurden die Handfesseln vorne gelöst, um eine Fesselung auf dem Rücken durchzuführen.³³ Medard Mutombo wehrte sich anhaltend gegen die Maßnahme. Zum Zwecke der Fixierung befanden sich mehrere Dienstkräfte am und auf dem Körper von Medard Mutombo.³⁴ Weiterhin in Bauchlage befindlich folgte auch eine Fixierung der Beine. Nach Angaben mehrerer Anwesender geschah dies zunächst, indem sich eine Dienstkraft auf die Beine von Medard Mutombo stellte, dann mittels eines Mehrzweckstocks.³⁵ Zugleich ist den Aussagen von zwei anwesenden Personen in der Ermittlungsakte zu entnehmen, dass sich eine Dienstkraft mit dem Knie am

²⁷ Vgl. Bl. 128 d.A.

²⁸ Vgl. Bl. 107.

²⁹ Vgl. Bl. 114 d.A.

³⁰ Vgl. Bl. 79 d.A.

³¹ Vgl. Bl. 75 d.A.

³² Vgl. Bl. 70, 74, 79 d.A.

³³ Vgl. Bl. 75 d.A.

³⁴ Vgl. Bl. 14 f., 75, 77 d.A.

³⁵ Vgl. Bl. 79 d.A.

Halsbereich von Medard Mutombo befand, andere berichten von einem Knien im Schulterbereich.³⁶ Mindestens eine weitere Dienstkraft hielt den Kopf leicht nach oben, um zu verhindern, dass das Gesicht auf den Boden fiel und um weitere Bewegungen oder Spucken zu vermeiden.³⁷

Eine beobachtende und körperlich nicht unmittelbar beteiligte Dienstkraft hatte den Eindruck, dass Medard Mutombo inzwischen „völlig fertig“ war und diesem „langsam die Luft“ ausgehe.³⁸ Dies habe die Dienstkraft zu dem sinngemäßen und wiederholten Zuruf veranlasst, dass die Dienstkräfte Medard Mutombo jetzt hochbringen und die Luft lassen sollten.³⁹ Dieser Zuruf wurde von den unmittelbar beteiligten Dienstkräften wahrgenommen.⁴⁰ Auch einer der anwesenden Rettungskräfte rief den Polizeibeamt*innen zu, dass Medard Mutombo nicht mehr reagieren würde.⁴¹ Eine Dienstkraft habe aber entgegnet, dass Medard Mutombo weiterhin Körperspannung habe und auch noch atmen würde.⁴² Hierauf habe die Rettungskraft erneut gerufen, dass es reichen würde und Medard Mutombo, der sich weiterhin bäuchlings auf dem Boden befand, sich ohnehin nicht mehr bewegen könne.⁴³

Dann sei den unmittelbar beteiligten Dienstkräften aufgefallen, dass mit Medard Mutombo etwas nicht stimme, dieser nicht mehr ansprechbar war und nicht auf Schmerzreize reagierte.⁴⁴ Eine Dienstkraft, die ebenfalls auf die Verstärkungsanfrage reagiert hatte und als Sanitäter ausgebildet ist, überprüfte daraufhin die Vitalzeichen von Medard Mutombo und konnte keine mehr feststellen.⁴⁵ Die Meldung „keine Vitalfunktionen“ erfolgte um 11:27 Uhr.⁴⁶ Hieraufhin lösten die Dienstkräfte sofort die Handfesseln, drehten Medard Mutombo auf den Rücken und begannen mit Reanimationsmaßnahmen.⁴⁷ Diese führten sie bis zum Eintreffen des alarmierten Notarztes um 11:34 Uhr weiter.⁴⁸ Die Rettungskräfte holten zudem einen Defibrillator und Sauerstoff. Die Reanimationsversuche führten dazu, dass der Puls von

³⁶ Bl. 166, 173, 14 d.A.

³⁷ Vgl. Bl. 14 d.A.

³⁸ Ebd.

³⁹ Ebd.

⁴⁰ Vgl. Bl. 79 d.A.

⁴¹ Vgl. Bl. 166, 173 d.A.

⁴² Vgl. hierzu Bl. 173 d.A.

⁴³ Ebd.

⁴⁴ Vgl. hierzu Bl. 99 d.A.

⁴⁵ Vgl. Bl. 13, 74, 99 d.A.

⁴⁶ Vgl. Bl. 21 d.A.

⁴⁷ Vgl. Bl. 74, 100, 173 d.A.

⁴⁸ Vgl. Bl. 21, 166 d.A.

Medard Mutombo wieder festgestellt werden konnte, ohne dass dieser das Bewusstsein wiedererlangte. Das war ausweislich des Einsatzprotokolls um 11:58 Uhr.⁴⁹ Die Notarztkräfte brachten Medard Mutombo in das Waldkrankenhaus Berlin-Spandau. Hier wurde Medard Mutombo in ein künstliches Koma versetzt. Auf Nachfrage gab der Oberarzt der Intensivstation an, noch keine letztendliche Diagnose stellen zu können, dass aber eine Hypoxie aufgrund verminderter Sauerstoffversorgung in Betracht komme und ihm dies insbesondere aufgrund der ihm beschriebenen Situation (Bauchlage, Fesselung der Hände auf dem Rücken, mutmaßliches Hinunterdrücken oder Festhalten des Oberkörpers) schlüssig erscheine.⁵⁰

In der Folge wurde bei Medard Mutombo ein diffuses hypoxisches Hirnödem festgestellt.⁵¹ Es folgte die Verlegung auf die Intensivstation der Charité Mitte. Seitens der Charité erfolgte am 29.09.2022 die Meldung, dass eine Begutachtung von Medard Mutombo momentan nicht erfolgen werde, auch sei eine Besichtigung nicht zweckdienlich, solange Medard Mutombo sich auf der Intensivstation befinde. Es erfolgte der Hinweis, dass eventuelle Erstickenzeichen bereits vom Körper abgebaut und daher nicht mehr sichtbar seien.⁵² Aufgrund des gesundheitlichen Zustandes von Medard Mutombo sei davon auszugehen, dass dieser versterben werde und es zu einer Obduktion komme. Insofern werde darum gebeten, dass die Krankenakte für die Gesamtbeurteilung der Todesumstände bereits zur Obduktion hinzugezogen werde.⁵³ Die Krankenakte liegt der Ombudsstelle nicht vor.

Medard Mutombo verstarb am 06.10.2022 in der Charité Mitte.

Am 11.10.2022 erfolgte eine Obduktion. Als vorläufiges Obduktionsergebnis wurde als Todesursache festgestellt: Sauerstoffmangel bedingter Hirnschaden. Im Rahmen des vorläufigen Obduktionsergebnisses wurde zudem mitgeteilt, dass keine Belege für eine stumpfe Gewalt an Hals, Armen und Oberkörper festgestellt werden konnten.⁵⁴ Dies mit dem Hinweis, dass Zusatzuntersuchungen folgen.⁵⁵ Das Ergebnis dieser Untersuchungen ist der Ombudsstelle nicht bekannt.

⁴⁹ Vgl. Bl. 21 d.A.

⁵⁰ Vgl. Bl. 60 d.A.

⁵¹ Vgl. ebd.

⁵² Vgl. Bl. 104 d.A.

⁵³ Ebd.

⁵⁴ Vgl. Bl. 179 d.A.

⁵⁵ Ebd.

II.) Rechtliche Würdigung

Die LADG-Ombudsstelle kommt nach antidiskriminierungsrechtlicher Prüfung des Sachverhalts zu dem Ergebnis, dass der Polizeieinsatz am 14.09.2022 den Tatbestand der unmittelbaren Diskriminierung aufgrund Behinderung und Sprache durch Unterlassen und aktives Tun i.S.d. §§ 2, 4 Abs. 1 LADG erfüllt. In diesem Zusammenhang hat sie auch eine Verletzung der Pflichten des Landes aus Art. 2 i.V.m. Art 14 EMRK und Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 10 UN-BRK festgestellt.

Der Prüfungsumfang der LADG-Ombudsstelle ist gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag aus § 14 Abs. 2-4 LADG auf die antidiskriminierungsrechtliche Prüfung von Maßnahmen öffentlicher Stellen des Landes Berlin nach dem LADG beschränkt. Hierbei sind über mögliches individuelles Fehlverhalten hinaus auch institutionelle Rahmenbedingungen einzubeziehen. Im Rahmen des Ombudsverfahrens waren daher die Fragen, ob die polizeilichen Maßnahmen am 14.09.2022 in Anwendung der Rechtsgrundlage insgesamt formell und materiell rechtmäßig waren, ob die Tatbestandsvoraussetzungen der Eingriffsbefugnis vorlagen, diese jenseits der diskriminierungsrechtlichen Aspekte frei von Ermessensfehlern angewandt wurden und ob die Maßnahmen verhältnismäßig oder mit höherrangigem Recht vereinbar waren, nicht umfassend zu erörtern. Auch prüft die Ombudsstelle nicht die Voraussetzungen eines Amtshaftungsanspruchs nach § 839 BGB, Art. 34 GG. Die abschließende strafrechtliche Bewertung des Geschehens am 14.09.2022 obliegt den Strafgerichten.

1. Geltungsbereich des § 3 Abs. 1 LADG und Rechtsgrundlage des Einsatzes

Der Geltungsbereich des LADG ist eröffnet. Die vorliegend handelnden Behörden, das Bezirksamt Berlin Spandau und die Polizei Berlin, sind als öffentliche Stellen Teil der Berliner Verwaltung, § 3 Abs. 1 LADG. Sie handelten auch öffentlich-rechtlich, § 2 LADG.

Die beabsichtigte zwangsweise Unterbringung des Bruders des Beschwerdeführers sollte als zivilrechtliche Unterbringung gemäß § 1906 BGB a. F. erfolgen. Das Bezirksamt Berlin Spandau war gem. § 1 Abs. 1 AGBtOG Bln zuständige Betreuungsbehörde i.S.v. § 326 Abs. 1 FamFG. Die Erlaubnis zur Gewaltanwendung beruhte auf § 326 Abs. 2 FamFG und erfolgte auf Anordnung des Amtsgerichts Spandau.⁵⁶ Als Betreuungsbehörde war das

⁵⁶ Hinsichtlich der nach § 319 Abs. 1 FamFG erforderlichen Anhörung des Bruders des Beschwerdeführers führte das Gericht aus, dass diese wegen der Eilbedürftigkeit vor Erlass der Entscheidung nicht möglich gewesen sei und unverzüglich nachgeholt werde. Hierzu kam es nicht mehr. Wie der Zwischenbericht des Bürger- und Polizeibeauftragten des Landes Berlin vom 6. Oktober

Bezirksamt Spandau von Berlin bei der Zuführung zur Unterbringung gemäß Beschluss des Amtsgerichts Spandau vom 24.08.2022 - Az. 50 XVII M 1245/17 - befugt, zur Unterstützung die polizeilichen Vollzugsorgane heranzuziehen. Die Polizei wurde auf Ersuchen des Bezirksamts Spandau vom 06.09.2022 im Rahmen der Vollzugshilfe, § 52 ASOG Berlin, tätig. Liegt - wie hier - die Entscheidung des Gerichts zur Möglichkeit der Gewaltanwendung vor, erfolgt die Ausübung unmittelbarer körperlicher Gewalt in der Regel durch die Polizei im Rahmen der Vollzugshilfe. Hierbei ist entsprechend der Eingriffstiefe der Maßnahme und der Schutzrichtung des § 326 Abs. 2 FamFG dringend ein möglichst schonender Umgang mit der betroffenen Person geboten.⁵⁷ Rechtsgrundlage für das Handeln sind die landesrechtlichen Regelungen über die Vollzugshilfe und die Anwendung unmittelbaren Zwangs, vgl. §§ 1 Abs. 5, 52 ff., 11 ASOG und § 4 UZwG. Im Rahmen der Vollzugshilfe liegt die Rechtmäßigkeit der Primärmaßnahme (das „Ob“ der Maßnahme) in der Zuständigkeit und Verantwortung der ersuchenden Behörde, § 7 Abs. 2 VwVfG. Die Art und Weise der Vollzugshilfe im Sinne der Ausübung unmittelbaren Zwangs als Sekundärmaßnahme (das „Wie“ der Maßnahme) liegt in der Zuständigkeit und Verantwortung der Polizei Berlin, vgl. § 52 Abs. 3 S. 1 ASOG.

Bei der Ausübung ihrer Befugnisse haben das Bezirksamt Spandau und die Polizei Berlin auch das Diskriminierungsverbot des § 2 LADG zu beachten, das die landesrechtliche Konkretisierung der verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Diskriminierungsverbote darstellt.

2. Vorliegen von Diskriminierungsgründen i.S.d. § 2 LADG

Das LADG verbietet gem. § 2 LADG Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen und antisemitischen Zuschreibung, der Religion und Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status. Vorliegend steht eine Diskriminierung des Bruders des Beschwerdeführers aufgrund einer Behinderung und der Sprache, im mehrdimensionalen Zusammenwirken mit den Diskriminierungsgründen sozialer Status und rassistische Zuschreibung, im Raum.

überzeugend feststellt, war die Anhörung jedoch nach § 319 Abs. 3 FamFG nicht entbehrlich und hätte auch noch bis zum 14.09.2022 nachgeholt werden können (Zwischenbericht des Bürger- und Polizeibeauftragten des Landes Berlin vom 6.10.2023, S. 6). Es liegt jedoch außerhalb der Prüfungskompetenz der LADG-Ombudsstelle, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen.

⁵⁷ BeckOK FamFG/Günter, 48. Ed. 1.11.2023, FamFG § 326 Rn. 4; MüKoFamFG/Schmidt-Recla, 3. Aufl. 2019, FamFG § 326 Rn. 5.

Medard Mutombo hatte eine chronifizierte Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis, dabei handelte es sich um eine langfristige seelische Sinnesbeeinträchtigung, die ihn in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren in der Fähigkeit zur individuellen und selbstständigen Lebensführung beeinträchtigte. Hierbei handelte es sich um eine Behinderung i.S.v. § 2 LADG, § 3 BBG, Art. 1 Satz 2 UNBRK, Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG, Art. 10 VvB (vgl. Art. 1 Satz 2 UNBRK BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 16. Dezember 2021- 1 BvR 1541/20 -, Rn. 90). Zum Zeitpunkt des Beschlusses des AG Spandau und der darauffolgenden polizeilichen Maßnahme befand sich Medard Mutombo behinderungsbedingt in einer psychischen Ausnahmesituation. Seine Herkunftssprache war Französisch, die Kommunikation auf Deutsch oder Englisch war ihm nicht möglich. Die erste Kontaktaufnahme erfolgte durch den Französisch sprechenden gesetzlichen Betreuer. Dann sprachen ihn die einsatzbeteiligten Dienstkräfte der Polizei auf Deutsch und Englisch an. Bei Durchführung der polizeilichen Maßnahmen wurde keine dolmetschende Person hinzugezogen.

Es steht zudem eine Diskriminierung aufgrund rassistischer Zuschreibung und des sozialen Status im Raum.⁵⁸ Medard Mutombo war Schwarz und lebte in einem Wohnheim für wohnungslose Personen. Nationale und internationale Berichte zeigen auf, dass rassifizierte Personen, u. a. im Zusammenwirken mit einem niedrigen sozialen Status, einem besonders hohen Diskriminierungsrisiko ausgesetzt sind und überproportional von Diskriminierung betroffen sind.⁵⁹ Spezifisch zu polizeilichen Maßnahmen gegenüber Menschen in psychischen Ausnahmesituationen fehlt es bislang an hinreichenden statistischen Erhebungen, offiziellen Zahlen und Forschung, auch wenn dies dringend geboten wäre (siehe hierzu III./2.).⁶⁰ Dies nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der zahlreichen in Deutschland allein in den vergangenen Jahren bekanntgewordenen Fälle, in denen rassifizierte Personen in psychischen Ausnahmesituationen im Zusammenhang mit polizeilichen Maßnahmen zu Tode gekommen sind.⁶¹ Trotz dieser Indizien für strukturelle Diskriminierung sind die

⁵⁸ Vgl. u.a. <https://taz.de/Polizeigewalt-in-Berlin!/5883710/>, <https://www.tagesspiegel.de/berlin/opferberatung-wirft-rassismus-und-brutalitaet-vor-mann-stirbt-drei-wochen-nach-polizeieinsatz-in-berlin-8724220.html>, zuletzt am 10.09.2025.

⁵⁹ Vgl. u.a. Grenzen der Gleichheit: Rassismus und Armutsgefährdung, Kurzbericht des Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitors, 2024, S. 11; European Union Agency for Fundamental Rights, Being Black in the EU - Experiences of people of African descent, 2023.

⁶⁰ Vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hrsg.), Mai 2025, Polizei und Diskriminierung - Risiken, Forschungslücken, Handlungsempfehlungen S. 41 ff.; Kempen, Umgang mit psychischen Krisen Tödliche Polizeieinsätze, abrufbar unter: <https://fragdenstaat.de/blog/2023/05/03/polizei-krise/>; zuletzt am 10.09.2025.

⁶¹ Vgl. u.a. <https://www.grundrechtKomitee.de/details/toedliche-polizeigewalt-vor-gericht>; Süddeutsche Zeitung, „Tödlicher Einsatz“, 2022; <https://www.sueddeutsche.de/projekte/artikel/politik/polizei-psychose-tod-dortmund-amsterdam-e311083/?reduced=true>; zuletzt am 10.09.2025; Thomas Feltes, Michael Alex: Polizeilicher Umgang mit psychisch gestörten

Diskriminierungsdimensionen Rassismus und sozialer Status für die Ombudsstelle im konkreten Fall anhand der vorliegenden Dokumente nicht dem Beweis zugänglich. Deswegen stützt sich die weitere Prüfung auf die Diskriminierungsgründe Sprache und Behinderung.

3. Unmittelbare Diskriminierung durch Unterlassen, § 4 Abs. 1 S. 1 LADG

Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person wegen eines oder mehrerer der in § 2 genannten Gründe eine weniger günstige Behandlung erfährt als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation, erfahren hat oder erfahren würde und die Ungleichbehandlung nicht nach § 5 gerechtfertigt ist.

Das Diskriminierungsverbot in §§ 2, 4 LADG stellt kein bloßes formales Differenzierungsverbot dar, sondern ist als asymmetrisches Benachteiligungsverbot auf materiell nachteilige Unterscheidungen ausgerichtet.⁶² Entsprechend erschöpft sich die Definition der unmittelbaren Diskriminierung nicht allein in einer (auch potentiell) weniger günstigen Behandlung gegenüber einer Vergleichsgruppe oder -person. Vielmehr liegt eine solche auch dann vor, wenn der Pflicht zur Berücksichtigung einer Differenz - hier Behinderung und nichtdeutsche Herkunftssprache - mit dem Ziel, tatsächliche Gleichheit herzustellen (§ 1 LADG) und den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten (Art. 1 Abs. 1 UN-BRK), nicht entsprochen wird.⁶³

Dieses Verständnis der §§ 2, 4 LADG folgt mit Blick auf den Diskriminierungsgrund Behinderung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), das hinsichtlich des Schutzgehalts von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG klarstellte, dass eine Benachteiligung nicht nur dann vorliegt, wenn Personen mit Behinderungen gegenüber solchen ohne Behinderungen oder gegenüber Personen mit anderen Behinderungen in benachteiligender Weise ungleich behandelt werden, sondern dass der Anwendungsbereich des Grundrechts auch dann eröffnet ist, wenn eine rechtliche Gleichbehandlung typischerweise und nach Art und Umfang vorhersehbar faktische Benachteiligungen wegen einer Behinderung zur Folge hat.⁶⁴ Dies entspricht auch der Konzeption der Diskriminierung der von Deutschland ratifizierten und damit im Rang eines Bundesgesetzes geltenden UN-Behindertenrechtskonvention (BRK).⁶⁵

Personen, in: D. Hunold, A. Ruch (Hg.), Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung. Empirische Polizeiforschungen zur polizeipraktischen Ausgestaltung des Rechts. Wiesbaden 2020, S. 279-299.

⁶² Baer/Markard, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz: GG, Kommentar, 8. Auflage, 2024, Art. 3, Rn 418.

⁶³ Vgl. Gesetzesbegründung zum LADG Berlin, AGH-Drs. 18/1996, S. 17.

⁶⁴ BVerfG, Urteil v. 22.11.2023 - 1 BvR 2577/15 -, Rn. 66, juris.

⁶⁵ BGBl 2008, 1419.

Das Recht auf Nichtdiskriminierung kann insbesondere auch bei der neutralen Anwendung eines Gesetzes verletzt werden, wenn Behörden Personen, deren Situation sich erheblich unterscheidet, nicht unterschiedlich behandeln, ohne dass hierfür eine objektive und angemessene Rechtfertigung vorliegt.⁶⁶

Die Definition der unmittelbaren Diskriminierung in § 4 Abs. 1 S. 1 LADG ist nicht nur im Lichte von Art. 3 GG und der internationalen Menschenrechtskonventionen zu interpretieren, sie knüpft auch maßgeblich an die der unmittelbaren Benachteiligung in Art. 2 Nr. 2 a) RL 2000/43/EG, § 3 Abs. 1 AGG an. Entsprechend gilt für § 4 Abs. 1 S. 1 LADG die zur unmittelbaren Benachteiligung gem. Art. 2 Nr. 2 a) RL 2000/43/EG, § 3 Abs. 1 AGG entwickelte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, sowie des Bundesarbeitsgerichts und die insoweit einhellige Auffassung in der Literatur, wonach die unmittelbare Diskriminierung statt in einem aktiven Tun auch in einem Unterlassen liegen kann.⁶⁷ Dies entspricht dem ausdrücklichen Willen der Gesetzgebung.⁶⁸ Durch das Verbot der Diskriminierung durch Unterlassen geht das LADG über die Formulierung negativer Verhaltenspflichten hinaus und verlangt proaktives Handeln, das künftigen Diskriminierungen vorbeugt und bestehende Diskriminierungsrisiken in den Blick nimmt. Dies ist exemplarisch für die Gesamtkonzeption des Gesetzes, das als durchgängiges Leitprinzip für alle Maßnahmen der öffentlichen Stellen zunächst die Verhinderung von Diskriminierung formuliert (vgl. §§ 1, 11 LADG).⁶⁹ Der insoweit herrschenden Meinung folgend ist nach dem ausdrücklichen Willen der Gesetzgebung die Versagung angemessener Vorkehrungen ein Fall der Diskriminierung durch Unterlassen.⁷⁰ Zum Teil wird diskutiert, ob eine Diskriminierung durch Unterlassen nur dann vorliegt, wenn dieses Unterlassen auch pflichtwidrig erfolgt, also eine bestehende Handlungspflicht verletzt.⁷¹ Das Bundesarbeitsgerichts sieht dies nicht als erforderlich an, mit

⁶⁶ UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Mitteilung CRPD/C/7/D/3/2011 v. 21.05.2012, S. 11

⁶⁷ u.a. Thüsing, in: MüKoBGB/, 9. Aufl. 2021, AGG § 3 Rn. 12; Vera Turba/Micha Klapp, in: Däubler/Hjort/Schubert/Wolmerath, Arbeitsrecht 5. Auflage 2022, § 3 AGG, Rn. 5. „Gerade die Benachteiligung behinderter Menschen kann sich schon aus dem Unterlassen bestimmter Maßnahmen ergeben“; BAG, Urteil v. 21.04.2016 – 8 AZR 402/14 –, BAGE 155, 61-69, Rn. 16 m.w.N; zuletzt auch: VG Berlin Entscheidung v. 12.11.2020 – VG 5 K 11.19

⁶⁸ Gesetzesbegründung zum LADG Berlin, AGH-Drs. 18/1996, S. 26.

⁶⁹ § 4 Abs. 1 S. 4 LADG normiert einen besonderen Fall der Diskriminierung durch Unterlassen. In Abgrenzung zur Regelung in § 4 Abs. 1 S. 1 LADG nimmt S. 4 insbesondere Konstellationen in den Blick, in denen sich Dritte diskriminierend verhalten und eine öffentliche Stelle – obwohl nicht selbst Verursacherin – die Pflicht zur Beendigung der Diskriminierung trifft.

⁷⁰ Vgl. Deinert/Welti/Luik/Brockmann, StichwortKommentar Behindertenrecht, Angemessene Vorkehrungen; vom Stein/Rothe/Schlegel Gesundheitsmanagement, § 25. Leids- und behinderungsgerechte Beschäftigung, Rn. 27 ff.; Gesetzesbegründung zum LADG Berlin, AGH-Drs. 18/1996, S. 27.

⁷¹ Vgl. u.a. VG Berlin Entscheidung v. 12.11.2020 – VG 5 K 11.19, BeckRS 2020, 33008, Rn. 16.

der Folge, dass das Unterlassen nicht zwingend entgegen einer bestehenden Handlungspflicht erfolgen muss.⁷² Vorliegend ist die Entscheidung dieser Frage nicht entscheidungserheblich, da – wie im Folgenden dargestellt wird – wesentliche Organisations- und Gewährleistungspflichten bestanden und diese verletzt wurden, sodass jedenfalls auch pflichtwidriges Unterlassen vorliegt.

(1) Pflicht zum Tätigwerden

Eine Diskriminierung durch Unterlassen gem. § 4 Abs. 1 S. 1 LADG liegt insbesondere dann vor, wenn eine aus einer Diskriminierungsdimension des § 2 LADG folgende Pflicht zum Tätigwerden verletzt wird und hierdurch eine Person einen Nachteil erfährt.

Behördliche Maßnahmen gegenüber Menschen in psychischen Ausnahmesituationen sind grundrechtsschonend und diskriminierungsfrei auszugestalten. Um dies sicherzustellen, sind bereits im Vorfeld polizeilicher Maßnahmen gegenüber Menschen in psychischen Ausnahmesituationen konkrete Organisations- und Vorbereitungspflichten zu beachten. Diese ergeben sich – nach Maßgabe der Rechtsprechung des BVerfG (aa), den Garantien der EMRK (bb), der UN-BRK, sowie aus der Pflicht zur Gewährung angemessener Vorkehrungen (cc) – unmittelbar aus den Diskriminierungsdimensionen Behinderung und Sprache.

a) Handlungspflichten aus Verfassungsrecht

Hier sind zunächst die verfassungsrechtlichen Grundsätze zu beachten. Artikel 2 Abs. 2 S. 1 GG garantiert das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Art. 3 Abs. 1 GG allgemeine Gleichheit, Absatz 3 S. 1 verbietet Diskriminierung aufgrund der Sprache, Absatz 3 S. 2 die Benachteiligung wegen Behinderungen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG enthalten die Grundrechtsnormen neben (subjektiven) Abwehrrechten des Einzelnen gegen den Staat eine verfassungsrechtliche Wertentscheidung, die Richtlinien und Impulse für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung gibt.⁷³ Ausfluss dieser objektivrechtlichen Seite der Grundrechte sind grundrechtliche Schutzaufträge, die das BVerfG in zahlreichen Entscheidungen konkretisiert hat.⁷⁴ Mit Blick auf das gegenständliche Beschwerdeverfahren sind insbesondere die Entscheidungen des BVerfG zur medizinischen Zwangsbehandlung im Maßregelvollzug,⁷⁵ zur

⁷² BAG, Urf. v. 21. 6. 2012 – 8 AZR 364/11.

⁷³ Vgl. BVerfG, Urteil v. 25.02. 1975 – 1 BvF 1/74 –, BVerfGE 39, 1-95, Rn. 152.

⁷⁴ Ausführlich NVwZ 2023, 1449 (1451).

⁷⁵ BVerfG, Beschluss vom 23. März 2011 – 2 BvR 882/09 –, BVerfGE 128, 282-322.

ärztlichen Zwangsbehandlung,⁷⁶ zur Fixierung bei öffentlich-rechtlicher Unterbringung⁷⁷ und zu Benachteiligungsrisiken von Menschen mit Behinderung in der Triage⁷⁸ zu berücksichtigen.

In der Entscheidung zur ärztlichen Zwangsbehandlung begründet das BVerfG unter Bezugnahme auf den gesteigerten Schutzbedarf von unter Betreuung stehenden, nicht einsichtsfähigen Menschen und der aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG folgenden Schutzpflicht des Staates die Pflicht der Gesetzgebung, ein System der Hilfe und des Schutzes zu gewähren, das als ultima ratio auch medizinisch notwendige Zwangsbehandlungen vorsieht.⁷⁹ Zugleich betont das Gericht, dass der Konflikt zwischen den in ihrer Freiheits- und in ihrer Schutzdimension kollidierenden Grundrechten desselben Grundrechtsträgers der Freiheit und des Schutz des Lebens möglichst schonend aufzulösen ist und verlangt von der Gesetzgebung dies über aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip abgeleitete Verfahrensanforderungen sicherzustellen.⁸⁰ Danach muss durch geeignete verfahrensrechtliche Regeln gewährleistet sein, dass eine medizinische Zwangsbehandlung nur vorgenommen werden darf, wenn feststeht, dass tatsächlich kein freier Wille der Betreuten vorhanden ist, dass die materiellen Voraussetzungen einer Zwangsbehandlung nachweisbar vorliegen, notwendige Verfahrenssicherungen (u. a. Einbeziehung von unabhängigen Sachverständigen, richterlicher Genehmigungsvorbehalt und Dokumentationspflichten) getroffen wurden und jedenfalls zunächst zu versuchen ist, die Betreuten von der Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der vorgesehenen Zwangsbehandlung zu überzeugen, bevor als letztes Mittel zu einer Zwangsbehandlung geschritten werden darf.⁸¹

Hierbei adressiert das BVerfG nicht allein die Gesetzgebung, sondern auch die Verwaltung und formuliert konkrete Anforderungen an das behördliche Verfahren.⁸² Hinsichtlich der Fixierung psychisch kranker Untergebrachter stellt das BVerfG u.a. fest:

„Eine in einer geschlossenen Einrichtung untergebrachte Person, die einer Fixierung unterzogen werden soll, ist auf verfahrensmäßige Sicherungen ihres Freiheitsrechts in besonderer Weise angewiesen. Die Geschlossenheit der Einrichtung und die dadurch für alle Beteiligten eingeschränkte Möglichkeit der Unterstützung und Begleitung durch

⁷⁶ BVerfG, Beschluss vom 26. Juli 2016 – 1 BvL 8/15 –, BVerfGE 142, 313-353.

⁷⁷ BVerfG, Urteil v. 24.07.2018 – 2 BvR 309/15 –, BVerfGE 149, 293-345.

⁷⁸ BVerfG, Beschluss vom 16. Dezember 2021 – 1 BvR 1541/20 –, BVerfGE 160, 79-129.

⁷⁹ BVerfG, Beschluss vom 26. Juli 2016 – 1 BvL 8/15 –, BVerfGE 142, 313-353, Rn. 71 ff.

⁸⁰ Ebd., Rn. 84.

⁸¹ Ebd., Rn. 84 ff.

⁸² BVerfG, Urteil v. 24.07.2018 – 2 BvR 309/15 –, BVerfGE 149, 293-345, Rn. 81 ff. m.w.N.

*Außenstehende versetzen die untergebrachte Person in eine Situation außerordentlicher Abhängigkeit, in der sie besonderen Schutzes bedarf. Sie muss vor allem davor geschützt werden, dass ihre Grundrechte etwa aufgrund von Eigeninteressen der Einrichtung oder ihrer Mitarbeiter - insbesondere bei Überforderungen, die im Umgang mit oft schwierigen Patienten auftreten können -, bei nicht aufgabengerechter Personalausstattung oder aufgrund von Betriebsroutinen unzureichend gewürdigt werden.*⁸³

Das BVerfG betont zugleich, dass sich als Vorwirkung der Garantie effektiven Rechtsschutzes aus Art. 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG die Notwendigkeit ergibt, die gegen den natürlichen Willen der untergebrachten Person erfolgte Anordnung einer Fixierung, sowie die maßgeblichen Gründe hierfür, ihre Durchsetzung, Dauer und die Art der Überwachung zu dokumentieren. Die Dokumentation dient der Effektivität des Rechtsschutzes, den der Betroffene gegebenenfalls erst später - etwa im Zusammenhang mit Schadensersatzansprüchen - sucht, sowie zur Sicherung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs.⁸⁴

Auch weist das BVerfG darauf hin, dass im Rahmen der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit zwingend die völkerrechtlichen Maßgaben, internationalen Menschenrechtsstandards und fachlichen Standards der Psychiatrie zu berücksichtigen sind. Es nimmt in diesem Zusammenhang u. a. auf die *Recommendation No. R (2004)10 of the Committee of Ministers to member states concerning the protection of the human rights and dignity of persons with mental disorder vom 22.09.2004* Bezug, die in Art. 32 Anforderungen für polizeiliche Einsätze gegenüber Menschen in psychischen Ausnahmesituationen formuliert und hierbei u.a. die Bedeutung von Schulungen von Dienstkräften hervorhebt.⁸⁵

Diese höchstrichterlichen Erwägungen sind auf die behördliche Durchsetzung der zwangsweisen Unterbringung in die geschlossene Abteilung eines psychiatrischen Krankenhauses unter Anwendung unmittelbaren Zwangs zu übertragen und bei der antidiskriminierungsrechtlichen Prüfung behördlicher Ermessensausübung sowie der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen zwingend zu berücksichtigen. Dabei ist ebenfalls ein besonders hoher Schutzbedarf von Menschen mit Behinderung in psychischen Ausnahmesituationen feststellbar, der sich insbesondere aus Situationen fehlender Einsichtsfähigkeit und der außerordentlichen Abhängigkeit von dem Handeln des Gegenübers

⁸³ BVerfG, Urteil v. 24.07.2018 - 2 BvR 309/15 -, BVerfGE 149, 293-345, Rn. 82.

⁸⁴ Ebd., Rn. 84.

⁸⁵ Ebd., Rn. 83.

ergibt. Unter Berücksichtigung der Garantien der Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, Art. 3 Abs. 1, Abs. 3 S. 1, S. 2 GG sind staatliche Stellen entsprechend im besonderen Maße verpflichtet, bereits im Vorfeld von Grundrechtseingriffen schützend tätig zu werden.⁸⁶ Die vom BVerfG aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entwickelten strengen Verfahrensanforderungen müssen ihre materielle Fortsetzung in der behördlichen Praxis finden. Dabei dürfen der ausführenden Behörde keine unerfüllbaren Handlungspflichten auferlegt werden, jedoch sind unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit und einer grundrechtsschonenden sowie diskriminierungsfreien Einsatzgestaltung jedenfalls zumutbare - auch präventive - Maßnahmen zwingend geboten.

b) Handlungspflichten aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)

Die EMRK und die Rechtsprechung des EGMR sind als Auslegungshilfe für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite der grundrechtlichen Garantien heranzuziehen.⁸⁷ Nach der Rechtsprechung des EGMR ergeben sich aus der EMRK konkrete positive Verpflichtungen des Staates zum Schutz vor lebens- und gesundheitsgefährdenden Rechtsgutbeeinträchtigungen.⁸⁸ Der Staat ist hiernach verpflichtet, das Recht auf Leben einerseits vor Eingriffen durch Privatpersonen, aber insbesondere auch vor Eingriffen durch den Staat selbst zu schützen und dabei diskriminierungsfrei vorzugehen.⁸⁹ Positive Verpflichtungen des Staates sind ein unerlässliches Element der Menschenrechtsdogmatik. Sie entsprechen auf der Ebene der EMRK den objektivrechtlichen Grundrechtsfunktionen im deutschen Verfassungsrecht.⁹⁰ Positive Verpflichtungen finden ihre Rückbindung laut der Erklärung in Art. 1 ZP 12 im Diskriminierungsverbot in Art. 14 EMRK, sie erstrecken sich auf Schutzpflichten und derivative Teilhaberechte ebenso wie auf verfahrens- und organisationsrechtliche Schutzwirkungen von Menschenrechten im Rahmen staatlicher Maßnahmen.⁹¹ Dies gilt insbesondere für die Organisation und Durchführung von

⁸⁶ Grundlegend NZV 2001, 149 m.w.N.

⁸⁷ Vgl. BVerfGE 111, 307 <317 f.>; 142, 313 <345 Rn. 88>; BVerfG, Urteil v. 24.07. 2018 - 2 BvR 309/15 -, BVerfGE 149, 293-345, Rn. 86.

⁸⁸ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 -, BVerfGE 157, 30-177, Rn. 147 ff.

⁸⁹ Grabenwarter/Pabel EMRK, § 20. Fundamentalgarantien Rn. 18 m.w.N.

⁹⁰ Krieger, Positive Verpflichtungen unter der EMRK, ZaöRV 74 (2014), 187-213 (189).

⁹¹ Vgl. *Krieger* in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, Kap. 6 Funktionen von Grund- und Menschenrechten, 3. Auflage 2022, Rn. 48; Explanatory Report - ETS 177 - Human Rights, Protocol No. 12.; Krieger, Positive Verpflichtungen unter der EMRK, ZaöRV 74 (2014), 187-213 (189).

Polizeieinsätzen.⁹²In ständiger Rechtsprechung⁹³ verlagert der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) die Schutzanforderungen weit in das Vorfeld der polizeilichen Maßnahme und entwickelt umfangreiche organisatorische und verfahrensrechtliche Gewährleistungspflichten.⁹⁴ Hiernach trifft den Staat die Pflicht, bereits im Vorfeld einer Maßnahme Rahmenbedingungen und Begleitumstände, in denen die Vollzugsbehörden tätig werden, so zu gestalten, dass Gefährdungen des Lebens, die durch den Einsatz der Vollzugskräfte auftreten können, wirksam begegnet wird.⁹⁵ Einsätze der Vollzugsorgane müssen soweit wie möglich auf eine Weise geregelt, geplant und organisiert sein, die jede Gefahr für das Leben der Beteiligten vermeidet.⁹⁶ Hieraus folgen konkrete Anforderungen an die Vorbereitung, Planung, Durchführung und Kontrolle von Einsätzen, z. B. hinsichtlich der Ausbildung der handelnden Personen oder der konkreten Ausgestaltung von Aufträgen und Einzelanweisungen.⁹⁷ Zu Zweck und Inhalt dieser Vorbereitungs- und Organisationspflichten für polizeiliche Einsätze statuiert der EGMR unter Verweis auf seine ständige Rechtsprechung in der Entscheidung *Shchiborshch u. Kuzmina ./.* RUS:

„Wenn die Behörden im Rahmen einer „Polizeiaktion“ tödliche Gewalt anwenden, ist es schwierig, die negativen Verpflichtungen des Staates aus der Konvention von seinen positiven Verpflichtungen zu trennen. In solchen Fällen wird der Gerichtshof in der Regel prüfen, ob der Polizeieinsatz von den Behörden so geplant und kontrolliert wurde, dass der Einsatz tödlicher Gewalt und die Verluste von Menschen so gering wie möglich gehalten wurden, und ob bei der Wahl der Mittel und Methoden einer polizeilichen Maßnahme alle denkbaren Vorsichtsmaßnahmen getroffen wurden (siehe McCann u.a. gegen das Vereinigte Königreich, 27. September 1995, Serie A Nr. 32, S. 1). Vereinigtes Königreich, 27. September 1995, Serie A Nr. 324, §§ 146-50 und 194; Andronicou und Constantinou, siehe oben, §§ 171, 181, 186, 192 und 193; Ergi gegen die Türkei, 28. Juli 1998, Reports 1998-IV, § 79; Hugh Jordan gegen das Vereinigte Königreich, Nr. 24746/95, §§ 102-04,

⁹² Vgl. u.a. EGMR, 27. 9. 1995, McCann ua/Vereinigtes Königreich, Nr. 18984/91; EGMR, 9. 10. 1997, Andronicou und Constantinou/Zypern, Nr. 25052/94; EGMR, 20.12.2011, AFFAIRE FINOGENOV ET AUTRES v. RUSSIA, Nr. 18299/03 und 27311/03; EGMR, 16. 1. 2014, Shchiborshch u. Kuzmina./.

RUS, Nr. 5269/08; EGMR, 7.12.2023, CASE OF V v. THE CZECH REPUBLIC, Nr. 26074/18.

⁹³ Vgl. Fn. 71.

⁹⁴ Grabenwarter/Pabel EMRK, § 20. Fundamentalgarantien Rn. 18 ff., 29 f.; *Schübel-Pfister*, in: Karpenstein / Mayer, Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten: EMRK, Art. 2 Rn. 38 ff.

⁹⁵ Grabenwarter/Pabel EMRK, § 20. Fundamentalgarantien Rn. 29.

⁹⁶ Ebd.

⁹⁷ KK-StPO/Lohse/Jakobs, 9. Aufl. 2023, MRK Art. 2 Rn. 12.

*EGMR 2001-III; Makaratzis gegen Griechenland [GC], Nr. 50385/99, §§ 56-59, ECHR 2004-XI und Finogenov und andere gegen Russland, Nr. 18299/03 und 27311/03, § 208, ECHR 2011 (Auszüge).*⁹⁸

Darüber hinaus stellt der Gerichtshof klar, dass der Staat auch die Verantwortung für die Ausbildung und Professionalisierung von Beamt*innen trägt. Hierbei betont der EGMR insbesondere das Erfordernis effektiver Schulungen, wobei die notwendige Ausbildung und Auswahl der Einsatzkräfte anhand der konkret zu erfüllenden Aufgabe zu beurteilen ist.⁹⁹ Sollten Vollzugsorgane dem nicht entsprechen, ein Organisationsverschulden aufgrund unzureichender Organisation, Planung oder Durchführung einer Maßnahme feststellbar oder eine den handelnden Beamten unterlaufene Fehleinschätzung der Gefahrensituation auf mangelnde Ausbildung, Kontrolle, Planung oder Kommandostrukturen innerhalb der Vollzugsbehörden zurückzuführen sein, löst dies entsprechend eine Haftung des Staates aus.¹⁰⁰

Diese Grundsätze hat der EGMR in mehreren Entscheidungen mit Blick auf die Diskriminierungsdimension Behinderung und die besondere Schutzbedürftigkeit von Menschen in psychischen Ausnahmesituationen bei polizeilichen Maßnahmen ausdifferenziert und konkrete Anforderungen an die Planung und Durchführung dieser Einsätze formuliert.¹⁰¹

In *Shchiborshch u. Kuzmina ./. RUS* waren - wie im vorliegenden Fall - Gegenstand des Verfahrens Maßnahmen der polizeilichen Vollzugshilfe zur Unterbringung einer Person mit einer diagnostizierten paranoiden Schizophrenie in einem psychiatrischen Krankenhaus, in deren Folge der Sohn der Kläger*innen zunächst ins Koma fiel und später verstarb. Auch wenn der EGMR letztlich nicht feststellen konnte, ob der Sohn der Kläger*innen unmittelbar durch die Anwendung von Gewalt der Polizeibeamt*innen verursacht wurde, sprach er den Kläger*innen 2.550 Euro Schadensersatz und 45.000 Euro als Ersatz des immateriellen Schadens wegen Verletzung von Art. 2 EMRK zu.¹⁰² Die Begründung des EGMR beruhte maßgeblich auf der Feststellung der unzureichenden Planung, Kontrolle und Durchführung der zwangsweisen Unterbringung, auf die der Tod des Sohnes der Kläger*innen letztlich

⁹⁸ Übersetzung des Verfassers aus dem Englischen, EGMR, 16. 1. 2014, *Shchiborshch u. Kuzmina ./. RUS*, Nr. 5269/08, Z. 206.

⁹⁹ Grabenwarter/Pabel EMRK, § 20. Fundamentalgarantien Rn. 29 m.w.N.

¹⁰⁰ *Schübel-Pfister*, in: Karpenstein / Mayer, Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten: EMRK, Art. 2 Rn. 38; Grabenwarter/Pabel EMRK, § 20. Fundamentalgarantien Rn. 29.

¹⁰¹ Vgl. u.a. EGMR, 16. 1. 2014, *Shchiborshch u. Kuzmina ./. RUS*, Nr. 5269/08, Z. 228 ff.; 290f.; EGMR, 7.12.2023, *CASE OF V v. THE CZECH REPUBLIC*, Z. 85 ff.

¹⁰² EGMR, 16. 1. 2014, *Shchiborshch u. Kuzmina ./. RUS*, Nr. 5269/08, Z. 228; 290f.

zurückzuführen war.¹⁰³ Der EGMR bemängelte insbesondere, dass schon der Einsatz als solcher ungeplant durchgeführt wurde, dass die ausgewählten Polizeibeamt*innen nicht speziell für den Umgang mit psychisch gestörten Personen ausgebildet waren, dass nur mit Verzögerung ein psychiatrischer Notdienst angefordert wurde, dass schließlich die Erstürmung des Raumes, in dem sich der Sohn der Kläger*innen verbarrikadiert hatte, nicht Gegenstand einer vorherigen Planung und Bewertung des Einsatzes, sondern in Ermangelung eines dringenden Handlungsbedarfs überstürzt am Tatort beschlossen wurde und die Polizei unverhältnismäßig Gewalt anwandte, ohne Rücksicht auf den deliranten Zustand des Getöteten oder die Tatsache, dass er weder für sich selbst noch für andere eine unmittelbare Gefahr darstellte.¹⁰⁴ Alle diese Elemente kennzeichnen auch den vorliegend untersuchten Einsatz.

Diese Rechtsprechung führte der EGMR u. a. in der Entscheidung *V v. THE CZECH REPUBLIC* fort. Klägerin war die Schwester einer Person mit einer diagnostizierten paranoiden Schizophrenie, die in Folge einer polizeilichen Maßnahme starb. Der Gerichtshof stellte auch hier eine Verletzung staatlicher Gewährleistungspflichten fest und sprach der Schwester des Getöteten 4.000 Euro Schadensersatz und 25.000 Euro als Ersatz des immateriellen Schadens zu.¹⁰⁵ Der EGMR berücksichtigte dabei auch, dass sich die zuständigen Behörden geweigert hatten, die vom tschechischen *Ombudsman Public Defender of Rights* dargelegten Empfehlungen umzusetzen.¹⁰⁶ Dieser hatte beanstandet, dass Polizeibeamt*innen bei Eingriffen gegenüber Menschen in psychischen Ausnahmesituationen (hier in Gesundheitseinrichtungen) nur an den allgemeinen gesetzlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und nicht an spezifischere Richtlinien gebunden sind. Die Stellungnahme des *Ombudsman Public Defender of Rights* wies darauf hin, dass der Schutz der Rechte von Menschen in psychischen Ausnahmesituationen durch die Bereitstellung von methodischen Leitlinien und verbindlichen Vorgaben gestärkt werden muss und kam zu dem Schluss, dass die Polizeibeamt*innen nicht für die besonderen Herausforderungen des Umgangs mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen ausgebildet waren und es daher erforderlich ist, ein spezielles Schulungsprogramm für Polizeibeamte einzurichten, das sich mit den besonderen Herausforderungen im Umgang mit Personen mit psychosozialen Behinderungen

¹⁰³ Ebd., Z. 229 ff., 240, 286.

¹⁰⁴ EGMR, 16. 1. 2014, Shchiborshch u. Kuzmina ./ RUS, Nr. 5269/08, Z. 239 f.

¹⁰⁵ EGMR, Urteil v. 07.12.2023, CASE OF V v. THE CZECH REPUBLIC, Nr. 26074/18, Z. 131 ff.

¹⁰⁶ Ebd., Z. 107.

befasst.¹⁰⁷ Die Beanstandung des *Ombudsman Public Defender of Rights* veranlasste den EGMR aufgrund des fortbestehenden Umsetzungsdefizits zu dem erneuten Hinweis, dass aus der staatlichen Pflicht, das Recht auf Leben zu schützen, die zwingende Notwendigkeit folgt, dass Polizeibeamt*innen für den Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen besonders ausgebildet sind.¹⁰⁸

Vor diesem Hintergrund und ergänzend zu den o. g. Grundsätzen stützte der EGMR seine Entscheidung insbesondere auf die Erwägung, dass der Staat seine Hauptpflicht, das Recht auf Leben zu schützen, verletzt, wenn es an einem angemessenen rechtlichen und administrativen Rahmen fehlt, der Polizeibeamt*innen klare Leitlinien für das Vorgehen bei Menschen in psychischen Ausnahmesituationen an die Hand gibt; insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Koordinierung zwischen der Polizei und den Angehörigen der psychiatrischen Fachdienste bei entsprechenden Einsätzen.¹⁰⁹ Dieses Fehlen hatte gemäß den Ausführungen des EGMR dazu geführt, dass die Polizeibeamten in diesem Fall nahezu spontan vorgingen, ohne zuvor das medizinische Personal zu konsultieren.¹¹⁰ Auch hier sind die Parallelen zum Einsatz am 14.09.2022 augenfällig.

Zusammenfassend ergeben sich aus der EMRK und der Rechtsprechung des EGMR konkrete, rechtsverbindliche Handlungspflichten für polizeiliche Maßnahmen gegenüber Menschen mit Behinderung in psychischen Ausnahmesituationen. Diese betreffen einerseits die konkrete Einsatzplanung und -durchführung im Einzelfall. Andererseits erstrecken sie sich auf die Rahmenbedingungen dieser Einsätze, wie die Verpflichtung zur Schaffung eines angemessenen rechtlichen und administrativen Rahmens oder zur entsprechenden Schulung der Dienstkräfte.

c) Handlungspflichten aus der UN-BRK und die Pflicht zur Gewährung angemessener Vorkehrungen

Die Rechtsgarantien der UN-BRK legen zu bestehenden Schutzanforderungen und Gewährleistungspflichten bei polizeilichen Maßnahmen gegenüber Menschen mit Behinderung in psychischen Ausnahmesituationen kein anderes Ergebnis nahe. Die UN-BRK hat in Deutschland Gesetzeskraft und wird als Auslegungshilfe für die Bestimmung von Inhalt

¹⁰⁷ Ebd., Z. 78.

¹⁰⁸ Ebd., Z. 107.

¹⁰⁹ Ebd., Z. 109.

¹¹⁰ EGMR, 7.12.2023, CASE OF V v. THE CZECH REPUBLIC, Nr. 26074/18, Z. 109.

und Reichweite der Grundrechte herangezogen.¹¹¹ Dies gilt gleichermaßen für die Bestimmung des Inhalts des Diskriminierungsverbots in §§ 2, 4 LADG. Die Gewährleistungen der UN-BRK gelten auch für Menschen mit psychischen Krankheiten, wenn diese – wie hier – durch die Beeinträchtigungen in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft gehindert sein können, Art. 1 Abs. 2 BRK.¹¹² Gemäß Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 4 Abs. 3, Art. 2 Abs. 3 UN-BRK sind alle Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen verboten, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen.¹¹³ Das Diskriminierungsverbot der Konvention ist unmittelbar anwendbar.¹¹⁴ Klarstellend verweist die Gesetzgebung in der Begründung zum LADG darauf, dass die Versagung angemessener Vorkehrungen einen Fall der Diskriminierung durch Unterlassen gem. §§ 2, 4 LADG darstellt.¹¹⁵

Angemessene Vorkehrungen sind notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können, Art. 2 Abs. 3, 4 UN-BRK. Zu diesen Menschenrechten zählt insbesondere das Recht auf Leben, Art. 10 UN-BRK und Art. 2 EMRK, aus dem der EGMR die vorgenannten Organisations- und Handlungspflichten entwickelt hat.

Angemessene Vorkehrungen sind darauf gerichtet, Benachteiligungen zu beseitigen, die durch Verfahren, Systeme und Praktiken entstehen, die so konzipiert sind, dass sie für Menschen mit Behinderungen nicht geeignet sind.¹¹⁶ In diesem Zusammenhang weist der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen darauf hin, dass die neutrale Anwendung eines Gesetzes eine diskriminierende Wirkung haben kann, wenn die besonderen Umstände der Person, auf die es angewandt wird, nicht in Betracht gezogen werden.¹¹⁷ Wie dargestellt, kann das Recht auf Nichtdiskriminierung auch bei der neutralen Anwendung eines Gesetzes verletzt werden, wenn Vertragsstaaten Personen, deren Situation sich erheblich unterscheidet, nicht unterschiedlich behandeln, ohne dass hierfür eine objektive und

¹¹¹ Vgl. BVerfG, Beschluss v. 26.07.2016 – 1 BvL 8/15 –, BVerfGE 142, 313-353, Rn. 88.

¹¹² BVerfG, Beschluss v. 23.03.2011 – 2 BvR 882/09 –, BVerfGE 128, 282-322, Rn. 53; BT-Drs. 17/11513.

¹¹³ Kossens/von der Heide/Maaß/Ritz, 5. Aufl. 2023, BGG § 7 Rn. 4.

¹¹⁴ Ebd.

¹¹⁵ Vgl. Gesetzesbegründung zum LADG Berlin AGH-Drs. 18/1996, S. 27.

¹¹⁶ Deinert/Welti/Luik/Brockmann, StichwortKommentar Behindertenrecht, Angemessene Vorkehrungen, Rn. 2.

¹¹⁷ UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Mitteilung CRPD/C/7/D/3/2011 v. 21.05.2012, S. 11.

angemessene Rechtfertigung vorliegt.¹¹⁸ Hierin liegt die elementare Bedeutung des Konzepts der angemessenen Vorkehrungen für einen effektiven Diskriminierungsschutz, da es in der Lage ist, die verschiedenen Lebensrealitäten von Menschen mit Behinderungen zu erfassen.¹¹⁹

In diesem Sinne können angemessene Vorkehrungen alle erdenklichen Maßnahmen sein, die dem Ziel dienen, Menschen mit Behinderung eine gleichberechtigte Teilhabe, Wahrnehmung und Schutz ihrer Rechte zu ermöglichen, und die angemessen sind.¹²⁰ Bei der Beurteilung, welche Art von Vorkehrung im Einzelfall vorzunehmen ist, muss die konkret-individuelle Situation der betroffenen Person berücksichtigt werden.¹²¹ Diese Pflicht erstreckt sich auch auf staatliche Eingriffe, etwa freiheitsentziehende Maßnahmen durch die Polizei: Gemäß Art. 14 Abs. 2 UN-BRK müssen die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderung, denen aufgrund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.

Welche angemessenen Vorkehrungen mit Blick auf polizeiliche Maßnahmen gegenüber Menschen in psychischen Ausnahmesituationen grundsätzlich erforderlich sind, lässt sich anhand der historischen und rechtsvergleichenden Betrachtung der dogmatischen Figur konkretisieren. Maßgeblicher Ausgangspunkt ist insoweit der *Americans with Disabilities Act* (ADA) aus dem Jahr 1990, der als Modellgesetz für insbesondere die Gewährleistungen der UN-BRK oder auch der europäischen Rahmenrichtlinie 2000/78/EG diente.¹²² Der ADA führte durch die Verweigerung angemessener Vorkehrungen eine neue Diskriminierungsform ein und ist im US-amerikanischen Recht eine wesentliche und etablierte Grundlage für die Bewertung von Polizeieinsätzen, insbesondere in Konstellationen, wie der vorliegenden.¹²³ Auf Grundlage des ADA erfolgt die gerichtliche Überprüfung, ob bzw. zu der Wahl welcher angemessenen Vorkehrungen die polizeilichen Dienstkräfte im Einzelfall bei einer Maßnahme gegenüber einer Person mit psychischer Erkrankung verpflichtet gewesen wären. Die Pflicht zur Gewährung angemessener Vorkehrungen besteht nach gefestigter Rechtsprechung sowohl im

¹¹⁸ Ebd.

¹¹⁹ Deinert/Welti/Luik/Brockmann, StichwortKommentar Behindertenrecht, Angemessene Vorkehrungen, Rn. 2.

¹²⁰ Fuchs/Ritz/Rosenow/Ritz/Hlava/Ramm, 7. Aufl. 2021, BGG § 7 Rn. 7.

¹²¹ Deinert/Welti/Luik/Brockmann, StichwortKommentar Behindertenrecht, Angemessene Vorkehrungen, Rn. 2.

¹²² Degener, in: Handbuch Antidiskriminierungsrecht Mangold/Payandeh (Hg.), 2022, § 15 Angemessene Vorkehrungen, Rn. 5 ff..

¹²³ Ebd.

Vorfeld einer polizeilichen Maßnahme als auch im Rahmen der Durchführung dieser.¹²⁴ Die Gerichte stellen hier u. a. darauf ab, ob die Einsatzplanung unter Berücksichtigung der individuellen Situation der von der Maßnahme betroffenen Person und unter Einbindung bzw. Leitung von Personal erfolgte, das im Umgang und der Deeskalation psychischer Krisen besonders geschult ist.¹²⁵ Auch konnten sie beispielweise feststellen, dass sich die fehlende Einbindung des Personals in der Vorbereitung in der Art und Weise der Durchführung der Maßnahme fortsetzte und letztlich ursächlich dafür gewesen war, dass die Polizeikräfte die Situationen ohne Notwendigkeit eskalieren ließen.¹²⁶ Auf diesen Grundsätzen aufbauend und unterstützt vom US-amerikanischen Justizministerium haben sich inzwischen zahlreiche Modellprojekte entwickelt, wie etwa im US-Bundesstaat New Jersey. Dort zeigte zuletzt die Auswertung des Programms *Arrive-Together* einen deutlichen Rückgang der Gewaltanwendung. Das Modell wird stetig ausgebaut und standardisiert bei Notrufen in Situationen mit Personen in psychischen Ausnahmesituationen ein Verfahren, wonach nicht mehr bloß Streifenpolizisten, sondern stets psychosoziale Fachkräfte mit zivilen Dienstkräften entsendet werden.¹²⁷

Auch das Hinzuziehen einer dolmetschenden Person bei der Durchführung polizeilicher Maßnahmen bei Menschen mit Behinderung stellt eine solche angemessene Vorkehrung dar. Ausgangspunkt ist insoweit die UN-Resolution A/RES/46/119 zum Schutz von psychisch Kranken und zur Verbesserung der psychiatrischen Versorgung. Diese benennt in Grundsatz 18 Nr. 2 den Anspruch der Personen auf die Beiziehung eines Dolmetschers, falls dies notwendig ist. Die Resolution findet gemäß Grundsatz 24 ausdrücklich auch auf alle Personen Anwendung, die in eine psychiatrische Klinik eingewiesen werden. Diese Auffassung stützen auch die gesetzgeberischen Erwägungen zu § 5 LGBG Bln und § 7 BGG.¹²⁸ Beispielhaft für angemessene Vorkehrungen nennt die Gesetzesbegründung zu § 7 BGG Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher, Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetscher, Oraldolmetscherinnen und Oraldolmetscher, Kommunikationsassistentinnen und Kommunikationsassistenten sowie sonstige Personen des

¹²⁴ Vgl. *Estate of LeRoux v. Montgomery Cnty.*, 8:22-cv-00856-AAQ (D. Md. Mar. 20, 2023); *James v. City of Rochester*, No. 23-CV-6057DGL (W.D.N.Y. Jul. 10, 2023).

¹²⁵ Ebd.

¹²⁶ Ebd.

¹²⁷ <https://www.morriscountynj.gov/Morris-County-News/MCPOs-Arrive-Together-Program-Continues-to-Expand>;

<https://newjerseymonitor.com/wp-content/uploads/2024/03/Arrive-Together-docs.pdf>;

<https://newjerseymonitor.com/2024/03/18/records-shed-light-on-program-pairing-cops-with-mental-health-professionals/>.

¹²⁸ Vgl. BT-Drs. 18/7824, S. 35; Neumann/Pahlen/Greiner/Winkler/Westphal/Krohne/Winkler, 15. Aufl. 2024, BGG § 7 Rn. 8.

Vertrauens der Berechtigten.¹²⁹ Die Regelungen zielen darauf ab, aufgrund einer Behinderung notwendige Kommunikationshilfen zu gewähren.¹³⁰ Notwendig sind diese Kommunikationshilfen insbesondere dann, wenn - wie hier - Behinderung und nicht-deutsche Herkunftssprache derart zusammenwirken, dass Maßnahmen für den Adressaten einer Maßnahme ohne diese Kommunikationshilfe schlicht nicht verständlich sind.

Nach der Konzeption der UN-BRK und des LADG stellt das *Versagen* angemessener Vorkehrungen eine Form der Diskriminierung durch Unterlassen dar. Insoweit ist die Pflicht, angemessene Vorkehrungen zu treffen, nicht auf Situationen beschränkt, in denen die Person mit einer Behinderung um eine Vorkehrung gebeten hat oder in denen nachgewiesen werden kann, dass der mutmaßliche Pflichtenträger tatsächlich wusste, dass die betreffende Person eine Behinderung hat. Die Pflicht gilt auch in Situationen, in denen ein potenzieller Pflichtenträger hätte erkennen müssen, dass die betreffende Person eine Behinderung bzw. zusammenwirkende Sprachbarriere hat, die angemessene Vorkehrungen erfordert.¹³¹

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für die Planung und Durchführung des Einsatzes am 14.09.2022 die Pflicht bestand, unter Ermittlung für den Einsatz relevanten Tatsachen und der individuellen Situation des Bruders des Beschwerdeführers, angemessene Vorkehrungen bereitzustellen. Insbesondere bestand aufgrund der polizeilich weit im Vorfeld bekannten und jahrelang fortbestehenden paranoiden Schizophrenie des Bruders des Beschwerdeführers die Pflicht, diese bei der Einsatzplanung maßgeblich zu berücksichtigen und über die Einbindung von im Umgang mit psychischen Ausnahmesituationen entsprechend geschultem Fachpersonal bei der Vorbereitung und Durchführung einer Eskalation des Einsatzes vorzubeugen und die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme zu gewährleisten. Mit Blick auf das Zusammenwirken der Behinderung des Bruders des Beschwerdeführers mit sprachlichen Kommunikationsbarrieren wäre zudem als angemessene Vorkehrung zu gewährleisten gewesen, dass ihm die Maßnahmen in einfacher und auf der ihm verständlichen französischen Sprache kommuniziert werden, etwa unter Beiziehung einer dolmetschenden Person.

(2) Pflichtenadressat

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport und die Polizei Berlin bezweifeln in der Stellungnahme der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 17.10.2024 das

¹²⁹ BT-Drs. 18/7824, S. 48.

¹³⁰ Vgl. BT-Drs. 18/7824, S. 48.

¹³¹ CRPD, General comment No. 6 (2018) on equality and non-discrimination, S. 6 f.

grundsätzliche Bestehen der vorgenannten Pflichten nicht. Dissens besteht jedoch hinsichtlich des konkreten Pflichtenadressaten innerhalb des Landes Berlin. Nach Auffassung der LADG-Ombudsstelle war dies vorliegend die Polizei Berlin. Nach Auffassung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport ist dies das Bezirksamt Spandau.

Zur Begründung ihrer Ansicht nimmt die Senatsverwaltung für Inneres und Sport Bezug auf die Regelungen in § 52 Abs. 3 S. 2 ASOG Bln i.V.m. § 7 Abs. 2 VwVfG. Die Bestimmung in § 7 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfG Bln regelt das Verhältnis der bei der Durchführung von Amtshilfe beteiligten Behörden untereinander und die Verantwortungsbereiche im Rahmen der Amtshilfe. Im Ausgangspunkt zutreffend verweist die Senatsverwaltung für Inneres und Sport darauf, dass die ersuchende Behörde die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Primärmaßnahme trägt, das war hier die vorläufige Unterbringung in der geschlossenen Abteilung eines psychiatrischen Krankenhauses. Demgegenüber ist die ersuchte Behörde nach § 7 Abs. 2 S. 2 VwVfG verantwortlich für die Durchführung der Amtshilfe (Sekundärmaßnahme), das war hier die Zuführung zur Unterbringung unter Anwendung unmittelbaren Zwangs).¹³²

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport vertritt, dass sich die Verantwortlichkeit der Polizei auf die tatsächliche Anwendung von unmittelbarem Zwang beschränkt, hingegen die Eröffnung der zwangsweisen Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung, die (sprachliche) Vermittlung sowie die Berücksichtigung krankheitsbedingter besonderer Bedürfnisse und Erfordernisse – mithin die Ausschöpfung milderer Mittel vor der wiederum abgestuften Zwanganwendung – nicht der Polizei Berlin oblag, sondern dem ersuchenden Bezirksamt.¹³³ Die Polizei sei lediglich zur Unterstützung herangezogen worden.¹³⁴ Große Teile des Berichts der Ombudsstelle vom 16.08.2024 würden daher nicht die Polizei, sondern den Pflichtenkreis der ersuchenden Behörde unterhalb der Schwelle zum unmittelbaren Zwang u. a. bzgl. Einsatzplanung, Kommunikation, Auswahl der Dienstkräfte, Professionalisierung etc. adressieren.¹³⁵ Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport argumentiert, der Polizei im Allgemeinen könne nicht überantwortet werden, die Fachlichkeit originär Zuständiger auszugleichen; sie dürfe nicht zur „Kompensationsmarionette eigentlich Zuständiger“ verkommen.¹³⁶ Mithin sollen nach Auffassung der Senatsverwaltung

¹³² Vgl. Stellungnahme der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 17.10.2024, S. 3.

¹³³ Ebd.

¹³⁴ Ebd., S. 4.

¹³⁵ Ebd., S. 5.

¹³⁶ Ebd., S. 9.

Verantwortlichkeit und Pflichten der Polizei erst in dem Moment beginnen, in dem tatsächlich unmittelbarer Zwang angewendet wird. Pflichten zur Vorbereitung der Sekundärmaßnahme Anwendung unmittelbarer Zwang weist die Senatsverwaltung für Inneres und Sport zurück und verlagert diese in den Verantwortungs- und Pflichtenbereich der ersuchenden und für die Primärmaßnahme zuständigen Behörde (Bezirksamt Spandau).

Die Ombudsstelle hält dagegen an ihrer in dem Bericht vom 16.08.2024 geäußerten Auffassung fest, wonach die Polizei Adressat der vorgenannten Pflichten ist und mithin auch für die fehlerhafte Organisation und Vorbereitung der Anwendung von unmittelbarem Zwang im Rahmen der Amtshilfe verantwortlich ist. Diese entspricht auch der herrschenden Meinung in rechtswissenschaftlicher Fachliteratur und Rechtsprechung zu den Grundsätzen der Amtshilfe.¹³⁷ Hiernach trägt die im Rahmen der Amts- bzw. Vollzugshilfe ersuchte Behörde die Verantwortung für die Art, die Form und den Inhalt der Durchführungshandlungen. Das folgt daraus, dass die Amtshilfe zwar im fremden Interesse der ersuchenden Behörde, aber mit eigenem Personal und in eigenem Namen erbracht wird, so dass für das „Ob“ und das „Wie“ der Durchführung die Verantwortung bei der ersuchten Behörde verbleibt.¹³⁸ Entsprechend haftet nach der herrschenden juristischen Meinung der Rechtsträger jener ersuchten Behörde, die durch die Amtshilfehandlung den Schaden verursacht.¹³⁹ Dies gilt insbesondere auch im Falle der (mangelhaften) Vorbereitung von Amtshilfehandlungen.¹⁴⁰

Gestützt wird diese Rechtsauffassung zusätzlich dadurch, dass sämtliche vorbenannten Pflichten, die aus den grundrechtlichen Garantien, der Rechtsprechung des BVerfG, den Garantien der EMRK und der Rechtsprechung des EGMR und der UN-BRK abgeleitet werden ausdrücklich die Polizei und dabei auch das Vorfeld polizeilicher Anwendung unmittelbaren Zwangs gegenüber Menschen in psychischen Ausnahmesituationen adressieren. Dies veranschaulicht beispielhaft die Entscheidung des EGMR in *Shchiborshch u. Kuzmina ./.* RUS, der ebenfalls ein (pflichtwidriges) Handeln bzw. Unterlassen der Polizei im Vorfeld einer Amtshilfe zugrunde lag (siehe hierzu bereits II./3./(1)/(b)).

Eine gegenteilige Auffassung ist auch nicht mit dem Schutzzweck der vorgenannten Pflichten vereinbar. Diese finden ihre Rückbindung in den Diskriminierungsverboten und erfüllen ihre

¹³⁷ Vgl. u.a. VG Cottbus Urf. v. 15.6.2021 - 9 I 7/21, BeckRS 2021, 15111 Rn. 4; VGH Baden-Württemberg, Beschluss v. 13.02.2019 - 11 S 401/19 -; Schmitz/Prell, in: Stelkens/Bonk/Sachs/Schmitz/Prell, 10. Aufl. 2022, VwVfG § 7 Rn. 5 ff.; Schneider, in: Schoch/Schneider/Schneider, 6. EL 2024, VwVfG § 7 Rn. 7.

¹³⁸ Schmitz/Prell, in: Stelkens/Bonk/Sachs/Schmitz/Prell, 10. Aufl. 2022, VwVfG § 7 Rn. 8.

¹³⁹ Vgl. Ziekow VwVfG, 4. Aufl. 2020, VwVfG, § 7 Rn. 7.

¹⁴⁰ Ebd. m.w.N.

Funktion konkretisiert im Schutz vor lebens- und gesundheitsgefährdenden Rechtsgutbeeinträchtigungen von Menschen in psychischen Ausnahmesituationen. Die Erfüllung der Pflichten hat die Funktion, das Risiko für das Leben und die Gesundheit der von der polizeilichen Maßnahme betroffenen Person zu minimieren.¹⁴¹ Dieser Schutz ist erst dann erforderlich und geboten, wenn die Möglichkeit von lebens- und gesundheitsgefährdenden Rechtsgutbeeinträchtigungen durch die Ausübung unmittelbaren Zwangs überhaupt besteht. Zur Ausübung von unmittelbarem Zwang ist primär die Polizei berechtigt, wobei dies insbesondere auch dem Regelfall der Zuführung zur Unterbringung entspricht.¹⁴² Vorliegend enthielt bereits das Vollzugshilfeersuchen des Bezirksamt Berlin Spandau an die Polizei Berlin den ausdrücklichen Hinweis, dass die Mitarbeiterinnen der Betreuungsbehörde zur Anwendung von Gewalt nicht befugt sind.¹⁴³ Entsprechend ist die Polizei Berlin aufgrund der Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwangs Adressat o. g. Pflichten, während das Bezirksamt mangels eigener Befugnis zur Gewaltanwendung als Pflichtenadressat ungeeignet ist. Um dies zu verdeutlichen, genügt folgender Gedanke: Wäre der Einsatz ohne Beteiligung der polizeilichen Dienstkräfte durchgeführt worden, hätte der Einsatz nach erfolgloser Kontaktaufnahme durch den Betreuer von Medard Mutombo mangels Befugnis zur Gewaltanwendung abgebrochen werden müssen; die Gefahr der lebens- und gesundheitsgefährdenden Rechtsgutbeeinträchtigungen durch Dritte wäre dann von vornherein ausgeschlossen gewesen.

Schließlich zeigen auch die tatsächlichen Gegebenheiten des Einsatzgeschehens am 14.09.2022 (siehe ausführlich II./4.), dass die polizeilichen Dienstkräfte nicht lediglich solche Handlungen vornahmen, die die Maßnahmen des Bezirksamts unterstützten. Vielmehr übernahmen die Polizeidienstkräfte nach einem anfänglichen Versuch der Kontaktaufnahme durch den französischsprachigen Betreuer innerhalb weniger Minuten die vollständige Kontrolle über das Geschehen und insoweit die Verfahrensherrschaft, ohne die anwesenden Rettungskräfte, den französischsprachigen Betreuer oder den einen Mitarbeiter der Betreuungsbehörde, den die Dienstkräfte irrtümlich für einen Mitarbeiter des sozialpsychiatrischen Dienstes hielten, in die folgenden Maßnahmen einzubeziehen.¹⁴⁴

¹⁴¹ Vgl. EGMR, 16. 1. 2014, Shchiborshch u. Kuzmina ./ RUS, Nr. 5269/08, Z. 236 ff.

¹⁴² Vgl. BeckOGK/Gietl, 1.6.2025, FamFG § 326 Rn. 16 wonach die Betreuungsbehörde im Regelfall die Gewalt nicht selbst anwenden kann.

¹⁴³ Vgl. Bl. 24 d.A.

¹⁴⁴ Vgl. Bl. 16, 20 f., 65 f., 67, 172 d.A.

Diese Auffassung der Ombudsstelle überantwortet es der Polizei auch nicht, die Fachlichkeit originär Zuständiger auszugleichen. Vielmehr adressieren die vorgenannten Pflichten die Polizei in ihrem originären Zuständigkeitsbereich der Organisation, Vorbereitung und Anwendung von unmittelbarem Zwang. Dies entspricht der durch § 7 VwVfG vorgesehenen Trennung von Verantwortungsbereichen. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens war nicht die Frage, ob die von der Betreuungsbehörde gem. § 1 Abs. 1 AGBfOG Bln i. R. d. eigenen Zuständigkeit und Fachlichkeit getroffene Entscheidung über die vorläufige Unterbringung einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot darstellt, sondern ausschließlich der Versuch der zwangsweisen Durchsetzung der Unterbringung durch die Polizei gem. § 52 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 ASOG.

Unabhängig davon sieht auch die Ombudsstelle die praktische Notwendigkeit der Verbesserung und Formalisierung der Zusammenarbeit der Polizei Berlin mit den zuständigen Betreuungsbehörden und Fachdiensten. Auch die Beschwerde- und Informationsstelle Psychiatrie (BIP) hat in ihrer gegenüber der Ombudsstelle abgegebenen sachverständigen Stellungnahme auf die Bedeutung der Vernetzung der Polizei im Sozialraum hingewiesen und leitet hieraus die Empfehlung ab, dass die Polizei sich über die psychosozialen Arbeitsgemeinschaften der Bezirke oder andere geeignete Gremien, in denen viele Träger der Eingliederungshilfe wie Betreutem Wohnen und auch die Kontakt- und Beratungsstellen zusammengeschlossen sind, zu vernetzen, um im Bedarfsfall ggf. mit diesen Einrichtungen Absprachen treffen zu können. Entsprechend hat die Ombudsstelle in dem Bericht vom 16.08.2024 die verpflichtende Anweisung zur Koordinierung von Einsätzen gegenüber Menschen in psychischen Ausnahmesituationen mit psychiatrischen Fachdienste über die Anpassung bestehender Richtlinien und Geschäftsanweisungen, sowie die Bildung einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe unter Federführung der Senatsverwaltung für Inneres unter Einbindung der Bezirke empfohlen (siehe hierzu auch III./2.).

a) Pflicht zur Anpassung der strukturellen Rahmenbedingungen der Einsätze

Im Ausgangspunkt besteht die Pflicht zur Anpassung der strukturellen Rahmenbedingungen der Einsätze: Erforderlich sind in diesem Zusammenhang insbesondere verfahrensmäßige Sicherungen i. S. v. verbindlichen und hinreichenden Handlungsanweisungen für die Planung und Durchführung von polizeilichen Maßnahmen gegenüber Menschen in psychischen Ausnahmesituationen, die deren gesteigertem Schutzbedarf, sowie den hiermit einhergehenden besonderen Herausforderungen der eingesetzten Beamt*innen Rechnung tragen. Dies impliziert verbindliche Handlungsanweisungen zur Einbindung von entsprechend

qualifiziertem Personal und der sozialpsychiatrischen Fachdienste bei der Vorbereitung und Durchführung polizeilicher Maßnahmen gegenüber Menschen in psychischen Ausnahmesituationen. Zudem besteht die Verpflichtung, im Rahmen der Aus- und Fortbildung der Dienstkräfte über verpflichtende Seminare und Schulungen sicherzustellen, dass polizeiliche Dienstkräfte für Einsätze gegenüber Menschen in psychischen Ausnahmesituationen spezifisch qualifiziert sind.

b) Pflichten im Vorfeld der konkreten Maßnahme

Diese rahmenden Verpflichtungen setzen sich in Handlungspflichten für den konkreten Einzelfall fort. Aufgrund des Vollzugshilfeersuchens vom 06.09.2022, das auch den o. g. Beschluss des Amtsgerichts mitsamt der die Entscheidung tragenden Gründe enthielt, ist davon auszugehen, dass die Dienstkräfte von der Behinderung von Medard Mutombo Kenntnis hatten. Jedenfalls hätten sie diese, ebenso wie die bestehende Sprachbarriere, bei pflichtgemäßer Vorbereitung des Einsatzes, erkennen müssen. Entsprechend war die Polizei Berlin mit Blick auf den Einsatz am 14.09.2022 verpflichtet, dem Bruder des Beschwerdeführers angemessene Vorkehrungen zu gewähren. Dies schließt die Organisation und Planung des Einsatzes unter sorgfältiger Ermittlung der relevanten Tatsachen und Rückgriff auf die verfügbaren Informationen ein. Nach dem Vorstehenden hätte diese Einsatzplanung auch unter effektiver Einbeziehung von qualifizierten Fachdiensten erfolgen müssen. Zudem hätte die Auswahl der Beamt*innen aufgrund der konkreten Ziel- und Zweckrichtung des Einsatzes unter Berücksichtigung deren spezieller Qualifikation erfolgen müssen. Weiterhin hatte der Bruder des Beschwerdeführers einen Anspruch auf eine Kommunikationshilfe durch eine dolmetschende Person. +

(3) Verletzung von Handlungspflichten

Die LADG-Ombudsstelle kommt zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung dieser Handlungspflichten durch die Polizei Berlin vorliegt.

a) Fehlende Handlungsanweisungen und Professionalisierungsmaßnahmen

Die Ombudsstelle begründet diese Auffassung mit der Feststellung, dass es bei der Polizei Berlin an verfahrensmäßigen Sicherungen im Sinne verbindlicher und hinreichender Handlungsanweisungen für die Planung und Durchführung von polizeilichen Maßnahmen gegenüber Menschen in psychischen Ausnahmesituationen fehlt, die dem gesteigerten Schutzbedarf der u. U. nicht einsichtsfähigen Personen sowie den hiermit einhergehenden besonderen Herausforderungen der eingesetzten Beamt*innen Rechnung tragen (aa)). Weiter

mangelt es im Rahmen der Aus- und Fortbildung hinsichtlich der Organisation und Durchführung von Maßnahmen gegenüber Menschen in psychischen Ausnahmesituationen an hinreichend verbindlichen Maßnahmen zur Professionalisierung der polizeilichen Dienstkräfte (bb)).

aa) Mangelhafte Geschäftsanweisung zum Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen

In Berlin gibt es eine gültige Geschäftsanweisung über „die polizeiliche Behandlung von psychisch kranken Personen“ (PPr Stab Nr. 5/2007). Diese enthält Bestimmungen zum Unterbringungsverfahren, zu „entwichenen psychisch Kranken“, „beurlaubten psychisch Kranken“ und bei „Hinweisen auf psychisch Kranke.“ In der Geschäftsanweisung werden Begriffsbestimmungen erläutert und die Voraussetzungen für derartige Verfahren umrissen. Es werden jedoch vorwiegend rechtliche Grundlagen der Maßnahmen sowie Zuständigkeitsfragen abgedeckt. Soweit die Geschäftsanweisung Unterrichts- und Ermittlungspflichten benennt, beinhalten diese im Wesentlichen lediglich Benachrichtigungspflichten gegenüber anderen möglicherweise involvierten Stellen. Dies gilt insbesondere für die - über das Beschwerdeverfahren hinaus - äußerst praxisrelevante Konstellation der Vollzugshilfe. Hierzu heißt es in der Anweisung, dass die Polizei der ersuchenden Behörde „im notwendigen Umfang Vollzugshilfe zum persönlichen Schutz des Vollstreckungsbeamten und des Begleitpersonals sowie zur Überwindung von Widerstand bei der Vollstreckungshandlung“ Vollzugshilfe leiste. Als verpflichtende Maßgabe zur Einbeziehung anderer Stellen erschöpft sich der Geschäftsanweisung in dem Hinweis, dass „psychisch Kranke [...] in jedem Fall von der Berliner Feuerwehr mit Fahrzeugen der Notfallrettung zu befördern [sind].“ Ausführungen zu Organisation, Vorbereitung oder Planung des Einsatzes enthält die Geschäftsanweisung entgegen der vom EGMR statuierten Pflichten nicht.¹⁴⁵ Ebenso enthält die Geschäftsanweisung, anders als vom EGMR gefordert, keine Hinweise oder Verpflichtungen zum *ob* und *wie* des Zusammenwirkens mit polizeiexternen fachlichen Stellen - z. B. den sozialpsychiatrischen Fachdiensten.¹⁴⁶ Insgesamt ist in der Geschäftsanweisung nicht erkennbar, dass klare Strategien, Verfahrens- und Verantwortungsebenen aufgezeigt werden und eine Koordination mit anderen Stellen vorgesehen ist. Aus der Geschäftsanweisung ergibt sich in der Gesamtschau ein Aufgabenprofil der Polizei, das auf die Überwindung von Widerstand bei der

¹⁴⁵ Vgl. EGMR, Urteil v. 07.12.2023, CASE OF V v. THE CZECH REPUBLIC, Nr. 26074/18, Z. 109; Fn. 71 m.w.N.

¹⁴⁶ Ebd.

Vollstreckungshandlung gerichtet ist, ohne hierbei dem gesteigerten Schutzbedarf von Menschen in psychischen Ausnahmesituationen Rechnung zu tragen und verfassungsrechtlich gebotene verfahrensmäßige Sicherungen zu etablieren.¹⁴⁷

bb) Fehlen verbindlicher Maßnahmen zur Professionalisierung

Auf Grundlage der zahlreichen durch die Polizei Berlin übersendeten Unterlagen ist festzustellen und durchaus positiv hervorzuheben, dass ein entsprechendes Problembewusstsein der Berliner Polizei im Hinblick auf den Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen besteht. In einer Stellungnahme des Zentralen Beschwerdemanagements der Polizei in dem gegenständlichen Beschwerdeverfahren heißt es dazu:

„Der Umgang mit verhaltensauffälligen Menschen ist eine der besonderen Herausforderungen im Alltag von Polizistinnen und Polizisten, denn nicht jede psychische Erkrankung kann von der Polizei diagnostiziert werden und nicht jeder Polizeieinsatz zu verhaltensauffälligen Personen birgt eine erhöhte Gefährlichkeit. Die Vollzugskräfte der Polizei Berlin lernen bei ihrer Aus- und Fortbildung ein individuelles und lösungsorientiertes Verhaltensrepertoire zur Bewältigung von schwierigen Einsatzsituationen. Unvoreingenommen, respektvoll und professionell soll der Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern sein. Trotzdem kann es in der Kommunikation mit verhaltensauffälligen Menschen zu Störungen in dieser interaktiven Beziehung kommen. Die Stärkung der Kommunikationskompetenzen unserer Mitarbeitenden wird daher auch weiterhin einen wichtigen Baustein unserer Aus- und Fortbildungsangebote darstellen.“

Ähnlich beschreibt die Zentrale Beschwerdestelle der Polizei derartige Einsätze in der Stellungnahme vom 09.08.2023:

„Einsatzlagen mit verhaltensauffälligen Personen sind durch die hohe diagnostische Bandbreite und dessen facettenreichen Verhaltensmustern sehr herausfordernd und vielseitig und können nicht standardisiert bewältigt werden. [...] Prinzipiell ist der Umgang mit verhaltensauffälligen Personen in Akutsituationen bereits langjährig integraler Bestandteil des Einsatztrainings der Aus- und Fortbildung der Polizei Berlin.“

Aufgrund der durch die Polizei Berlin vorgelegten Dokumente, die auch Ausbildungs- und Fortbildungspläne beinhalten, ist nachzuvollziehen, dass es für die Dienstkräfte der Polizei

¹⁴⁷ BVerfG, Urteil v. 24.07.2018 - 2 BvR 309/15 -, BVerfGE 149, 293-345, Rn. 82.

durchaus Möglichkeiten zur eingehenderen Qualifizierung für Einsätze gegenüber Menschen in psychischen Ausnahmesituationen gibt, wie etwa das Angebot eines viertägigen Seminars zum „Umgang mit Menschen mit Verhaltensauffälligkeiten im Spannungsfeld zwischen Kommunikation und Zwangsanwendung“ (Seminarangebot 322018), in dem u. a. Informationen über subjektive Bedrohungsempfinden bei Menschen in psychischen Ausnahmesituationen, rechtliche Hintergründe und die Arbeit des Berliner Krisendienstes als Kooperationspartner der Polizei vermittelt werden sollen. Die Teilnahme ist jedoch freiwillig und auf max. 14 Personen beschränkt. Informationen zum detaillierten Seminarkonzept und Ablaufplan oder zur Häufigkeit der Wiederholung dieser und weiterer Schulungen liegen nicht vor, ebenso wenig Zahlen zu den mit diesen erreichten Dienstkräften.

Der Darstellung der Berliner Polizei, dass „der Umgang mit verhaltensauffälligen Personen in Akutsituationen bereits langjährig integraler Bestandteil des Einsatztrainings der Aus- und Fortbildung“ ist, kann so insgesamt nicht gefolgt werden, soweit dies die verpflichtende Vermittlung von Inhalten zum spezifischen Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen einschließen soll. Zwar verweist die Polizei Berlin in der Stellungnahme an den Bürger- und Polizeibeauftragten des Landes Berlin vom 09.08.2023, welche die Polizei der Ombudsstelle übermittelte, darauf, dass für die Polizei Berlin bundeseinheitliche Empfehlungen gelten, wonach alle Polizeivollzugskräfte jährlich an zwei Tagen zur Teilnahme an Einsatztrainings verpflichtet sind und dass in diesen auch der Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen trainiert werde. Jedoch ist für die Ombudsstelle nicht nachvollziehbar dargelegt worden, in welchem Umfang dies neben den üblichen Inhalten der Einsatztrainings erfolgen soll. Insofern mangelt es trotz der zahlreichen übersandten Dokumente an einem entsprechend substantiierten Nachweis.

Vielmehr stützt die Auswertung des Ausbildungsrahmenplanes für den mittleren Polizeivollzugsdienst die Beobachtung, dass es mit Blick auf die Aus- und Fortbildung an der verpflichtenden Vermittlung entsprechender Inhalte fehlt. Während der gesamten fünfsemestrigen Ausbildung bei der Landespolizei Berlin erhalten die Auszubildenden an insgesamt dreizehn Tagen Kommunikations-, Stressbewältigungs- und Konfliktbewältigungsseminare. Hierbei führen die Ausbildungspläne durchaus konkrete herausfordernde Einsatzsituationen auf, wie etwa die Kontaktaufnahme und Gesprächsführung mit einem Menschen der einen Suizid androht.¹⁴⁸ Allerdings bleibt der

¹⁴⁸ Vgl. Ausbildungsplan Verhaltenstraining (VT) 12 - Konfliktbewältigung.

spezifische Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen unberücksichtigt, sodass es letztlich im Ermessen jeweiligen Lehrkraft steht, ob dieser im Rahmen der Ausbildung aufgegriffen wird.

Diese Feststellung steht auch in Übereinstimmung mit den Ausführungen der Polizei Berlin in der o. g. Stellungnahme an den Bürger- und Polizeibeauftragten. Hierin heißt es, dass ein wiederkehrendes Training ausschließlich zum Umgang mit verhaltensauffälligen Personen aufgrund der großen Bandbreite diagnostischer und personenbedingter Einflussfaktoren für den polizeilichen Einsatz aus fachlichen Gründen weder vorgesehen noch zielführend sei, zumal eine Verhaltensauffälligkeit bzw. eine diagnostizierte psychische Erkrankung in den seltensten Fällen bekannt seien.¹⁴⁹ Gefragt nach den Schlussfolgerungen aus dem Einsatz am 14.09.2022 antwortete die Polizei Berlin dem Bürger- und Polizeibeauftragten, dass die Notwendigkeit einer Anpassung der Inhalte der themenbezogenen Aus- und Fortbildung nicht gesehen werde.

Eine solche Anpassung ist nach der hier begründeten Einschätzung der Ombudsstelle und der insoweit eindeutigen und auch das Land Berlin bindenden Rechtsprechung des EGMR¹⁵⁰ jedoch rechtlich und fachlich dringend geboten. Sicherlich kann und sollte die Aus- und Fortbildung der polizeilichen Dienstkräfte nicht darauf abzielen, die Expertise polizeiexterner Fachdienste zu ersetzen. Jedoch zeigt nicht zuletzt der Einsatz vom 14.09.2022 die enorme Dringlichkeit der verbindlichen Professionalisierung der Dienstkräfte für Einsätze gegenüber Menschen in psychischen Ausnahmesituationen.

Die Beschwerde- und Informationsstelle Psychiatrie (BIP) hat in ihrer gegenüber der Ombudsstelle abgegebenen sachverständigen Stellungnahme Empfehlungen dazu ausgesprochen. Den Empfehlungen folgend ist es zwingend erforderlich, dass der Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen standardmäßig in der Aus- und Weiterbildung der Polizei verankert und von geschultem Fachpersonal aus der sozialpsychiatrischen Praxis durchgeführt wird, sowie dass nach entsprechenden Einsätzen eine Supervision mit Expert*innen aus dem psychosozialen/psychiatrischen Bereich stattfindet. Hierbei müssen die Dienstkräfte klare Strategien, Verfahrens- und Verantwortungsebenen bei entsprechenden Einsätzen aufgezeigt bekommen und erproben und so auch dazu befähigt

¹⁴⁹ Stellungnahme der Polizei Berlin an den Bürger- und Polizeibeauftragten vom 22.06.2023, S. 3.

¹⁵⁰ Vgl. EGMR, Urteil v. 16.01. 2014, Shchiborshch u. Kuzmina ./ RUS, Nr. 5269/08, Z. 239 f.; Vgl. u.a. EGMR, 7.12.2023, CASE OF V v. THE CZECH REPUBLIC, Nr. 26074/18, Z. 107.

werden, psychische Ausnahmesituationen von Menschen mit Behinderungen zu erkennen und hierauf aufbauend angepasste Einsatztaktiken anzuwenden.

Bislang basieren die Angebote, die wie das o. g. Seminar spezifisch auf die besonderen Anforderungen an die Einsatzgestaltung bei Menschen in psychischen Ausnahmesituationen zugeschnitten sind, auf einer freiwilligen Teilnahme und werden lediglich im begrenzten Rahmen angeboten. Hinzu tritt der Umstand, dass die Auswahl der Dienstkräfte für den konkreten Einsatz offensichtlich nicht nach entsprechender Qualifikation erfolgt, sodass es letztlich dem Zufall überlassen ist, ob geschulte Dienstkräfte mit spezifischen Kenntnissen an den entsprechenden Einsätzen beteiligt sind. Auf dieser Grundlage kann der strukturellen Gefährdungslage und dem besonderen Schutzbedarf von Menschen in psychischen Ausnahmesituationen nicht wirksam begegnet werden.

Auch ist zu bezweifeln, dass auf diese Weise die allgemein bestehenden Unsicherheiten polizeilicher Dienstkräfte im Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen ausreichend Berücksichtigung finden.

Laut einer Studie aus dem Jahr 2021 gaben fast 30 % der befragten Dienstkräfte an, dass sie Angst vor bzw. während Einsätzen mit psychisch erkrankten Menschen haben.¹⁵¹ Je weniger Kenntnisse die Dienstkräfte zu psychischen Erkrankungen hatten, umso höher war die Sorge vor diesen Einsätzen. Hierbei äußerten 76 % der Befragten, nicht über ausreichendes Wissen über Verhaltensauffälligkeiten zu verfügen.¹⁵² Ebenfalls im Jahre 2021 wurden 2.228 Polizeibeamt*innen aus Baden-Württemberg zum Thema „Polizeilicher Kontakt zu psychisch kranken Menschen“ zu ihrem Erleben dieser Situationen befragt. Danach schätzen Polizeibedienstete 18,2 % ihrer Kontaktpersonen als psychisch krank ein.¹⁵³ Die häufigsten Kontakte hatte die Berufsgruppe nach eigenen Angaben zu Personen mit Suchterkrankungen, Depressionen und Schizophrenie.¹⁵⁴ Suchterkrankungen werden in der polizeilichen Wahrnehmung am häufigsten verknüpft mit Eigentumsdelikten, Schizophrenie mit Gewalt- und Körperverletzungsdelikten, Depressionen mit Suiziden oder Suizidversuchen.¹⁵⁵

¹⁵¹ Wittmann /Groen, „Die Interaktion mit verhaltensauffälligen Menschen aus polizeilicher Perspektive, Psychiatr Prax 2021; 48(01), S. 31-36.

¹⁵² Ebd.

¹⁵³ Lorey/Fegert, Polizeilicher Kontakt zu psychisch erkrankten Menschen, Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, Ausgabe 3/2021.

¹⁵⁴ Ebd.

¹⁵⁵ Ebd.

Als größte berufliche Herausforderungen im Kontakt zu Menschen in psychischen Ausnahmesituationen benannte die Berufsgruppe der Schutzpolizei die durch sie eingeschätzte Gefährlichkeit der Personen (78,5 %), die Vorhersagbarkeit des Verhaltens (67,4 %), der direkte Umgang mit psychisch kranken Menschen (42,4 %) und die Zusammenarbeit mit Psychiatrien/Beratungsstellen (24,4 %).¹⁵⁶ Für deutlich mehr als die Hälfte der befragten Dienstkräfte (56,7%) stellen Reaktionsweisen wie beruhigen, empathisch sein, Kommunikation, ruhig bleiben, sowie Vertrauen aufbauen im direkten polizeilichen Kontakt zu psychisch erkrankten Menschen eine Herausforderung dar.¹⁵⁷ Dienstkräfte der Polizei äußern den deutlichen Wunsch nach einem Ausbau an Fortbildungsangeboten bezüglich des Umgangs mit psychisch kranken Menschen (50,4 %), sowie nach einer verbesserten Vernetzung zu professionellen Helferinnen und Helfern (39,1 %).¹⁵⁸ Insbesondere ältere Polizeibedienstete gaben vermehrt die Begrenzung der eigenen Belastungen durch die Einsätze mit psychisch kranken Menschen als berufliche Herausforderung an, sowie den Wunsch nach Supervision.¹⁵⁹ Für Berlin fehlt es diesbezüglich bislang an einer vergleichbaren Datengrundlage, jedoch besteht – insbesondere vor dem Hintergrund der vorangegangenen Ausführungen – Grund zur Annahme, dass hier ein vergleichbar großer Handlungsbedarf besteht.

Die Gesamtschau der vorangegangenen Ausführungen veranlasst die Ombudsstelle zu der Schlussfolgerung, dass der bisherige Stand der Aus- und Fortbildung der Dienstkräfte nicht der Pflicht genügt, Polizeibeamt*innen für den Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen spezifisch auszubilden bzw. zu schulen.¹⁶⁰

b) Verletzung von Organisations- und Vorbereitungspflichten

Die Ombudsstelle kommt weiter zu dem Ergebnis, dass mit Blick auf die polizeiliche Maßnahme am 14.09.2022 wesentliche der o. g. Organisations- und Vorbereitungspflichten verletzt wurden. Dies ergibt sich aus den folgenden Erwägungen zur fehlenden Einsatzplanung (aa)), zur Auswahl der Dienstkräfte (bb)) und zu fehlenden Kommunikationshilfen (cc)).

¹⁵⁶ Ebd.

¹⁵⁷ Ebd.

¹⁵⁸ Ebd.

¹⁵⁹ Ebd.

¹⁶⁰ EGMR, Urteil v. 07.12.2023, CASE OF V v. THE CZECH REPUBLIC, Nr. 26074/18, Z. 107.

aa) Durch die fehlende Einsatzplanung

Aus dem Vorstehenden ergibt sich die Pflicht, Einsätze gegenüber Menschen in psychischen Ausnahmesituationen entsprechend zu organisieren und zu planen. Hierbei hat die Organisation und Planung des Einsatzes unter sorgfältiger Ermittlung der relevanten Tatsachen und Rückgriff auf die verfügbaren Informationen zu erfolgen. Aus dem Anspruch des Bruders des Beschwerdeführers auf Gewährung angemessener Vorkehrungen folgte u. a. die Pflicht, den Einsatz unter Berücksichtigung dessen individueller Situation zu planen und unter Einbindung bzw. Leitung von Personal, das im Umgang und der Deeskalation psychischer Krisen besonders geschult ist, durchzuführen (siehe II. 3. (1) c).

Diese zentrale Bedeutung einer eingehenden Einsatzplanung ist auch im polizeiinternen Diskurs zu Maßnahmen gegenüber Menschen in psychischen Ausnahmesituationen durchaus präsent. Auf das Stellungnahmeersuchen der Ombudsstelle übermittelte die Polizei Berlin einen Ausschnitt aus einer Fortbildungsschrift in der Zeitschrift Kompass Spezial aus dem Jahr 2017 mit dem Titel „Krank und/oder gefährlich? Polizeiliche Handlungsstrategien bei Menschen mit psychischen Störungen im Zusammenhang mit aggressiven Verhaltensweisen.“¹⁶¹ Hierin beschreibt der Autor die Relevanz und Aktualität der Thematik aus polizeilicher Sicht und leitet ausgehend von den Bedingungen, die eine erhöhte Gefährlichkeit von Einsätzen gegenüber Menschen in psychischen Ausnahmesituationen begründen können, Konsequenzen für polizeiliche Interventionen, bspw. im Rahmen einer Zwangseinweisung, ab.¹⁶²

Der Autor stellt zunächst fest, dass der größte Teil aller an einer Psychose Erkrankten nicht gewalttätig wird, allerdings komorbider Alkohol- und Drogenmissbrauch einen zentralen Risikofaktor darstellten und aus der psychosebedingten Fehlwahrnehmung der Realität ein gesteigertes Bedrohungserleben („psychotische Angst“) resultieren kann, aus welchem sich die Person zu wehren versucht. Zudem sei der sog. „autistischen Rückzug“, in dem sich Personen in die eigene wahnhaft verzerrte Vorstellungswelt zurückziehen, es an sozialen Beziehungen zur Außenwelt fehlt und (professionelle) Unterstützungsmöglichkeiten nicht angenommen werden, ein weiteres Gefahrenmoment, da hier Interventionen von außen, wie

¹⁶¹ Biedermann, Krank und/oder gefährlich? Polizeiliche Handlungsstrategien bei Menschen mit psychischen Störungen im Zusammenhang mit aggressiven Verhaltensweisen, Kompass Spezial, Jan. 2017.

¹⁶² Ebd., S. 18 ff.

z. B. das Eindringen in die Wohnung, als eine bedrohliche Gefährdung der eigenen Sicherheitszone erlebt werden, die es zu verteidigen gelte.¹⁶³

Daran anschließend versucht der Beitrag einige grundlegende Empfehlungen für Verhaltensweisen zu entwickeln, wobei die Bedeutung der (mentalen) Vorbereitung im Vorfeld der Maßnahme hervorgehoben wird. Hier gelte es für die Dienstkräfte zunächst Informationen zu sammeln, insbesondere zur Frage, ob sich der Einsatz womöglich auf eine Person mit einer schweren psychischen Störung wie der Schizophrenie oder anderweitigen psychotischen Erkrankungen bezieht. Unter Rückgriff auf diese und alle weiter verfügbaren Informationen, wie etwa andere polizeiliche Vorkenntnisse aus POLIKS o. ä., sei eine Gefährlichkeitseinschätzung und Gefahrenprognose zu erstellen. Abhängig von der zeitlichen Dringlichkeit des Einschreitens sei zudem die Frage der Einbindung polizeiliche Akteure (Verhandlungsgruppe, SEK etc.) oder unterstützende externe Kräfte zu erörtern, wobei in erster Linie an professionelle psychiatrische/psychologische Fachkräfte des Sozialpsychiatrischen Dienstes (SpD) bzw. des Berliner Krisendienstes zu denken sei.¹⁶⁴ Insgesamt komme der Erarbeitung eines (mentalen) Einsatzkonzeptes im Vorfeld eine Schlüsselfunktion zu.¹⁶⁵ Diese oder ähnliche Ansätze haben bislang in verbindlichen Regelungen, wie z. B. der bereits dargestellten Geschäftsweisung, keine Berücksichtigung gefunden. Auch hinsichtlich der Maßnahme am 14.09.2022 fehlte es offensichtlich an einem solchen Einsatzkonzept. Zum Zwecke der Aufklärung des Geschehens am 14.09.2022 ersuchte die Ombudsstelle die Polizei Berlin mit Schreiben vom 11.08.2023 gem. § 14 Abs. 3 S. 1 LADG um Stellungnahme und bat u.a. um folgende Auskünfte:

„[...] Erfolgte eine Risikobewertung für den Einsatz am 14.09.2022? Wenn ja, welche Belange wurden hier berücksichtigt?

Wie sah die polizeiliche Einsatzplanung für den Einsatz am 14.09.2022 aus? Insbesondere:

*a. Inwiefern wurde das konkrete Krankheitsbild des getöteten Medard Mutombo bei der Einsatzplanung der Polizeibeamt*innen des Polizeiabschnitts 21 im Vorfeld des 14.09.2022 berücksichtigt? Welche Vorkehrungen wurden getroffen?*

b. Inwieweit wurde eine erforderliche Dolmetschung bei der Einsatzplanung berücksichtigt? Weshalb wurde kein ausgebildeter Dolmetscher hinzugezogen? Aufgrund welcher

¹⁶³ Ebd., S. 20.

¹⁶⁴ Ebd., S. 21 f.

¹⁶⁵ Ebd., S. 22.

*Erwägungen wurde die Vollzugshilfe fortgesetzt, obwohl die Polizist*innen bei Eintreffen Vorort feststellten, dass der Bruder des Beschwerdeführers auf eine Dolmetschung angewiesen war?“*

Diesbezüglich führte die Polizei Berlin im Rahmen der Stellungnahme vom 22.09.2023, die der Ombudsstelle am 10.10.2023 übermittelt wurde, aus:

„Dem Vollzugshilfeersuchen wurde durch die Entsendung von zunächst drei Polizeidienstkräften am 14. September 2022 entsprochen. In dem Beschluss des Amtsgerichts Spandau, der dem oben erwähnten Vollzugshilfeersuchen beigelegt war, waren die gutachterlich festgestellten Gründe für die Unterbringung von Herrn Mutombo nachvollziehbar aufgeführt. [...] Wird die Polizei Berlin in Amts- oder Vollzugshilfe für andere Behörden tätig, trägt die Polizei Berlin die Verantwortung für die Art und Weise der Zwangsanwendung. [...] Grundsätzlich werden Amtshilfeersuchen im Rahmen des täglichen Dienstes bearbeitet. Die personelle Zusammensetzung orientiert sich an der Beurteilung der Lage, die im vorliegenden Fall den gewählten Kräfteansatz von drei erfahrenen Dienstkräften begründete. Grundsätzlich wird bei derartigen Einsatzen vor Einsatzbeginn eine Einsatzbesprechung mit den Beteiligten des Einsatzes durchgeführt, um die bereits bekannten Erkenntnisse auszutauschen und eine Vorgehensweise am Einsatzort abzustimmen. Auch in diesem Fall wurde vor Einsatzbeginn Kontakt zum Betreuer und dem zuständigen Mitarbeitenden des sozialpsychiatrischen Dienstes des Bezirksamtes Spandau aufgenommen. Detaillierte Informationen zum Inhalt der Absprachen liegen hier nicht vor.“

Da die Fragen zur Einsatzplanung hiermit im Wesentlichen unbeantwortet blieben, ersuchte die Ombudsstelle die Polizei Berlin am 13.10.2023 erneut um Stellungnahme. Dies mit dem expliziten Hinweis auf die Fragen nach dem Vorliegen einer Einsatzplanung, Risikobewertung und der Berücksichtigung der Behinderung und (u. a. sprachlichen) Bedarfe des Bruders des Beschwerdeführers. Mit Schreiben vom 24.10.2023 verwies die Polizei Berlin darauf, dass über die bereits erteilten Auskünfte hinaus keine Stellungnahme abgegeben werden könne, da „aufgrund des laufenden [Straf-]Ermittlungsverfahrens Stellungnahmen der am Einsatz beteiligten Dienstkräfte sowie eine Freigabe der hier vorliegenden Teilermittlungsakte zur Beantwortung sachverhaltsbezogener Fragen nicht vorliegen.“

Nach Auswertung der zur Verfügung stehenden Dokumente, zu denen insbesondere die geltenden Geschäftsanweisungen und die Strafermittlungsakte, sowie die darin enthaltenen Zeugenvernehmungen der am 14.09.2022 anwesenden Personen gehören, gelangt die

Ombudsstelle zu der Auffassung, dass es hinsichtlich des Einsatzes am 14.09.2022 keine Anweisung oder Anleitung gab, die eine Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den polizeilichen Dienstkräften, dem Bezirksamt, dem gesetzlichen Betreuer und den Fachdiensten vorgeschrieben hätte (siehe hierzu bereits eingehend Sachverhaltsdarstellung unter III.). Wie die Polizei Berlin in ihrer Stellungnahme vom 22.09.2023 erläutert, wurde der Einsatz am 14.09.2022 im Rahmen des täglichen Dienstes durchgeführt. Zwar verweist die Polizei in diesem Zusammenhang darauf, dass bei derartigen Einsatzanlässen grundsätzlich vor Einsatzbeginn eine Einsatzbesprechung mit den Beteiligten des Einsatzes durchgeführt werde, um die bereits bekannten Erkenntnisse auszutauschen und eine Vorgehensweise am Einsatzort abzustimmen. Allerdings deutet nichts in den vorliegenden Dokumenten darauf hin, dass dies auch nur ansatzweise erfolgte. Vielmehr ist den in der Strafermittlungsakte dokumentierten Zeugenvernehmungen zu entnehmen, dass die vorherige Kontaktaufnahme allein der Vereinbarung von Zeit und Ort der Maßnahme diene. Beim Eintreffen der drei Dienstkräfte der Polizei, den zwei Rettungssanitäter*innen, dem gesetzlichen Betreuer, der stellvertretenden Leitung des Wohnheimes und des Mitarbeiters des Bezirksamts Spandau an der Unterkunft am 14.09.2022 folgte sodann lediglich die kurze Absprache, dass der erste Versuch der Kontaktaufnahme mit Medard Mutombo zunächst durch den gesetzlichen Betreuer und eine Person der Heimleitung erfolgen sollte.¹⁶⁶ Darüber hinaus fehlte es gänzlich an einer Einsatzbesprechung und -planung. Dies stellt auch der Bürger- und Polizeibeauftragte des Landes Berlin in dem am 06.10.2023 veröffentlichten Zwischenbericht fest:

Nach übereinstimmenden Aussagen gab es am Tag des Unterbringungsversuchs keine Einsatzbesprechung der Verfahrensbeteiligten über die Verantwortlichkeit für den Einsatz (Rollenverteilung), mögliche Szenarien und potentielle Folgemaßnahmen (z.B. Hinzuziehung eines Arztes, Abbruch der Maßnahme bei Vorliegen bestimmter Umstände). Spätestens dabei hätte den Anwesenden auffallen müssen, dass sich niemand für den Ablauf des Einsatzes verantwortlich fühlte.¹⁶⁷

Dieser Bewertung schließt sich die Ombudsstelle vollumfänglich an.

¹⁶⁶ Vgl. Aussagen in Bl. 42, 65, 154, 172 d.A.

¹⁶⁷ Zwischenbericht des Bürger- und Polizeibeauftragten des Landes Berlin vom 6.10.2023, S. 7, abrufbar unter: https://www.berlin.de/buerger-polizeibeauftragter/_assets/bebuepol-zwischenbericht-motombo-pm-2_23-vom-06-10-2023.pdf. Zuletzt am: 10.09.2025.

Ein weiteres starkes Indiz für das Fehlen jeglicher Vorbereitung des Einsatzes ist die Tatsache zu berücksichtigen, dass die polizeilichen Dienstkräfte einen Mitarbeiter der Betreuungsbehörde irrtümlich für einen Mitarbeiter des Sozialpsychiatrischen Dienstes hielten. In der Gesamtschau kommt die Ombudsstelle zu dem Ergebnis, dass im Vorfeld des Einsatzes am 14.09.2022 grundlegende Organisations- und Vorbereitungspflichten verletzt wurden.

bb) Durch die Auswahl der Dienstkräfte

Die Polizei war verpflichtet, die Dienstkräfte für den Einsatz am 14.09.2022 aufgrund der konkreten Ziel- und Zweckrichtung des Einsatzes unter Berücksichtigung der besonderen Belange von Medard Mutombo und der Qualifikation der Dienstkräfte auszuwählen (siehe hierzu II./3./(b)). Dies geschah nicht. Weder reichte der Stand der Aus- und Fortbildung der Dienstkräfte in der Breite aus, noch existierten Geschäftsanweisungen o. ä., welche die Auswahl der Dienstkräfte anhand ihrer entsprechenden Qualifikation verpflichtend vorgaben. Die Annahme, der Einsatz könne im Rahmen des täglichen Betriebes bewältigt werden, setzte sich auch in der Auswahl der Dienstkräfte fort, mit der Folge, dass bei der Auswahl gemäß der Stellungnahme der Polizei Berlin über das Kriterium der „erfahrenen Dienstkraft“ hinaus keine besondere Qualifikation beachtet oder als relevant erachtet wurde. In der Stellungnahme vom 17.10.2024 weist die Senatsverwaltung für Inneres und Sport darauf hin, dass die Auswahl der Dienstkräfte erfahrungsgemäß durch die unmittelbare Führungskraft nach individueller Eignung für die jeweilige Einsatzsituation erfolge, jedoch in Abhängigkeit der Verfügbarkeit und konkurrierender Einsatzlagen stehe.¹⁶⁸ Auch wenn insbesondere Letzteres zutrifft, vermag dieser Umstand die Polizei Berlin jedoch nicht von den hier dargestellten Pflichten zu entbinden. Einerseits ist der Pflicht, speziell für den Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen ausgebildete Dienstkräfte zu entsenden, durch eine entsprechende Qualifikation in der Breite oder durch die Errichtung spezialisierter Einsatzteams sicherzustellen. Für den konkreten Einzelfall tritt hinzu, dass die verhältnismäßig lange Vorbereitungszeit von acht Tagen nicht erkennen lässt, dass eine konkurrierende Einsatzlage bestand, die eine Auswahl von entsprechend qualifizierten Dienstkräften unmöglich gemacht hätte. Etwas Anderes geht auch aus den Stellungnahmen der Polizei Berlin und der Senatsverwaltung für Inneres und Sport nicht hervor.

¹⁶⁸ Vgl. Stellungnahme der Senatsverwaltung für Inneres und Sport v. 17.10.2024, S. 10.

cc) Durch das Fehlen von Kommunikationshilfen

Aus dem Zusammenwirken der Diskriminierungsdimensionen Behinderung und Sprache folgte für die Polizei Berlin die Pflicht, Medard Mutombo angemessene Vorkehrungen zu gewähren und diesem ihre Maßnahmen in einfacher und auf einer ihm verständlichen Sprache zu kommunizieren und hierzu geeignete Kommunikationshilfen, wie etwa eine dolmetschende Person, hinzuzuziehen, falls dies notwendig ist (eingehend II./3./(1)/c)). Da Medard Mutombos Muttersprache Französisch war und er nicht auf Deutsch oder Englisch kommunizieren konnte, lag diese Notwendigkeit hier vor.

Sowohl die von Beginn an eingesetzten als auch die später als Verstärkung angeforderten Dienstkräfte erfuhren erst vor Ort, dass sie weder auf Deutsch noch auf Englisch mit dem Bruder des Beschwerdeführers kommunizieren konnten. Zwar war der französisch sprechende Betreuer von Medard Mutombo anwesend, allerdings wurde er nicht in die wesentlichen Abläufe der Einsatzdurchführung einbezogen. Dieser Mangel in der Einsatzplanung setzte sich in der konkreten Einsatzdurchführung fort.

c) Keine unverhältnismäßige Belastung

Den allgemeinen Grundsätzen zum pflichtwidrigen Unterlassen folgend, ist erforderlich, dass die Vornahme der gebotenen Handlungen dem Pflichtenträger technisch und rechtlich möglich war.¹⁶⁹

Auch dürfen angemessene Vorkehrungen die jeweilige öffentliche Stelle nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten.¹⁷⁰ Die Umstände des Falles zeigen jedoch deutlich, dass die Polizei Berlin hier ihren Vorbereitungs- und Organisationspflichten uneingeschränkt hätte nachkommen können und daher keine Anhaltspunkte für eine unverhältnismäßig oder unbillige Belastung vorliegen. Hierfür spricht einerseits der Zeitpunkt, da der Einsatz keineswegs aufgrund einer gegenwärtigen Gefahrenlage erfolgte, die ein spontanes Eingreifen der Dienstkräfte erfordert hätte. Vielmehr erfolgte der Einsatz am 14.09.2022 drei Wochen nach dem Beschluss des Amtsgerichts und acht Tage nach dem Vollzugshilfeersuchen an die Polizei Berlin. Es bestand mithin ausreichend Zeit, um den Einsatz in Absprache mit den weiteren Beteiligten vorzubereiten und vornherein spezifisch geschulte polizeiliche Dienstkräfte in die Planung und Durchführung des Einsatzes einzubinden (siehe zur Einsatzdurchführung ab II./4.). Hinzu tritt Umstand, dass der Polizei Berlin mit dem

¹⁶⁹ BeckOK BGB/Förster, 70. Ed. 1.05.2024, BGB § 823 Rn. 101 m.w.N.

¹⁷⁰ Vgl. Neumann/Pahlen/Greiner/Winkler/Westphal/Krohne/Winkler, 15. Aufl. 2024, BGG § 7 Rn. 8.

Vollzugshilfeersuchen die relevanten Informationen zur Erkrankung und den persönlichen Umständen Medard Mutombo übermittelt wurden. Diese hätten die Polizei Berlin dazu veranlassen müssen, ggf. weitere für die Maßnahme relevante Informationen einzuholen, jedenfalls aber dazu, sich auf dieser Grundlage mit sozialpsychiatrischen Fachdiensten zu einem Vorgehen abzustimmen.

Auch das Hinzuziehen geeigneter Kommunikationshilfen, wie etwa eine dolmetschende Person, stellt keine unverhältnismäßige oder unmögliche Maßnahme dar. Vielmehr ist aufgrund der Tatsache, dass die polizeilichen Dienstkräfte erst vor Ort erfuhren, dass Medard Mutombo ausschließlich auf Französisch kommunizieren ersichtlich, dass bestehende Sprachbarrieren in der Vorbereitung des Einsatzes keine Beachtung fand.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die öffentliche Stelle hinsichtlich des Vorliegens einer unverhältnismäßigen oder unbilligen Belastung durch das Gewähren angemessener Vorkehrungen beweisbelastet ist.¹⁷¹ Weder die ausgewerteten Dokumente noch die Stellungnahmen der Polizei enthalten diesbezüglich Anhaltspunkte.

(4) Zwischenergebnis

Die Ombudsstelle kommt zu dem Ergebnis, dass der Tatbestand der unmittelbaren Diskriminierung durch Unterlassen gemäß §§ 2, 4 Abs. 1 S. 1 LADG aufgrund der Diskriminierungsgründe Behinderung und Sprache verwirklicht wurde (siehe zur fehlenden Rechtfertigung II./6.).

4. Unmittelbare Diskriminierung durch aktives Tun, § 4 Abs. 1 S. 1 LADG

Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn die Pflicht zur Berücksichtigung einer Differenz – hier Behinderung und nichtdeutsche Herkunftssprache – im Rahmen einer Maßnahme verletzt wird. Die Pflichtverletzung kann sowohl durch Unterlassen und aktives Tun erfolgen. Die Grenzen zwischen beiden Möglichkeiten der Tatbestandsverwirklichung sind fließend bzw. regelmäßig eine Frage der Perspektive, wobei eine Abgrenzung von Tun und Unterlassen anhand der hierzu bestehenden allgemeinen Rechtsgrundsätze erfolgt.¹⁷² Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen, der sich auch die herrschende Auffassung im Zivilrecht angeschlossen hat, kommt es im Rahmen der Abgrenzung nicht nur auf die tatsächliche Seite an, sondern auch auf eine wertende

¹⁷¹ Ebd.

¹⁷² BeckOK BGB/Förster, 70. Ed. 1.05.2024, BGB § 823 Rn. 100.

Schwerpunkt Betrachtung.¹⁷³ Maßgebend ist danach, wo bei einer normativen Betrachtung unter Berücksichtigung des sozialen Handlungssinns der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit liegt.¹⁷⁴

In der Gesamtschau spricht der Verlauf der Maßnahme vom 14.09.2022 dafür, beginnend mit der Öffnung und Betretens des Zimmers von Medard Mutombo den Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit in einem aktiven Tun zu sehen, da sich die polizeilichen Dienstkräfte in diesem Zeitpunkt final zum Vollzug der Zwangseinweisung unter Anwendung körperlicher Gewalt entschieden. Im Rahmen der Durchführung der Zwangsmaßnahme hatten die polizeilichen Dienstkräfte die Pflicht, die aus den Diskriminierungsdimensionen Sprache und Behinderung folgenden Handlungspflichten zu beachten. Insoweit finden die Pflichten für polizeiliche Maßnahmen gegenüber Menschen in psychischen Ausnahmesituationen im Vorfeld hier ihre materielle Fortsetzung.

Die Ombudsstelle gelangt zu dem Ergebnis, dass diese Pflichten im Rahmen des Einsatzes am 14.09.2022 einerseits durch das Betreten der Wohnung von Medard Mutombo (a)) und andererseits bei der Anwendung des unmittelbaren Zwangs (b)) verletzt wurden.

(1) Durch das Betreten der Wohnung

Wie unter II./1. dargestellt, sollte die zwangsweise Unterbringung von Medard Mutombo in einer geschlossenen Einrichtung auf der Grundlage von §§ 312 Nr. 1, 326, 332 FamFG, § 1906 BGB a.F. erfolgen. Die Rechtsgrundlagen enthalten neben der Befugnis zum Eingriffshandeln elementare verfahrensrechtliche Sicherungen zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Menschen in psychischen Ausnahmesituationen und zum Schutz deren Grundrechte.¹⁷⁵ Dabei ist spezifisch der Schutz von Menschen mit Behinderung in psychischen Ausnahmesituationen zu berücksichtigen. Mit den umfassenden Gesetzesänderungen im zivilrechtlichen Unterbringungs- und Verfahrensrecht im Jahr 2012¹⁷⁶ reagierte die Gesetzgebung auf mehrere Entscheidungen des BVerfG und Bundesgerichtshofs und nahm in der Begründung explizit Bezug auf die UN-Behindertenrechtskonvention.¹⁷⁷ Die hierdurch statuierten Verfahrensgarantien sind unmittelbar mit der Diskriminierungsdimension

¹⁷³ Fürst, WRP 2009, 378 (384); J. Lange/Hansen in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl. 2024, § 823 Abs. 1 BGB, Rn. 49.

¹⁷⁴ Ebd.

¹⁷⁵ Vgl. BR-Drs. 308/12, S. 32 f.; BT-Drs. 17/11513; MüKoFamFG/Schmidt-Recla, 3. Aufl. 2019, FamFG § 326 Rn. 1 f.

¹⁷⁶ neu gef. mWv 1.1.2013 durch G v. 5.12.2012 (BGBl. I S. 2418).

¹⁷⁷ Vgl. BT-Drs. 17/11513, S. 5.

Behinderung verbunden und zielen nach dem Willen der Gesetzgebung darauf ab, die behördliche Durchsetzung der Zuführung zur Unterbringung an die vom BVerfG formulierten grundrechtlichen Anforderungen anzupassen und hierfür einen klaren administrativen Rahmen zu schaffen.¹⁷⁸ Hierzu gehört insbesondere auch § 326 Abs. 3 FamFG. Dieser ist bei Maßnahmen gegenüber Menschen in psychischen Ausnahmesituationen nicht zuletzt aufgrund deren Recht auf Nichtdiskriminierung (Art. 14 EMRK, Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG, § 2 LADG) zwingend zu beachten.

Unzweifelhaft stellte das Zimmer von Medard Mutombo in dem betreuten Wohnheim für wohnungslose Personen in Berlin Spandau eine Wohnung i.S.d. § 326 FamFG bzw. Art. 13 GG dar.¹⁷⁹ Gemäß § 326 Abs. 3 S. 1 FamFG darf die Wohnung des Betroffenen ohne dessen Einwilligung nur gewaltsam geöffnet, betreten und durchsucht werden, wenn das Gericht dies zu dessen Zuführung zur Unterbringung oder zu dessen Verbringung ausdrücklich angeordnet hat. Vor der Anordnung ist der Betroffene persönlich anzuhören. Ausnahmsweise kann die zuständige Behörde hiervon absehen, wenn Gefahr im Verzug vorliegt, § 326 Abs. 3 S. 2 FamFG. Dies ist allerdings nur dann der Fall, wenn die betroffene Person unmittelbar dabei ist, sich selbst oder andere schwer zu schädigen oder zu töten.¹⁸⁰ Diese Voraussetzungen lagen beim Öffnen und Betreten der Wohnung von Medard Mutombo offensichtlich nicht vor. Es fehlt an der ausdrücklichen gerichtlichen Anordnung. Medard Mutombo wurde nicht angehört, auch stellte er zum Zeitpunkt der Öffnung und des Betretens der Wohnung keine unmittelbare Gefahr für sich oder das Leib und Leben Anderer dar. Hierauf wies auch der Bürger- und Polizeibeauftragte des Landes Berlin in dem am 06.10.2023 veröffentlichten Zwischenbericht hin.¹⁸¹

Mithin verletzte das gewaltsame Öffnen der Wohnung von Medard Mutombo einerseits in seinem Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung aus Art. 13 Abs. 1 GG und zugleich in seinem Recht auf Nichtdiskriminierung (Art. 14 EMRK, Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG, § 2 LADG).

¹⁷⁸ BR-Drs. 308/12, S. 32 f.

¹⁷⁹ Vgl. etwa zu Bewohnerzimmer in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung: Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil v. 02.02.2022 - 12 S 4089/20 -, Rn. 102 ff.

¹⁸⁰ MüKoFamFG/Schmidt-Recla, 3. Aufl. 2019, FamFG § 326 Rn. 9.

¹⁸¹ Zwischenbericht des Bürger- und Polizeibeauftragten des Landes Berlin vom 6.10.2023, S. 8, abrufbar unter:

https://www.berlin.de/buerger-polizeibeauftragter/_assets/bebuepol-zwischenbericht-motombo-pm-2_23-vom-06-10-2023.pdf.
Zuletzt am: 10.09.2025.

(2) Im Rahmen der Anwendung Unmittelbaren Zwangs

Die Grenzen in der Anwendung unmittelbaren Zwangs ergeben sich nicht zuletzt aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wonach Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges nicht durchgeführt werden dürfen, wenn der durch sie zu erwartende Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht und von den möglichen und geeigneten Maßnahmen stets diejenigen zu treffen sind, die den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigen, § 4 Abs. 1, Abs. 2 UZwG.

Aus der Pflicht zur Berücksichtigung einer Differenz – mit dem Ziel, tatsächliche Gleichheit herzustellen (§ 1 LADG) und den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten (Art. 1 Abs. 1 UN-BRK) – ergeben sich bei polizeilichen Maßnahmen erhöhte und spezifische Anforderungen, wenn die Anwendung unmittelbaren Zwangs Menschen mit Behinderungen in psychischen Ausnahmesituationen betrifft (siehe hierzu bereits VI./3./a)). Die polizeilichen Dienstkräfte trifft hier im besonderen Maße die Pflicht, das Risiko für das Leben und die Gesundheit der betroffenen Person zu minimieren.¹⁸²

Der Rahmen möglicher Handlungsoptionen wird hierbei von der konkret bestehenden Gefahrenlage bestimmt. Daher müssen die Dienstkräfte in der konkreten Situation zunächst eine Gefahrenprognose treffen und auf dieser Grundlage festzustellen, welche der in Betracht kommenden Maßnahmen unter Berücksichtigung der psychischen Ausnahmesituation der betroffenen Person geeignet, erforderlich und angemessen sind. Sicherlich verringert sich der Handlungsspielraum deutlich, sobald eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben der von der Maßnahme betroffenen Person, der polizeilichen Dienstkräfte oder von Dritten vorliegt und die Dienstkräfte in der Folge sehr schnell über den Einsatz von körperlicher Gewalt entscheiden müssen.¹⁸³ Ausgangspunkt der Abwägung muss bei Menschen in psychischen Ausnahmesituationen jedoch stets die Priorisierung deeskalierender und kommunikativer Ansätze sein.¹⁸⁴ Dies bedeutet insbesondere die vorrangige Einbindung spezifisch qualifizierten Personals und die Auswahl möglichst schonender Einsatztechniken.¹⁸⁵ Zudem haben die Dienstkräfte in die Entscheidung über die Anwendung unmittelbaren Zwangs auch das Eskalationspotential und Risiko des eigenmächtigen Handelns miteinzubeziehen. Hier

¹⁸² vgl. u.a. EGMR, Urteil v. 16.01.2014, Shchiborshch u. Kuzmina ./ RUS, Nr. 5269/08, Z. 236 ff.

¹⁸³ EGMR, Urteil v. 16.01.2014, Shchiborshch u. Kuzmina ./ RUS, Nr. 5269/08, Z. 236 ff.

¹⁸⁴ ständige Rechtsprechung EGMR, u.a. Shchiborshch u. Kuzmina ./ RUS, Nr. 5269/08; EGMR, Urteil v. 07.12.2023, CASE OF V v. THE CZECH REPUBLIC, Nr. 26074/18.

¹⁸⁵ EGMR, Urteil v. 16.01.2014, Shchiborshch u. Kuzmina ./ RUS, Nr. 5269/08, Z. 238.

sind u. a. die Art und Weise der beabsichtigten Gewaltanwendung, sowie das Auftreten der Dienstkräfte und deren Wirkweise auf bestimmte Formen von psychischen Ausnahmesituationen relevante Faktoren.¹⁸⁶

Auch Biedermann betont in diesem Zusammenhang die große Bedeutung deeskalativer Ansätze, insbesondere das Einhalten von Abstand, da schizophrene Personen allgemein über ein höheres Abstandsbedürfnis verfügen, um sich nicht bedroht zu fühlen.¹⁸⁷ Zentral sei ein kommunikativer Beziehungsaufbau und das Schaffen einer transparenten Ausgangslage für die betroffene Person, wobei die Kommunikation langsam, einfach und beruhigend erfolgen, lediglich eine Dienstkraft mit dem Betroffenen sprechen und ein gleichzeitiges Einreden auf die Person vermieden werden soll.¹⁸⁸ Handlungsschritte sollten auch im Falle einer Durchsetzung gegen den Willen der betroffenen Person verbal begleitet und erklärt werden, um diese nachvollziehbar zu machen.¹⁸⁹ Sollte dieser kommunikative Beziehungsaufbau nicht gelingen und die Dienstkräfte sich für die Anwendung körperlicher Gewalt entscheiden, so solle dies zielstrebig, koordiniert, entschlossen und schnell sowie mit körperlicher Übermacht erfolgen, um einen sich länger hinziehenden und nur schwer kontrollierbaren Kampf zu vermeiden.¹⁹⁰

a) Anwendung unmittelbaren Zwangs im Zimmer

Die am 14.09.2022 eingesetzten Dienstkräfte berücksichtigten diese Standards nicht. Bereits die Versuche der Dienstkräfte eines kommunikativen Beziehungsaufbaus zu Medard Mutombo waren offensichtlich nicht geeignet, um diesen Zweck zu erfüllen. Die Anwesenden vereinbarten Vorort, dass zunächst der Französisch sprechende Betreuer die Kommunikation mit Medard Mutombo übernehmen sollte. Es bestehen bereits Zweifel daran, dass die Kommunikation durch den Betreuer dem Anspruch auf eine Sprachmittlung genügt (siehe hierzu VI./3./a)/cc)), da dieser kein ausgebildeter oder staatlich geprüfter Dolmetscher ist. Unabhängig davon, wurde der Betreuer - über den anfänglichen Versuch der Kontaktaufnahme hinaus - später gar nicht mehr in die Durchführung der polizeilichen Maßnahmen eingebunden. Vielmehr übernahmen die Dienstkräfte mit Betreten des Zimmers vollständig und ausschließlich die in der Folge weiter fehlschlagende Kommunikation sowie

¹⁸⁶ Vgl. Ebd., Z. 236 ff.

¹⁸⁷ Biedermann, Krank und/oder gefährlich? Polizeiliche Handlungsstrategien bei Menschen mit psychischen Störungen im Zusammenhang mit aggressiven Verhaltensweisen, in: Kompass Spezial, Jan. 2017, S. 22.

¹⁸⁸ Ebd., S. 23 f.

¹⁸⁹ Ebd., S. 25.

¹⁹⁰ Ebd., S. 49.

die Kontrolle über das Geschehen. Übereinstimmenden Aussagen in der Ermittlungsakte zur Folge versuchten zwar auch die Dienstkräfte zunächst auf Medard Mutombo kommunikativ einzuwirken.¹⁹¹ Die Dienstkräfte hätten jedoch erkennen müssen, dass ihre Ansprache auf Deutsch für Medard Mutombo aufgrund der bestehenden Sprachbarriere und dessen psychischer Ausnahmesituation völlig unverständlich bleiben würde. Ungeachtet dessen setzten sie die Maßnahme fort.

Medard Mutombo reagierte auf das Verhalten der Dienstkräfte aufgebracht, schrie auf Französisch u. a. „Verrat“ und nahm das Eindringen der Dienstkräfte in sein Zimmer offensichtlich als starke Bedrohung wahr. Nach den erfolglosen Versuchen der Kommunikation entschieden sich die drei Dienstkräfte unmittelbar zur Anwendung körperlicher Gewalt und versuchten Medard Mutombo zu überwältigen und zu fixieren, obwohl dieser nach Schilderung eines Anwesenden daraufhin begann, sich zu wehren als würde er um sein Leben kämpfen. Die Dienstkräfte hätten bereits hier erkennen müssen, in welcher psychischer Ausnahmesituation sich Medard Mutombo befand, dass er offensichtlich weder verstehen konnte, wer sie waren noch wozu sie ihn aufforderten, er sich mit aller Kraft gegen die Maßnahme wehren würde und bei ungehindertem Fortgang eine von ihnen nur schwerlich zu kontrollierende Situation, sowie eine Eskalation des Geschehens drohte. Entsprechend bestand zu diesem Zeitpunkt die einzig angemessene Maßnahme darin, alle Versuche, Medard Mutombo zu fixieren – jedenfalls bis zum Eintreffen psychiatrischer oder medizinischer Hilfe – einzustellen.¹⁹² Statt einen (vorläufigen) Rückzug aus dem Zimmer von Medard Mutombo, eine Veränderung der Einsatztaktik oder gar einen Abbruch der Maßnahme zu erwägen, setzten die Dienstkräfte die Versuche der körperlichen Überwindung des Widerstandes fort. Auch gingen die Dienstkräfte nicht auf die Empfehlung der anwesenden Rettungssanitäter*innen ein, ärztliche Unterstützung hinzuzurufen und Medard Mutombo ggf. mit Beruhigungsmitteln ruhiger zu stellen, sondern forderten Verstärkung an. Die statt ärztlicher oder fachdienstlicher Unterstützung hinzutretenden zusätzlichen Dienstkräfte führten die Versuche der Fixierung fort und versuchten währenddessen auf Englisch beruhigend auf Medard Mutombo einzuwirken. Die Dienstkräfte hatten die Information erhalten, dass es sich um eine sehr aggressive Person handele. Offensichtlich fehlte es aber darüber hinaus an relevanten Informationen. Bezeichnend ist insoweit die Aussage einer unmittelbar beteiligten Dienstkraft, sie habe erst im Nachhinein erfahren, dass Medard Mutombo lediglich auf Französisch kommunizieren

¹⁹¹ Vgl. Bl. 147 d.A.

¹⁹² Vgl. in diesem Sinne auch EGMR, Urteil v. 16.01.2014, Shchiborshch u. Kuzmina ./ RUS, Nr. 5269/08, Z. 236.

konnte.¹⁹³ Auch ist nicht ersichtlich, ob die hinzutretenden Dienstkräfte Kenntnis von der Behinderung/psychischen Erkrankung von Medard Mutombo hatten. Festzustellen ist jedenfalls, dass diese von den Dienstkräften weder hinsichtlich ihres Auftretens und deren wahrscheinlichen Wirkweise auf den psychischen Zustand von Medard Mutombo, noch bei der Entscheidung über die Art und Weise der folgenden Gewaltanwendung in der Einsatzdurchführung berücksichtigt wurde.

Spätestens mit dem Eintreffen der Verstärkung ergibt sich ein unübersichtliches und hektisches Gesamtbild von insgesamt dreizehn anwesenden Dienstkräften der Polizei Berlin, wobei anhand der vorliegenden Dokumente nicht gänzlich aufzuklären ist, wie viele sich letztlich in das 10-m²-Zimmer von Medard Mutombo begaben. Nach übereinstimmenden Aussagen waren es jedenfalls so viele, dass den weiter nachrückenden Dienstkräften signalisiert wurde, dass es im Zimmer für weitere Personen zu voll sei. Medard Mutombo widersetzte sich unter großer Anstrengung und schrie anhaltend, wobei nach übereinstimmenden Aussagen ersichtlich war, welche große Stressreaktion die polizeiliche Maßnahme bei ihm auslöste. Der kurzzeitig im Flur vor Medard Mutombos Zimmer anwesende und bellende Diensthund dürfte hier ein zusätzlicher Faktor gewesen sein.

Trotzdem zogen auch die hinzutretenden Dienstkräfte keine Veränderung der Einsatztaktik oder einen Abbruch der Maßnahme in Betracht. Dies ist nach Ansicht der Ombudsstelle insbesondere deswegen nicht nachzuvollziehen, weil Medard Mutombo vor Beginn der Maßnahme keine unmittelbare Gefahr für sich, die Dienstkräfte oder Dritte darstellte, die eine körperliche Überwindung seines Widerstandes gegen die beabsichtigte Zwangseinweisung dringend erforderlich gemacht hätten. Soweit er die Dienstkräfte im Laufe der polizeilichen Maßnahme durch Tritte, Schläge oder Bisse verletzte, wurde dies durch die Art und Weise der Einsatzdurchführung selbst verursacht. Medard Mutombo befand sich aufgrund des Vorgehens offensichtlich in einem extrem aufgeregten und deliranten Zustand, in dem er sich weder der Bedeutung seiner Handlungen bewusst war, noch in der Lage war sie zu kontrollieren. Der Einsatz hätte spätestens zu diesem Zeitpunkt abgebrochen werden müssen.

b) Anwendung unmittelbaren Zwangs außerhalb der Unterkunft

Nach der Fixierung von Medard Mutombo in dessen Zimmer verbrachten ihn die Dienstkräfte außerhalb der Unterkunft in Bauchlage, um die Handfesseln zu lösen und eine Fesselung auf dem Rücken durchzuführen. Die exakte Dauer und Einzelheiten der sich anschließenden

¹⁹³ Vgl. Bl. 114 d.A.

körperlichen Einwirkung auf den sich weiter wehrenden Medard Mutombo sind für die Ombudsstelle - über die Ausführungen im Rahmen der Sachverhaltsdarstellung hinaus - nach bloßem Akteninhalt nicht aufzuklären. Jedoch ist in diesem Zusammenhang auf die allgemein hohe Gefährlichkeit hinzuweisen, die dem Verbringen in Bauchlage mit Blick auf das Risiko einer lagebedingten Asphyxie grundsätzlich innewohnt und im nationalen und internationalen polizeiwissenschaftlichen Diskurs immer wieder betont wird.¹⁹⁴ Diese Gefährlichkeit gilt im gesteigerten Maße, wenn es der von Maßnahme betroffenen Person - wie hier - aufgrund der psychischen Ausnahmesituation und Sprachbarriere an jeglicher Möglichkeit fehlt, sich über ihren Zustand mitzuteilen und wenn dieser Zustand nicht ununterbrochen kontrolliert wird. Die Dienstkräfte hätten daher, der Pflicht das Risiko für das Leben und die Gesundheit von Medard Mutombo zu minimieren folgend, auf die Fixierung in Bauchlage verzichten müssen. Da sie sich dennoch für eine Fixierung in Bauchlage entschieden, hätten sie diese jedenfalls unmittelbar in dem Moment auflösen müssen, in dem andere Anwesende besorgt auf den Zustand von Medard Mutombo hinwiesen. Dies geschah nicht, die Fixierung in Bauchlage wurde vielmehr erst dann abgebrochen, als auch die die unmittelbare körperliche Gewalt ausübenden Dienstkräfte feststellten, dass Medard Mutombo nicht mehr ansprechbar war.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Dienstkräfte, u. a. aufgrund mangelnder Einsatzplanung und fehlender spezifischer Kenntnisse, mit der Einsatzdurchführung offensichtlich überfordert waren. Sie ließen außeracht, dass schon angesichts des zeitlich Vorlaufes zwischen dem Beschluss AG Spandau und der Maßnahme am 14.09.2022, sowie der Tatsache, dass Medard Mutombo keine unmittelbare Gefahr darstellte, kein unverzügliches Einschreiten unter Anwendung dieser Form der körperlichen Gewalt erforderlich war und die Situation Spielraum für andere Handlungsoptionen, wie insbesondere das Hinzuziehen von Fachpersonal, eröffnete. Auch die Anwendung milderer Mittel oder der (vorläufige) Abbruch der Maßnahme zogen die Dienstkräfte erkennbar nicht in Betracht. Statt den Einsatz abubrechen und/oder Fachdienste zu kontaktieren, forderten die Dienstkräfte weitere Dienstkräfte an, die offensichtlich ebenso wenig spezifisch ausgebildet und auf den Einsatz vorbereitet waren. Vielmehr priorisierten alle am Einsatz unmittelbar beteiligten Dienstkräfte das aus ihrer Perspektive augenscheinlich unbedingte Vollzugsinteresse. Nach Auswertung der Akten ergibt sich das folgende Bild: Das polizeiliche Handeln scheint

¹⁹⁴ Vgl. Hinweis in EGMR, Urteil v. 07.12.2023, CASE OF V v. THE CZECH REPUBLIC, Nr. 26074/18; Rz. 44 ff., 97; Mallach/Feltes, Der Lagebedingte Erstickungstod (LET) im Polizeialltag, in: Handbuch Einsatztraining: Professionelles Konfliktmanagement für Polizist*innen“, Staller/Körner (Hrsg.) 2021 m.w.N; Heiskell, How To Prevent Positional Asphyxia, 2019, abrufbar unter: <https://www.policemag.com/procedures-policies/article/15314290/how-to-prevent-positional-asphyxia>, zuletzt am 10.09.2025.

ausschließlich oder zumindest zuvorderst von dem Ziel geleitet gewesen, die Amtshandlung unverzüglich und unter Anwendung aller zur Verfügung stehenden Mittel, auch massiver körperlicher Gewalt, ohne jede Rücksicht auf den Zustand von Medard Mutombo zu vollziehen. Die Dienstkräfte priorisierten ohne erkennbare Güterabwägung das Vollzugsinteresse und handelten hierbei in einer Art und Weise, als handele es sich bei Medard Mutombo, nicht um eine besonders schutzbedürftige Person, sondern um eine beliebige und erhebliche Gefahrenquelle. Darauf weist auch die Zeitlichkeit der Maßnahme hin. Ausweislich des Einsatzprotokolls¹⁹⁵ forderten die Dienstkräfte bereits um 11:11 Uhr, also 11 Minuten nach ihrem Eintreffen an der Unterkunft, Verstärkung an, die um 11:15 eintraf. Weitere 11 Minuten später, um 11:26 Uhr erfolgte die Anforderung von Feuerwehr, Notarzt und Rettungswagen mit der Meldung „Person bewusstlos.“

In der Zusammenschau kommt die Ombudsstelle zu dem Schluss, dass die Dienstkräfte durch die Art und Weise der Anwendung des unmittelbaren Zwangs eine Eskalationsspirale in Gang setzten, welche sie offensichtlich nicht mehr beherrschten und in deren Rahmen eine schwere Verletzung der grund- und menschenrechtlich geschützten Rechtsgüter von Medard Mutombo in Kauf genommen wurde.

(3) Zwischenergebnis

Die Dienstkräfte der Polizei Berlin verletzen im Rahmen des Einsatzes am 14.09.2022 wesentliche Pflichten, die aus den Diskriminierungsdimensionen Behinderung und Sprache für polizeiliche Maßnahmen gegenüber Menschen in psychischen Ausnahmesituationen folgen. Dies begründet eine Verletzung der Pflicht zur Berücksichtigung einer Differenz mit dem Ziel, tatsächliche Gleichheit herzustellen (§ 1 LADG) und den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten (Art. 1 Abs. 1 UN-BRK) und das Vorliegen einer tatbestandlichen unmittelbaren Diskriminierung i. S. d. §§ 2, 4 Abs. 1 S. 1 LADG durch aktives Tun.

5. Kausalität

Zwischen dem Unterlassen bzw. der durch aktives Tun erfolgten benachteiligenden Behandlung und einem oder mehreren in § 2 LADG genannten Grund muss gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 ein Kausalzusammenhang bestehen.¹⁹⁶ Für das Bestehen des Kausalzusammenhangs ist es bereits ausreichend, wenn die Benachteiligung an einen Grund i. S. v. § 2 LADG anknüpft,

¹⁹⁵ Vgl. Bl. 21 d.A.

¹⁹⁶ Vgl. zum AGG: BeckOK BGB/Horcher, 68. Ed. 1.11.2023, AGG § 3 Rn. 30.

wobei die bloße Mitursächlichkeit genügt.¹⁹⁷ Übertragen auf die vorliegende Konstellation bedeutet dies, dass eine - durch aktives Tun oder (pflichtwidriges) Unterlassen - erfolgte Verletzung der aus einer Diskriminierungsdimension i.S.d. § 2 LADG folgenden Pflichten zur Berücksichtigung von Differenz mitursächlich für den eingetretenen Nachteil sein muss.

Der vorläufige Obduktionsbericht stellte als Ursache für den Tod von Medard Mutombo „Sauerstoffmangel bedingter Hirnschaden“ fest. Hinsichtlich der Todesursache ist derzeit noch nicht abschließend aufgeklärt, ob diese unmittelbar auf die Anwendung körperlicher Gewalt der am Einsatz beteiligten Dienstkräfte und/oder, wie es die Staatsanwaltschaft Berlin im Rahmen der im April 2023 zunächst erfolgten Einstellung in den Raum gestellt hat, auf die Stressreaktion im Zusammenhang mit der polizeilichen Maßnahme zurückzuführen ist. Hierzu läuft weiterhin ein Strafermittlungsverfahren. Für die Bewertung des Vorliegens einer Diskriminierung i. S. d. § 4 Abs. 1 S. 1 LADG ist dies jedoch nicht entscheidungserheblich. Schließlich steht selbst bei der Annahme, der Tod von Medard Mutombo sei durch die Stressreaktion im Zusammenhang mit der polizeilichen Maßnahme herbeigeführt worden, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit fest, dass diese Stressreaktion bei Vornahme der hier gebotenen Handlungen nicht ausgelöst worden wäre und die hier dargestellten Pflichtverletzungen im o. g. Sinne (mit-)ursächlich für den Tod von Medard Mutombo waren. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus der ausführlich begründeten Auffassung, dass die Dienstkräfte den Einsatz hier bereits zu einem frühen Zeitpunkt hätten abbrechen müssen und statt des Abbruchs der Maßnahme durch die Art und Weise der Einsatzdurchführung beständig weitere erhebliche Stressfaktoren setzten (siehe hierzu eingehend II./4./(2)). Entsprechend ist vorliegend auch der bei Amtspflichtverletzungen durch Unterlassen geforderte Ursachenzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden gegeben, da der Schadenseintritt bei pflichtgemäßem Handeln mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermieden worden wäre.¹⁹⁸

Diese Erwägungen zur Kausalität stehen auch in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des EGMR zu im Wesentlichen vergleichbaren Fallkonstellationen.¹⁹⁹ Hierbei betont der EGMR im Rahmen der Kausalität insbesondere auch die Bedeutung der kumulativen Verletzung staatlicher Pflichten.²⁰⁰ In *Shchiborshch u. Kuzmina ./.* RUS führte der

¹⁹⁷ BeckOK BGB/Horcher, 68. Ed. 1.11.2023, AGG § 3 m.w.N.

¹⁹⁸ Vgl. hierzu BGH, Urteil v. 27.01.1994 - III ZR 109/92 -, Rn. 33, juris.

¹⁹⁹ Vgl. u.a. EGMR, Urteil v. 16.01.2014, *Shchiborshch u. Kuzmina ./.* RUS, Nr. 5269/08, Z. 240; EGMR, Urt. v. 07.12.2023, CASE OF V v. THE CZECH REPUBLIC, Nr. 26074/18; Rz. 101.

²⁰⁰ EGMR, Urt. v. 07.12.2023, CASE OF V v. THE CZECH REPUBLIC, Nr. 26074/18; Rz. 101.

EGMR aus, dass keine ausreichenden Beweise vorlagen, um festzustellen, dass der Tod, der von der polizeilichen Maßnahme betroffenen Person, unmittelbar durch die Anwendung von Gewalt durch die Polizei verursacht wurde.²⁰¹ Der EGMR hielt es sogar für möglich, dass sich die Person die tödlichen Verletzungen selbst hinzugefügt haben könnte, entscheidungserheblich war dies allerdings nicht.²⁰² Vielmehr stellte der EGMR klar, dass selbst bei Annahme, dass die tödlichen Verletzungen die Folge des eigenen Handelns der Person waren, diese auf die Art und Weise der Einsatzdurchführung zurückzuführen waren und die Polizei durch ihr Verhalten die wesentliche Bedingung und Ursache für den Tod der Person geschaffen hatte.²⁰³ Der EGMR führte den Tod der Person insbesondere darauf zurück, dass die Polizei (1) aufgrund fehlender Einsatzplanung Vorort spontan und ohne dringenden Handlungsbedarf handelte, (2) psychiatrische Hilfe verspätet angefordert wurde, (3) beide beteiligten Polizeieinheiten ohne spezielle Ausbildung im Umgang mit psychisch Erkrankten Personen eigenmächtig und entgegen innerstaatlichem Recht handelten und hierbei, (4) die Gewaltanwendung ohne Rücksicht auf den deliranten Zustand der Person oder die Tatsache erfolgte, dass diese weder für sich selbst noch für andere eine unmittelbare Gefahr darstellte und (5) in einer Art und Weise, als hätte es die Polizei mit einem beliebigen bewaffneten Straftäter zu tun.²⁰⁴ Diese Erwägungen sind hinsichtlich der Punkte 1 bis 4 – wie dargestellt – unmittelbar auf die vorliegende Konstellation übertragbar. Parallel zur Erwägung unter 5. ist zudem festzustellen, dass die polizeilichen Dienstkräfte auch in dem vorliegenden Geschehen in einer Art und Weise agierten, als handele es sich bei Medard Mutombo um eine beliebige unmittelbare und erhebliche Gefahrenquelle.

6. Keine Rechtfertigung, § 5 Abs. 1 LADG

Für die dargestellten Pflichtverletzungen liegt auch keine Rechtfertigung vor. Dazu müsste die Ungleichbehandlung bzw. pflichtwidrige Gleichbehandlung aufgrund eines hinreichenden sachlichen Grundes erfolgt sein, § 5 Abs. 1 LADG. Die Formulierung „hinreichender sachlicher Grund“ verweist auf die verfassungs- und europarechtlichen Rechtfertigungsmaßstäbe und verlangt stets eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit.²⁰⁵

²⁰¹ EGMR, Urteil v. 16.01.2014, Shchiborshch u. Kuzmina ./ RUS, Nr. 5269/08, Z. 228.

²⁰² Ebd., Z. 240.

²⁰³ Ebd., Z. 240.

²⁰⁴ Ebd., Z. 228, 240.

²⁰⁵ Gesetzesbegründung zum LADG Berlin, AGH-Drs. 18/1996, S. 28.

Grundsätzlich kämen sowohl eine unmittelbare oder gegenwärtige Gefahrenlage für Leib und Leben der von der Maßnahme betroffenen Person, Dritte oder die Dienstkräfte, eine rechtliche oder tatsächliche Unmöglichkeit oder unverhältnismäßige Belastung als sachliche Gründe für den Verzicht auf die Vornahme der hier gebotenen Handlungen in Betracht. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter II./3./(3)/c) verwiesen. Dort wurde festgestellt, dass sowohl das Erfordernis einer Einsatzplanung unter Berücksichtigung der Diskriminierungsdimensionen Sprache und Behinderung, die Gewährung angemessener Vorkehrungen, als auch der Anspruch an eine situationsangemessene Einsatzdurchführung der Berliner Polizei keine unmögliche oder unverhältnismäßige Belastung auferlegte. Der Einsatz erfolgte keineswegs aufgrund einer unmittelbaren oder gegenwärtigen Gefahrenlage, die ein spontanes Eingreifen der Dienstkräfte erfordert hätte. Vielmehr erfolgte die Maßnahme mit einem entsprechenden zeitlichen Vorlauf. Zudem bestimmten die Dienstkräfte die Gefahrenlage maßgeblich durch ihr Verhalten. Der Abbruch der Maßnahme und somit die Beendigung der Gefahrenlage wäre den Dienstkräften zu jedem Zeitpunkt möglich und - wie dargestellt - rechtlich geboten gewesen. Ein sachlicher Grund für die hier nachgezeichnete Art und Weise der Durchführung der Maßnahme ist nach all dem nicht ersichtlich.

7. Verschulden

Für einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des § 2 LADG und das Bestehen eines Anspruches nach dem LADG ist in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen des Antidiskriminierungsrechts kein Verschulden erforderlich.²⁰⁶ Die benachteiligende Person/Behörde muss sich der Benachteiligung wegen des Diskriminierungsgrundes nicht einmal bewusst sein.²⁰⁷ Daher ist die Frage eines Verschuldens hier nicht entscheidungserheblich. Mithin steht zur Überzeugung der Ombudsstelle ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot aufgrund der Diskriminierungsgründe Behinderung und Sprache gem. §§ 2, 4 Abs. 1 LADG fest.

8. Rechtsfolge

Der Beschwerdeführer ist Bruder der diskriminierten Person. Ausgehend von der Rechtsprechung des EuGH stellt die Gesetzgebung mit der Regelung in § 8 Abs. 3 LADG ausdrücklich klar, dass auch eine assoziierte Diskriminierung einen

²⁰⁶ Vgl. BAG, Urteil v. 17.08.2010 - 9 AZR 839/08, NZA 2011, 153.

²⁰⁷ Staudinger/Serr (2020) AGG § 3, Rn. 19 m.w.N.

verschuldensunabhängigen Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche auslöst.²⁰⁸ Die Ansprüche stehen damit einer Person zu, die nicht selber aufgrund der in § 2 LADG genannten Diskriminierungsgründe eine Diskriminierung erfährt, jedoch zur diskriminierten Person in einem engen persönlichen Näheverhältnis steht und aufgrund der Diskriminierung dieser Person einen Schaden erleidet.²⁰⁹ Nach dem Willen der Gesetzgebung liegt ein enges persönliches Näheverhältnis bei Geschwistern in der Regel vor.²¹⁰ Die Diskriminierung von Medard Mutombo durch polizeiliche Maßnahme vom 14.09.2022 wurde hier festgestellt. Auch bestand zwischen Medard Mutombo und seinem Bruder, dem Beschwerdeführer Mutombo Kandu Mansamba, ein solch enges persönliches Näheverhältnis i. S. d. § 8 Abs. 3 LADG. Medard Mutombo und die Sorge um dessen Wohl nahmen eine zentrale Rolle in dem Leben des Beschwerdeführers ein. Der Beschwerdeführer übernahm über viele Jahre Sorgeverantwortung für seinen Bruder, kommunizierte mit Behörden und Ärzten, hielt die Verbindung zu der überwiegend in der Demokratischen Republik Kongo lebenden Familie, besorgte Geschäfte des täglichen Lebens, verbrachte Zeit mit Medard Mutombo und war dessen räumlich und emotional engste Bezugsperson.

Dem Beschwerdeführer sind daher die aufgrund der assoziierten Diskriminierung erlittenen materiellen und immateriellen Schäden zu ersetzen, § 8 Abs. 1, Abs. 2 LADG.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Senatsverwaltung für Finanzen auf Antrag des Beschwerdeführers diesem Ende des Jahres 2023 bereits - jedoch aus „Billigkeitsgründen und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“ - 6.744 Euro für die Kosten der Bestattung seines Bruders und damit die materiellen Schäden in der vom Beschwerdeführer beantragten Höhe erstattete.

Darüber hinaus steht dem Beschwerdeführer ein Anspruch eine angemessene Entschädigung zu, § 8 Abs. 2 LADG. Nach dem Willen der Gesetzgebung ist die Höhe des Anspruchs („angemessene Entschädigung“) anhand der Forderung der Richtlinien (Artikel 15 der RL 2000/43/EG, Artikel 14 der RL 2004/113/EG), sowie der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) nach einer wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ausgestalteten Sanktion zu bemessen.²¹¹ Dabei sollen die Schwere des Verstoßes und die Folgen für die (assoziiert) diskriminierte Person berücksichtigt werden, so etwa psychische

²⁰⁸ EuGH, Urteil v. 17.07.2008, C-303/06; Gesetzesbegründung zum LADG Berlin, AGH-Drs. 18/1996, S. 17.

²⁰⁹ Gesetzesbegründung zum LADG Berlin, AGH-Drs. 18/1996, S. 17.

²¹⁰ Ebd., S. 32.

²¹¹ Gesetzesbegründung zum LADG Berlin, AGH-Drs. 18/1996, S. 32.

Beeinträchtigungen oder erlittene Traumata; ferner können besondere Aspekte und Folgen von Mehrfachdiskriminierungen mit einfließen.²¹² Der EuGH verweist in ständiger Rechtsprechung darauf, dass die finanzielle Wiedergutmachung angemessen in dem Sinne sein muss, dass sie es erlaubt, die durch diese Diskriminierung tatsächlich entstandenen Schäden gemäß den anwendbaren staatlichen Regeln in vollem Umfang auszugleichen und keinesfalls eine rein symbolische Sanktion darstellt.²¹³ Hierauf gründet auch das Amtsgericht Berlin-Mitte die Bemessung von Entschädigung nach dem LADG.²¹⁴

Im Ausgangspunkt ist festzustellen, dass - unabhängig von der Höhe der Entschädigung - keine finanzielle Entschädigung eine Wiedergutmachung im o. g. Sinn darstellen kann. Medard Mutombo verlor infolge der polizeilichen Maßnahme am 14.09.2022 sein Leben, der Beschwerdeführer, Herr Mutombo Kandu Mansamba, seinen Bruder. Der Tod von Medard Mutombo fügte dem Beschwerdeführer und dessen Familie unermessliches Leid zu und belastete diese nachhaltig körperlich, psychisch und finanziell. Die Mutter von Médard Mutombo, die zu diesem Zeitpunkt in der Demokratischen Republik Kongo lebte, reagierte auf den plötzlichen Tod ihres Sohnes mit einer gesundheitlichen Krise, die sich derart verstärkte, dass sie nach einem Krankenhausaufenthalt Ende 2023 am 06.01.2024 verstarb. Zusätzlich zu den Bestattungskosten seines Bruders in Berlin, die vom Land Berlin erstattet wurden, hatte der Beschwerdeführer erhebliche finanzielle Belastungen durch die zeitgleich stattfindende Trauerzeremonie seines Bruders in Kinshasa, für die er aufkam. Im Januar 2024 musste der Beschwerdeführer dann die Kosten für die Beerdigung seiner Mutter tragen. Der Beschwerdeführer verfügte zu diesem Zeitpunkt nicht mehr über die finanziellen Mittel, um ein Flugticket für die Beerdigung seiner Mutter in Kinshasa zu bezahlen und der Beisetzung seiner Mutter beizuwohnen.

Bei der Bemessung der Entschädigung ist in erhöhender Weise die Schwere des hier ausführlich dargestellten und irreversiblen Verstoßes zu berücksichtigen.²¹⁵ Dies gilt gleichermaßen mit Blick auf die nachhaltigen Folgen für den hier assoziiert diskriminierten Beschwerdeführer.²¹⁶ Der Tod seines Bruders markiert in dem Leben des Beschwerdeführers einen schweren Einschnitt und hat weiterhin großen Einfluss auf dessen psychische Gesundheit und Lebensführung. Gefühle der Ungerechtigkeit, Frustration und einer anhaltenden

²¹² Ebd.

²¹³ Vgl. u.a. EuGH, Urteil v. 15.04.2021, C-30/19, Celex-Nr. 62019CJ0030, Rn 39 m.w.N.

²¹⁴ AG Berlin-Mitte, Urteil v. 15.04.2024, 21 C 252/23.

²¹⁵ Vgl. AG Berlin-Mitte, Urteil v. 15.04.2024, 21 C 252/23.

²¹⁶ Ebd.

Ungewissheit, ob die Umstände des Todes seines Bruders jemals lückenlos aufgeklärt werden, sind auf Seiten des Beschwerdeführers gleichermaßen präsent, wie der schwere Verlust des Vertrauens des Beschwerdeführers in die Rechtmäßigkeit staatlichen Handelns und dessen Kontrolle.²¹⁷ Der Beschwerdeführer hatte sich an staatliche Institutionen aus Sorge um den Zustand von Medard Mutombo gewandt. Dies in dem Vertrauen, dass sie seinem Bruder in seiner Situation helfen würden. Dieses Vertrauen wurde zutiefst und nachhaltig erschüttert. Zwar drückten verschiedene Berliner Institutionen das Bedauern über den Tod von Medard Mutombo aus, der Beschwerdeführer wartet aber weiterhin auf eine Entschuldigung und die Anerkennung der Verantwortung für den Tod von Medard Mutombo durch das Land Berlin. Auch dieser Umstand ist entschädigungserhöhend zu berücksichtigen.²¹⁸

Des Weiteren muss die abschreckende Wirkung der Sanktion erhöhend berücksichtigt werden.²¹⁹ Teilweise wird darauf verwiesen, dass das Kriterium der abschreckenden Wirkung keinen Vorrang vor den anderen für die Bemessung zu berücksichtigenden Kriterien des Einzelfalls wie der Tragweite, der Dauer und der Folgen der Benachteiligung haben soll.²²⁰ Dies ist hier aufgrund der Schwere des Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot und den daraus resultierenden Folgen für den Beschwerdeführer vorliegend auch nicht der Fall. Zudem sollte die Höhe der Sanktion berücksichtigen, dass hinsichtlich der Aus- und Fortbildung von polizeilichen Dienstkräften für Maßnahmen gegenüber Menschen in psychischen Ausnahmesituationen und deren strukturelle Rahmenbedingungen - insbesondere mit Blick auf die ständige Rechtsprechung des EuGHs und die Gewährleistungen der UN-BRK - offensichtliche Umsetzungsdefizite bestehen, die durch das Land Berlin dringlich zu beheben sind, um ähnliche Einsatz- und Gefährdungslagen nach Möglichkeit künftig auszuschließen. Das AG-Mitte weist darauf hin, dass auch eine Wiederholungsgefahr entschädigungserhöhend zu berücksichtigen wäre.²²¹ Der EGMR berücksichtigte bei der Bestimmung der Höhe der Entschädigung auch die Tatsache, dass sich die zuständigen Behörden geweigert hatten, die vom tschechischen *Ombudsman Public Defender of Rights* dargelegten Empfehlungen umzusetzen.²²²

²¹⁷ Vgl. zu Letzterem etwa AG Berlin-Mitte, Urteil v. 15.04.2024, 21 C 252/23.

²¹⁸ Ebd.

²¹⁹ Gesetzesbegründung zum LADG Berlin, AGH-Drs. 18/1996, S. 32; AG Berlin-Mitte, Urteil v. 15.04.2024, 21 C 252/23; OLG Stuttgart, Urf. v. 12.12.2011 - 10 U 106/11.

²²⁰ OLG Stuttgart, Urf. v. 12.12.2011 - 10 U 106/11; AG Berlin-Mitte, Urteil v. 15.04.2024, 21 C 252/23.

²²¹ Ebd.

²²² EGMR, Urteil v. 07.12.2023, CASE OF V v. THE CZECH REPUBLIC, Nr. 26074/18, Z. 107.

Für die Bestimmung der konkreten Entschädigungshöhe lässt sich die Rechtsprechung des EGMR zu im Wesentlichen vergleichbaren Fallkonstellationen heranziehen: In der Entscheidung *V v. THE CZECH REPUBLIC* sprach der EGMR der Klägerin, der Schwester einer Person mit einer diagnostizierten paranoiden Schizophrenie, die in Folge einer polizeilichen Maßnahme starb, 25.000 Euro als Ersatz des immateriellen Schadens zu. In der Entscheidung *Shchiborshch u. Kuzmina ./. RUS* entschied der EGMR auf Zahlung eines immateriellen Schadens i.H.v. 45.000 Euro an die Eltern der infolge der polizeilichen Maßnahme verstorbenen Person. Wie bereits dargelegt, stand der Beschwerdeführer mit seinem Bruder in einem mit der elterlichen Sorge vergleichbaren Näheverhältnis.

Unter Berücksichtigung dieses Näheverhältnisses, der Schwere des irreversiblen Verstoßes und der nachhaltigen Folgen für den Beschwerdeführer ist vorliegend eine Entschädigung i. H. v. mindestens 45.000 Euro rechtlich angezeigt und angemessen.

III.) Erfolgloser Versuch einer gütlichen Streitbeilegung

Die in der Sache von der Ombudsstelle nach § 14 Abs. 3 LADG eingeholten Stellungnahmen der Polizei Berlin haben der Beschwerde nicht abgeholfen. In dem Bericht vom 16.08.2024 vom hat die Ombudsstelle gem. § 14 Abs. 2 LADG verschiedene Handlungsempfehlungen ausgesprochen:

1. Individuelle Handlungsempfehlungen

Die Ombudsstelle hat empfohlen, dem Beschwerdeführer im Wege der außergerichtlichen Streitbeilegung eine Entschädigung in Höhe von mindestens 45.000 Euro zu zahlen.

Zudem hat die Ombudsstelle empfohlen, die Diskriminierung von Medard Mutombo im Rahmen des Einsatzes vom 14.09.2022 schriftlich anzuerkennen und gegenüber dem Beschwerdeführer, sowie dessen überwiegend in der Demokratischen Republik Kongo lebenden Familie, eine schriftliche oder im angemessenen formellen Rahmen mündliche Entschuldigung auszusprechen.

2. Strukturbezogene Handlungsempfehlungen

Polizeiliche Maßnahmen gegenüber Menschen in psychischen Ausnahmesituationen sind im Polizeialltag stark präsent und verlaufen in den allermeisten Fällen ohne gravierende Folgen. Zugleich zeigt das Geschehen vom 14.09.2022, dass bestehende Strukturen evaluiert werden müssen und ein dringender Anpassungsbedarf an die rechtlich gebotenen Standards besteht.

Die Ombudsstelle hat daher empfohlen, dass das Land Berlin eine unabhängige wissenschaftliche Studie²²³ zu polizeilichen Maßnahmen gegenüber Menschen in psychischen Ausnahmesituationen vergibt, die u. a. das Wissen der polizeilichen Dienstkräfte zum Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen und hiermit zusammenhängende Herausforderungen im Polizeialltag in den Blick nehmen sollte.

Zudem hat die Ombudsstelle eine statistische Erhebung zu Personen in psychischen Ausnahmesituationen, die im Zusammenhang mit polizeilichen Maßnahmen in Berlin zu Tode gekommen sind, empfohlen.

Gefragt nach Konsequenzen aus dem Polizeieinsatz vom 14.09.2022 führte die Polizei Berlin in der Stellungnahme an den Bürger- und Polizeibeauftragten des Landes Berlin vom 22.06.2023 aus, dass aus dem zu Grunde liegenden Sachverhaltsverlauf und den zuvor skizzierten Aus- und Fortbildungsangeboten die Notwendigkeit einer Anpassung der Inhalte der themenbezogenen Aus- und Fortbildung nicht gesehen werde. Dies steht im Widerspruch zu den hiesigen Feststellungen der Ombudsstelle. Die Ombudsstelle hat daher dringend die unverzügliche Anpassung der Aus- und Fortbildung der polizeilichen Dienstkräfte im Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen an die geltenden verfassungs- und völkerrechtlichen Standards empfohlen. Aufgrund der besonderen Dynamik bei Festnahme- bzw. Fixierungssituationen bei Menschen in psychischen Ausnahmesituationen ist es zudem notwendig, dass in im Rahmen der Schulung auf das erhebliche Risiko eines lagebedingte Erstickungstod (LET) hingewiesen wird und lageangepasste Fortbildungsmaßnahmen angeboten werden.²²⁴ Auch sieht sich die Ombudsstelle aufgrund des hier dargestellten Geschehens zu dem Hinweis veranlasst, dass im Rahmen der Ausbildung dem Erfordernis der Abwägung zwischen der Bedeutung der Durchsetzung einer Amtshandlung insbesondere unter Anwendung von Zwangsgewalt und den damit verbundenen Risiken in der konkreten Situation eine gewichtige Stellung eingeräumt werden sollte.²²⁵ Dabei kann diese Abwägung – wie hier – im Einzelfall ein Innehalten, das Verschieben auf einen späteren Zeitpunkt oder auch den Abbruch der Amtshandlung erforderlich machen.²²⁶

²²³ In Anknüpfung an die bestehende Studienlage, vgl. nur Wittmann /Groen, „Die Interaktion mit verhaltensauffälligen Menschen aus polizeilicher Perspektive, Psychiatr Prax 2021; 48(01), S. 31-36; Lorey/Fegert, Polizeilicher Kontakt zu psychisch erkrankten Menschen, Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, Ausgabe 3/2021.

²²⁴ Eingehend Mallach/Feltes, Der Lagebedingte Erstickungstod (LET) im Polizeialltag, in: Handbuch Einsatztraining: Professionelles Konfliktmanagement für Polizist*innen“, Staller/Körner (Hrsg.) 2021 m.w.N.

²²⁵ Ebd., S. 11.

²²⁶ Ebd.

Weiterhin besteht ein Umsetzungsdefizit hinsichtlich des administrativen und rechtlichen Rahmens für polizeiliche Maßnahmen gegenüber Menschen in psychischen Ausnahmesituationen. Insofern hat die Ombudsstelle die Anpassung bestehender Richtlinien und Geschäftsanweisungen empfohlen, sodass künftig für polizeiliche Maßnahmen gegenüber Menschen in psychischen Ausnahmesituationen klare Strategien, Verfahrens- und Verantwortungsebenen aufgezeigt werden, die den hier dargelegten und vom EGMR in zahlreichen Entscheidungen entwickelten menschenrechtlichen Standards Rechnung tragen. Dies beinhaltet insbesondere die verpflichtende Anweisung zur Koordinierung von Einsätzen gegenüber Menschen in psychischen Ausnahmesituationen mit psychiatrischen Fachdiensten, die Entwicklung von deeskalativen Einsatzstrategien und Alternativen zur Anwendung körperlicher Gewalt.²²⁷

Mit Blick auf Menschen in psychischen Ausnahmesituationen nichtdeutscher Herkunftssprache ist zudem auf die Pflicht zur Gewährung angemessener Vorkehrungen hinzuweisen, die – im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen – das Hinzuziehen von dolmetschenden Personen erfordert. Die Ombudsstelle hat empfohlen, dies bei der Anpassung bestehender Richtlinien und Geschäftsanweisungen zu berücksichtigen.

Die Ombudsstelle hat weiter empfohlen, den Empfehlungen der Beschwerde- und Informationsstelle Psychiatrie (BIP) zu folgen und Konzepte bestehender positiv evaluierter Pilotprogramme wie *PACER* und *Arrive Together* aufzugreifen, in denen spezialisierte Einsatzteams aus Polizei und psychiatrischen Fachdiensten gemeinsam arbeiten, um Krisensituationen professionell und deeskalierend zu bewältigen.²²⁸

Die strukturbezogenen Handlungsempfehlungen adressieren den Zuständigkeits- und Aufgabenbereich unterschiedlicher Behörden. Die Ombudsstelle hat daher zur Umsetzung der Empfehlungen die Bildung einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe unter Federführung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport empfohlen. Dabei sollte auch externe fachliche Expertise von psychiatrisch qualifizierten Akteuren einbezogen werden, etwa des Berliner

²²⁷ EGMR, Urteil v. 07.12.2023, CASE OF V v. THE CZECH REPUBLIC, Z. 26, 75, 79, 109.

²²⁸ Vgl. Final report to Police, Ambulance and Clinical Early Response (PACER/Australien), abrufbar unter: https://content.health.vic.gov.au/sites/default/files/migrated/files/collections/research-and-reports/p/pacer_eval_18april2012_finalfinal---pdf.pdf, zuletzt am 10.09.2025; Arrive-Together (USA), abrufbar unter: <https://newjerseymonitor.com/2024/03/18/records-shed-light-on-program-pairing-cops-with-mental-health-professionals/>, <https://newjerseymonitor.com/wp-content/uploads/2024/03/Arrive-Together-docs.pdf>, zuletzt am 10.09.2025.

Krisendienstes, der Berliner Gesellschaft für Soziale Psychiatrie, der Landesbeauftragten für psychische Gesundheit und der Beschwerde- und Informationsstelle Psychiatrie.

3. (Keine) Abhilfe, Scheitern der gütlichen Streitbeilegung

Wie unter I./1./c) erläutert, erfolgten im Nachgang zum Bericht der Ombudsstelle vom 16.08.2024 zwischen der Ombudsstelle und der Senatsverwaltung für Inneres und Sport verwaltungsinterne Abstimmungen zu den ausgesprochenen Handlungsempfehlungen. Im Schreiben nimmt die Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 17.10.2024 auch zu den von der Ombudsstelle ausgesprochenen Handlungsempfehlungen Stellung. Bezüglich der strukturellen Handlungsempfehlungen weist die Senatsverwaltung für Inneres und Sport zunächst auf das Ergebnis einer Abfrage bei der Polizei Berlin vom 26.08.2024 hin.²²⁹ Darin führt die Polizei aus, dass sie ihr Vorgehen im Umgang mit psychisch auffälligen Personen kontinuierlich überprüfe und weiterentwickle. Durch die Behördenleitung sei die Erstellung eines Maßnahmenpaketes zum polizeilichen Umgang mit verhaltensauffälligen Personen beauftragt worden. Das Einsatz- und Verhaltenstraining sei angepasst worden, begleitet durch den psychologischen Dienst. Neben dem Fortbildungsseminar „Umgang mit Menschen mit Verhaltensauffälligkeiten“ für etwa 130 Seminarteilnehmende jährlich werde nun, abhängig von den Bedarfen und den Kapazitäten der Polizeiakademie, eine mehrstündige Inhouseveranstaltung bei Basisdienststellen angeboten. Auch erarbeite die Polizeiakademie eine ergänzende „Elektronische Lernanwendung“, um zusätzlich auf den Informationsbedarf der Bediensteten zu reagieren. Zudem kündigt die Polizei Berlin an, die o. g. Geschäftsanweisung GA PPr St Nr. 5/2007 zu überarbeiten. In den Prozess der Verfahrensanpassung würden externen Behörden und weitere Akteure – wie u. a. die Sozialpsychiatrischen Dienste (SpD) der Bezirksämter und der Berliner Krisendienst – eingebunden, sowie die Ergebnisse von drei Masterarbeiten im Zusammenhang mit dem polizeilichen Umgang mit psychisch verhaltensauffälligen Menschen. Zudem unterstütze die Polizei Berlin die Online-Studie der Charité Berlin zur Zusammenarbeit von Polizist*innen und psychiatrischen Dienstärzt*innen in der Notaufnahme sowie ein geplantes Forschungsprojekt zur Kooperation mit den bezirklichen SpD unterstützen.²³⁰

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport führt aus, dass die Polizei Berlin hiermit ihr Bestreben dokumentiere, das Themenfeld mit externer Unterstützung weiterhin eingehend zu

²²⁹ Vgl. Stellungnahme der Senatsverwaltung für Inneres und Sport v. 17.10.2024, S. 6 ff.

²³⁰ Vgl. zu Vorstehendem Ebd.

betrachten und daraus Ableitungen für die Herausforderungen im polizeilichen Alltag zu treffen, die Frage nach dem Grad dieser jedoch unbeantwortet bleibe und sie diese daher mit in bereits ergangene Handlungsanweisung aufgenommen habe.²³¹ Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport habe die Polizei Berlin darum gebeten, folgende Maßnahmen umzusetzen:

- „(a) Forcieren der Novellierung der „Geschäftsanweisung über die polizeiliche Behandlung von psychisch kranken Personen“ (PPr Stab Nr. 5/2007) unter Berücksichtigung jüngster Forschungserkenntnisse*
- (b) Prüfung, Ergänzung, Novellierung bestehender interner Vorgaben unter Berücksichtigung jüngster Forschungserkenntnisse*
- (c) verbindliche Regelung zu vorbereitenden Einsatzbesprechungen mit ersuchenden Behörden (besondere Einsatzumstände, Zuständigkeits-, Verantwortungs- und Aufgabenbereiche, Einsatzverantwortung, Kommunikation etc.)*
- (d) Entwicklung einer Handlungsanweisung nebst Checkliste für Zeit- und Ad-hoc-Lagen in thematischem Zusammenhang*
- (e) Sensibilisierung/Empfehlung aller Vollzugsbeamtinnen und -beamten für die Entsendung von besonders geschulten Einsatzkräften in entsprechenden Einsatzlagen*
- (f) Entsendung einer Vertreterin bzw. eines Vertreters in das noch einzurichtende, ressortübergreifende Expertengremium*
- (g) Dokumentation der Maßnahmen in Aus- und Fortbildung in thematischem Zusammenhang auch als Nachweis gegenüber Dritten.“*

Außerdem nehme sich die Senatsverwaltung für Inneres und Sport der Initiative zur Einrichtung einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe zum Umgang mit Personen mit psychischen Beeinträchtigungen an. Die Ombudsstelle begrüßt ausdrücklich die Bestrebungen der Polizei Berlin und die vorgenannten Handlungsanweisungen der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, um verfahrensmäßige Sicherungen für polizeiliche Maßnahmen gegenüber Menschen in psychischen Ausnahmesituationen zu etablieren bzw. zu stärken und weitere Maßnahmen zur Professionalisierung der polizeilichen Dienstkräfte zu ergreifen. Auch wenn gewichtige Handlungsempfehlungen, wie etwa die Vergabe einer unabhängigen Studie nicht aufgegriffen werden, können die dargestellten Maßnahmen nach Ansicht der Ombudsstelle grundsätzlich

²³¹ Vgl. Ebd., S. 9, 12 f.

geeignet sein, in struktureller Hinsicht eine teilweise Abhilfe der hier beanstandeten Umsetzungsdefizite (siehe II./3./(3)) darzustellen.

Eine Überprüfung, ob, in welchem Umfang und auf welche Weise die angekündigten Maßnahmen tatsächlich eine Abhilfe auf struktureller Ebene darstellen, ist der Ombudsstelle nicht möglich. Dahingehende Auskunftersuchen an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport, zuletzt mit Stellungnahmeersuchen vom 11.06.2025, blieben bis zum Zeitpunkt des Bearbeitungsendes der Beanstandung am 15.09.2025 unbeantwortet. Die Ombudsstelle hält daher an den ursprünglich ausgesprochenen strukturellen Handlungsempfehlungen fest.

Den individuellen Handlungsempfehlungen folgt die Senatsverwaltung für Inneres und Sport nur bedingt. Dem Beschwerdeführer wird Mitgefühl und Beileid und eine Entschuldigung dafür ausgesprochen, dass sein Bruder im Kontext staatlichen Handelns zu Tode kam. Das begrüßt die Ombudsstelle. Die Entschuldigung ist jedoch mit dem einschränkenden Hinweis versehen, dass dies ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erfolge. Insbesondere aufgrund der fehlenden Anerkennung, dass das Land Berlin die Verantwortung für den Tod von Medard Mutombo trägt, stellt dies keine vollständige Abhilfe dar.

Darüber hinaus weist die Senatsverwaltung für Inneres und Sport daraufhin, dass „Überhänge“ die in den originären Zuständigkeitsbereich der Polizei fallen geprüft werden und die diskriminierungsrechtliche Entschädigungsfrage „nach bisherigem - unvollständigen - Kenntnisstand“ an das Bezirksamt Spandau zu richten sei. Diese Rechtsauffassung überzeugt nach Ansicht der Ombudsstelle nicht (siehe hierzu eingehend II./3./(2)). Auch hat die Ombudsstelle keine Kenntnis davon, ob eine Überprüfung diese Überhänge inzwischen erfolgte. Jedenfalls erfolgte bisher keine Zahlung einer angemessenen Entschädigung an den Beschwerdeführer.

Nach all dem wurde dem diskriminierenden Zustand nicht abgeholfen, sodass eine Beanstandung nach § 14 Abs. 4 LADG und eine Aufforderung zur Abhilfe vorliegend notwendig und rechtmäßig ist.

Dabei betont die Ombudsstelle das Interesse und die Bereitschaft an einer gütlichen Einigung weiter mitzuwirken und Prozesse zur zügigen Umsetzung der Handlungsempfehlungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

IV.) Aufforderung zur Abhilfe und Handlungsempfehlungen

Mit der Beanstandung fordert die Ombudsstelle die öffentliche Stelle zur Abhilfe auf, § 14 Abs. 4 LADG. Sie kann dazu Handlungsempfehlungen aussprechen.²³² Die Ombudsstelle erneuert mit Nachdruck ihre im Bericht vom 16.08.2024 ausgesprochenen Handlungsempfehlungen:

1. Schriftliche Entschuldigung und Anerkennung der Diskriminierung von Medard Mutombo im Rahmen des Einsatzes vom 14.09.2022 gegenüber dem Beschwerdeführer und dessen überwiegend in der Demokratischen Republik Kongo lebender Familie.
2. Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Höhe von mindestens 45.000 Euro an den Beschwerdeführer.
3. Vergabe einer wissenschaftlichen Studie zu polizeilichen Maßnahmen gegenüber Menschen in psychischen Ausnahmesituationen, die quantitativ die Häufigkeit von Einsätzen und den Einsatz von unmittelbarem Zwang untersucht, die eruiert, welches Wissen der polizeilichen Dienstkräfte zum Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen besteht und die die hiermit zusammenhängenden Herausforderungen im Polizeialltag in den Blick nimmt.
4. Statistische Erhebungen zu Personen in psychischen Ausnahmesituationen, die im Zusammenhang mit polizeilichen Maßnahmen in Berlin zu Tode gekommen sind.
5. Behebung des Umsetzungsdefizits hinsichtlich des administrativen und rechtlichen Rahmens für polizeiliche Maßnahmen gegenüber Menschen in psychischen Ausnahmesituationen, insbesondere die Überarbeitung bestehender Richtlinien und Geschäftsanweisungen.
6. Aufgreifen bestehender Konzepte positiv evaluierter Pilotprogramme für Einsätze gegenüber Menschen in psychischen Ausnahmesituationen.
7. Bildung einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Empfehlungen unter Federführung der Senatsverwaltung für Inneres unter Einbeziehung der Bezirke und externer Fachexpertise.
8. Fortlaufende Unterrichtung der Ombudsstelle über den Umsetzungsstand.

²³² Gesetzesbegründung zum LADG Berlin, AGH-Drs. 18/1996, S. 44.

Wir bitten Sie um Darstellung bis zum 13.10.2025 inwieweit die hier zur Abhilfe vorgeschlagenen Maßnahmen getroffen wurden bzw. werden.

Für Nachfragen zum Ombudsverfahren und für Erörterungen zu den hier getroffenen Feststellungen und Handlungsempfehlungen stehen wir Ihnen sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Doris Liebscher', with a long horizontal flourish extending to the right.

Dr. Doris Liebscher

Leiterin der LADG-Ombudsstelle